

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

66. Jahrgang

BERLIN, 30. JANUAR 1943

Nr. 3/4 - 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zehn Jahre Chemieeinsatz für Deutschlands Wirtschaftsfreiheit.

Am 30. Januar 1943 vollendet sich ein Jahrzehnt, das einmalig in der deutschen Geschichte steht. Es wird geprägt durch den schöpferischen Genius eines Mannes, der sein Volk aus Not und Zerrissenheit befreit und ihm ein neues kraftvolles Leben geschenkt hat. Diese zehn Jahre sind mit weltgeschichtlichem Geschehen bis an den Rand gefüllt. Leben und Leistung der deutschen Nation wurden in ihm von Grund auf neu geformt und die Fundamente für ein neues Europa, ja für eine neue Welt gelegt. Man wird vergeblich nach einer Zeitspanne suchen, die sich an geschichtlicher Bedeutung mit diesen zehn Jahren vergleichen läßt; für das, was in diesem Jahrzehnt geleistet wurde, gibt es keine historischen Parallelen.

In seinem grundlegenden Aufruf vom 1. Februar 1933 proklamierte der Führer die Sicherung der Ernährungsgrundlagen und die Überwindung der Arbeitslosigkeit als wirtschaftspolitisches Hauptziel seiner Regierung. Von dieser Kundgebung schwingt sich eine Brücke über die ersten erfolgreichen Aufbaujahre hinweg bis zu der Verkündung des Vierjahresplans auf dem Parteitag 1936 und weiter zu der großen Bewährung der deutschen Wirtschaft im Einsatz der Kriegsjahre. „In vier Jahren muß Deutschland in allen jenen Stoffen vom Ausland gänzlich unabhängig sein, die irgendwie durch die deutsche Fähigkeit, durch unsere Chemie und Maschinenindustrie sowie durch unseren Bergbau selbst beschafft werden können“ —, das war das Ziel, das der Führer 1936 zur Begründung des Vierjahresplans verkündete. In seiner letzten großen Rede konnte der Reichsmarschall mit Stolz erklären, daß heute die Blockade und die Aushungerung, wie sie sich der Gegner einst dachte, nicht mehr möglich ist. Die deutsche Industrie und in ihr mit an erster Stelle die Chemie, die vom Führer 1936 zu höchster nationaler Pflichterfüllung aufgerufen worden war, hat in diesen Jahren alles, was in ihren Kräften stand, getan, um die deutsche Nation in ihrem Entscheidungskampf auf wirtschaftlichem Gebiet nach allen Seiten und gegen jede Gefahr zu sichern.

Als der Nationalsozialismus vor zehn Jahren die Macht ergriff, übernahm er eine von Grund auf zerrüttete Wirtschaft, die jedem Zugriff einer feindlichen Außenwelt offenstand. Die Abhängigkeit der deutschen Nahrungsmittel- und Rohstoffversorgung vom Weltmarkt mußte unerträglich für einen Staat sein, der nationale Politik zu treiben entschlossen war und dafür auch die Möglichkeit schwerer politischer Gegensätze mit der Umwelt in Kauf nahm. Rund drei Viertel der deutschen Gesamteinfuhr entfielen in diesen Jahren auf Nahrungsmittel sowie auf unentbehrliche industrielle Rohstoffe; die größten Posten stellten dabei Textilrohstoffe, Öle und Fette, Mineralöle, Erze und Metalle sowie Kautschuk —, alles Erzeugnisse, die ein moderner Industriestaat zur Aufrechterhaltung seines Lebens unter allen Umständen benötigt. Den ersten Schritt zur Besei-

tigung dieser Abhängigkeit bildete die am 24. 9. 1934 eingeführte allgemeine Einfuhrüberwachung. Zugleich wurde versucht, für alle lebenswichtigen Ernährungs- und Industrierohstoffe eine ausreichende Versorgungsgrundlage in dem Raum zu schaffen, der vor feindlichem Zugriff am meisten gesichert erschien.

Ernährung aus eigenem Boden.

Eine gesicherte Ernährungsgrundlage war in der ersten Proklamation des Führers vom 1. 2. 1933 als Hauptziel nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik genannt worden. Die wichtigsten Waffen für die Durchsetzung dieses Zieles lieferte die von dem Reichsnährstand eingeleitete landwirtschaftliche Erzeugungsschlacht, die den Zuschußbedarf an Nahrungsmitteln auf ein erträgliches Maß herabdrücken sollte. Im Mittelpunkt dieser großen erfolgreichen Aktion stand die Erhöhung des Düngemittelverbrauchs, die u. a. durch Senkung der Stickstoffpreise vorangetrieben wurde. So nahm der Verbrauch von Stickstoffdüngemitteln von 353 000 t N im Düngjahr 1932/33 auf 718 000 t N 1938/39 zu; gleichzeitig stieg der Einsatz von Phosphordüngemitteln von 399 000 t auf 749 000 t P₂O₅ und der von Kalisalzen von 618 000 t auf 1,25 Mill. t K₂O. Die Zuführung von Nährstoffen in den deutschen Boden hat sich also in dem Berichtszeitraum bei Stickstoff und Kali mehr als verdoppelt und bei der Phosphorsäure, ebenso wie auch beim Kalk eine Zunahme von 80 bis 90% erreicht. Die Ergebnisse dieser mit großzügigen Mitteln eingeleiteten und durchgeführten Verwendung chemischer Düngemittel können wir an der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion ablesen. Der Produktionswert der Landwirtschaft hat sich von 8,5 Mrd. RM im Jahre 1932/33 auf 14,7 Mrd. RM im Jahre 1939/40 erhöht; die Verkaufserlöse nahmen von 6,1 auf 10,9 Mrd. RM zu; im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Aufwendungen der Landwirtschaft für chemische Düngemittel von 523 auf 810 Mill. RM und erreichten damit trotz der inzwischen erfolgten Preissenkung 12% der gesamten Betriebsausgaben.

Die größte Lücke in der deutschen Ernährungswirtschaft bestand bei der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in der Öl- und Fettversorgung. Es

Neuer Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat den bisherigen Leiter der Wirtschaftsgruppe, Herrn Direktor Dr.-Ing. e. h. Johannes Hess, Dr. Alexander Wacker Gesellschaft für elektrochemische Industrie m. b. H., München, auf seinen Wunsch von seinem Amt entbunden und Herrn Generaldirektor Hermann Schlosser, Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt a. M., zum Leiter der Wirtschaftsgruppe berufen. Herr Generaldirektor Schlosser hat am 20. Januar sein Amt angetreten.

ist errechnet worden, daß 1932 75% des gesamten Nahrungsmittelverbrauchs, aber nur 40% des Öl- und Fettverbrauchs im Inland erzeugt wurden. Dazu kam eine beträchtliche Abhängigkeit vom Ausland in der Eiweißversorgung. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Erzeugungsschlacht ist nun mit an erster Stelle auf eine Steigerung der Ölfrüchterenten gesehen worden; während die Anbaufläche von Raps und Rüben, den beiden wichtigsten einheimischen Ölpflanzen, 1939 ganz unbedeutend war, stieg sie bis 1940 auf mehr als 200 000 ha. Durch Züchtung frostharter und ertragsicherer Sorten sind außerdem die Hektarerträge beträchtlich gesteigert worden. Auch die auf deutsche Initiative erfolgte Ausdehnung der Ölfrüchtkulturen in den befreundeten Ländern, vor allem die Einführung des Sojabohnenanbaus in Südosteuropa, hat einen ansehnlichen Beitrag zur Verkleinerung der deutschen Fettlücke geleistet. Daneben sind von der chemischen Industrie Verfahren zur Gewinnung von synthetischen Stoffen entwickelt worden, die hauptsächlich der Einsparung von technischen Fetten ausländischer Herkunft dienen und damit einen größeren Teil der einheimischen Fetterzeugung für den Nahrungsmittelbedarf freigesetzt haben. Es handelt sich dabei um Nebenprodukte der Benzinsynthese, deren großtechnische Erzeugung seit längerer Zeit durchgeführt wird und die für die Herstellung vollwertiger Seifen sowie für Wasch- und Textilhilfsmittel als geeignet befunden worden sind. Bei der weitgehenden Abhängigkeit der Fett- und Eiweißherzeugung von der Futtermittelproduktion war außerdem der Chemie die Aufgabe gestellt, dazu beizutragen, um aus den im Inland reichlich erzeugten Stärkewerten über die Viehwirtschaft soviel Fett und Eiweiß wie nur möglich gewinnen zu können. Auch diese Aufgabe ist von der chemischen Industrie gelöst worden, wobei an die Gewinnung von Futterhefe aus Holzzucker und Abfallerzeugnissen sowie an den Ersatz von eiweißreichem Kraftfutter für Wiederkäuer durch Präparate anorganischer Stickstoffverbindungen und an die vielfache Hilfe, welche die Chemie bei der Silierung von Grünfütter leistet, erinnert sei. Nicht zuletzt war auch der Einsatz von Vitaminpräparaten für die Aufzucht des Jungviehs und überhaupt die Wirksamkeit neuer Tierarzneimittel eine Vorbedingung für die verstärkte Leistung der deutschen Viehwirtschaft.

Wenn es im bisherigen Verlauf dieses Krieges gelungen ist, im Gegensatz zu der Entwicklung in den Jahren 1914 bis 1918 die landwirtschaftliche Erzeugung nicht nur zu halten, sondern auf einen neuen Höchststand zu bringen, so verdanken wir dies auch der planmäßigen Schädlingsbekämpfung, durch die der Landwirtschaft jährlich Milliardenverluste erspart werden. Ein systematischer Schutz der Vorratshaltung und die auf breiter Grundlage durchgeführte Aktion „Kampf dem Verderb“ haben sich gleichfalls in stärkstem Umfang des Einsatzes der chemischen Industrie bedient.

Chemie sichert die Bekleidung.

Durch den Vierjahresplan sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß heute der deutsche Bekleidungsbedarf als gesichert angesehen werden kann. Durch den Aufbau der Zellwollindustrie hat Deutschland seine Kunstfasernerzeugung seit 1933 mehr als verzehnfachen können. Der deutschen Kunstfaserindustrie ist es dabei gelungen, auch hinsichtlich der Güte die Überlegenheit der eingeführten Naturfasern zu beseitigen und Fasern aus einheimischen Rohstoffen zu entwickeln, die jeder Beanspruchung genügen. Als Rohstoffe sind an Stelle eingeführten Fichtenholzes gerade in den letzten Jahren in immer stärkerem Umfang einheimische Ausgangsmaterialien, so z. B. Kiefernholz, Stroh und Kartoffelkraut für die Gewinnung von hochwertigem Textilzellstoff herangezogen worden. Bei dem hohen Chemikalienverbrauch der Kunstfaserindustrie war außerdem die Bereitstellung ausreichender Mengen an chemischen Hilfsstoffen von ausschlaggebender Bedeutung; auch dieser Aufgabe hat sich die chemische Industrie in vollem Umfang gewachsen gezeigt.

Neben der Zellwolle hat die deutsche chemische Industrie in den letzten Jahren vollsynthetische Fasern herausgebracht. Man hat in diesem Zusammenhang an Die PeCe-Faser zu erinnern, die dazu berufen ist, die Na-

turfasern überall dort zu verdrängen, wo es auf große Widerstandsfähigkeit gegenüber Chemikalien ankommt. Durch die während des Krieges herausgebrachte gleichfalls vollsynthetische Perlonseide, wird eine Lücke geschlossen, die bisher weder durch Naturfasern noch durch Zellwolle oder Kunstseide beseitigt werden konnte. Der Perlonseide, die auch in Borsten- und Drahtform für technische Zwecke hergestellt wird, wird eine umfassende textile Bedeutung für die Zukunft zugesprochen; sie soll überall dort eingesetzt werden, wo eine starke mechanische Beanspruchung der Gewebe verlangt wird.

Schließlich muß bei der Darstellung der Erfolge, die die Chemie im Kampf um die deutsche Textilfreiheit errungen hat, auch der vielfachen Hilfsmittel gedacht werden, die zur Veredlung natürlicher Fasern herausgebracht worden sind. Weiter konnten durch die bereits erwähnte Produktion synthetischer Textilhilfsmittel aus fettfreien Ausgangsstoffen nicht nur Ersparnisse in der Fettversorgung erzielt, sondern auch viele Schwierigkeiten bei der Einführung der Kunstfasern in die deutsche Spinnstoffwirtschaft überwunden werden.

Schutz der Volksgesundheit.

Seit 1933 ist die jährliche Geburtenziffer um über 80% gestiegen, während gleichzeitig die Säuglingssterblichkeit durchschnittlich um 0,3% im Jahr abgenommen hat. Von den ersten Tagen der Machtübernahme an hat der Nationalsozialismus eine konsequente Bevölkerungspolitik betrieben, deren Erfolge sich in diesen Zahlen widerspiegeln. Zahlreiche Maßnahmen der Reichsgesundheitsführung, die in Zusammenarbeit mit der medizinischen Wissenschaft und mit der Arzneimittelindustrie durchgeführt worden sind, haben das ihrige dazu getan, um den deutschen Volkskörper nach einer langen Periode des biologischen Verfalls widerstandsfähig und stark zu machen.

Ihre entscheidende Bewährungsprobe hat die deutsche Gesundheitspolitik seit Ausbruch des Krieges abgelegt. An erster Stelle ist die erfolgreiche Seuchenbekämpfung zu nennen, die u. a. die restlose Überwindung der Fleckfiebergefahr ermöglicht hat; die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten werden unter scharfer Kontrolle gehalten. Auch ein Anstieg der Typhus-, Paratyphus- und Ruhrerkrankungen sowie von bakteriellen Lebensmittelvergiftungen konnte im Gegensatz zum ersten Weltkrieg vermieden werden. Trotz vieler Betriebsschließungen und Fertigungsverbote konnte die Erzeugung und der Absatz von Arzneimitteln auf der Grundlage des von der Reichsstelle Chemie ausgearbeiteten Arzneimittelplans seit Kriegsausbruch verdoppelt werden; nach wie vor versorgt die deutsche Industrie trotz ihrer erhöhten Beanspruchung durch Wehrmächts- und Zivilbedarf auch noch zahlreiche andere europäische Länder mit den von diesen benötigten Heilmitteln.

Wenn man auch überall bestrebt ist, die Eigenerzeugung auszubauen, so sind dieser Entwicklung in den meisten Ländern natürliche Grenzen gezogen, zumal es in vielen Fällen an einer ausreichenden Produktion von pharmazeutischen Chemikalien fehlt. Den verstärkten Rückgriff auf die Lieferfähigkeit der deutschen Arzneimittelindustrie hat man in keinem Land bereut, im Gegenteil, alle vorliegenden Berichte sprechen von den großen Fortschritten, die der verstärkte Einsatz der hochwertigen deutschen Produkte für die Volksgesundheit in den verschiedenen Gebieten Europas zur Folge hat. England und Amerika haben durch die Beschlagnahme der deutschen Arzneimittelpatente selbst vor aller Welt die Überlegenheit der deutschen Industrie zugehen müssen.

Für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes hat sich weiter die Zuführung synthetischer Vitamine als besonders bedeutsam erwiesen. Die zusätzliche Vitamin-C-Versorgung, die in Bergwerken, Rüstungsbetrieben, für Schulkinder, Säuglinge usw. durchgeführt wird, hat einen Ausgleich für die im Kriege nicht in erforderlichem Umfang vorhandenen vitaminhaltigen Lebensmittel gebracht. Durch die Vitaminisierung der Margarine ist dies Nahrungsfett der Butter mit ihrem hohen Gehalt an Vitamin A angeglichen worden; die Werbung für den Verzehr von Vollkornbrot hat die Zu-

fuhr von Vitamin B erhöht. Wenn nach einer Erklärung des Heeresverwaltungsamtes Vitamin C und Vollkornbrot manchen Sieg unterbaut haben, so geht das zu einem guten Teil auf die Leistungen der deutschen Chemie zurück, die es verstanden hat, diese Wirkstoffe auch außerhalb des tierischen und pflanzlichen Körpers herzustellen.

Neue Werkstoffe für die Rüstungsindustrie.

Ernährung, Bekleidung, Volksgesundheit — das sind wichtige und grundlegende Voraussetzungen einer erfolgreichen Kriegsführung, aber nicht Faktoren dieser Kriegsführung selbst. Hier gibt den letzten Ausschlag der Stand der Rüstungsindustrie, die Versorgung der kämpfenden Truppe mit Waffen und Munition aller Art. Von der Entwicklung von Verfahren zur Verwertung geringwertiger einheimischer Erze über die Herstellung von Edelstählen und Leichtmetalllegierungen bis zu den Kunststoffen hat die chemische Industrie auf zahllosen Gebieten die Grundlagen der deutschen Rüstungswirtschaft unterbauen helfen.

Wenn es gelungen ist, die Eisen- und Stahlproduktion im großdeutschen Wirtschaftsraum in einem früher nicht für möglich gehaltenen Ausmaß zu erhöhen, so ist diese Entwicklung auf neue chemische Verfahren zurückzuführen, die überhaupt erst die Verhüttung der armen einheimischen Erze im Hochofen wirtschaftlich gemacht haben. Ebenso sind mit Hilfe der Schwimmaufbereitung zahlreiche längst aufgegebene niedrigprozentige Buntmetallvorkommen wieder in Abbau genommen worden; die Nickel-, Zinn- und Kobaltversorgung, um nur einige Beispiele herauszugreifen, hat sich auf diesem Wege beträchtlich verbessert. Weiter ist es gelungen, den Verbrauch einfuhrabhängiger Stahlveredler durch verschiedene Verfahren auf ein Mindestmaß herabzusetzen bzw. einheimische Rohstoffquellen für sie zu erschließen. So sind neue Verfahren der Oberflächenbehandlung entwickelt worden, die an Stelle der Vollegierung nur Bruchteile der Legierungsmetalle beanspruchen. Für den Manganverbrauch steht heute als zusätzliche Rohstoffquelle die Hochofenschlacke aus manganhaltigen Inlandserzen zur Verfügung, die durch Anreicherung und Aufbereitung zu einem hochwertigen Ferromangan verarbeitet wird; Vanadium wird dem Roheisen durch Sauerstoffzufuhr im Hochofen entzogen. Durch die Herausbringung von Hartmetallen, u. a. von Wolframcarb'id und anderen Carbiden, ist die Leistungskraft der Werkzeugmaschinen um ein Vielfaches erhöht worden. Wo im übrigen trotz der verstärkten Inlandsgewinnung und der Umstellung der Versorgung auf blockadefeste Gebiete Buntmetalle trotzdem noch knapp waren, sind sie weitgehend durch Leichtmetalle und Leichtmetalllegierungen ersetzt worden. So hat das Aluminium, dessen Gewinnung heute auch aus einheimischen Rohstoffen möglich ist, nicht nur den wichtigsten Baustoff für die Flugzeugindustrie geliefert, sondern darüber hinaus auch beträchtliche Ersparnisse an Buntmetallen, beispielsweise an Kupfer, in der Elektrotechnik ermöglicht.

Neben die Bunt- und Leichtmetalle sind als gleichberechtigter Werkstoff die Kunststoffe getreten, deren Erzeugung im Rahmen des Vierjahresplans immer stärker ausgebaut worden ist. Alle diese von der chemischen Industrie herausgebrachten Produkte, ob sie aus Teer, Carb'id, Harnstoff usw. gewonnen werden, gehen letzten Endes zum entscheidenden Teil auf den Rohstoff Kohle zurück, an dem in Deutschland kein Mangel ist. Auf zahlreichen Gebieten des zivilen Verbrauchs hat der Einsatz von Kunststoffen die Weiterführung der Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs ermöglicht. Als Beispiel für die zahlreichen militärischen Verwendungszwecke der Kunststoffe dient das Plexiglas, das als völlig splitterfreier Werkstoff für den Flugzeugbau unentbehrlich geworden ist.

Der Sicherung der deutschen Rüstungswirtschaft mit Werkstoffen aller Art dient schließlich auch die Verbesserung des Korrosionsschutzes; wenn die Rostschäden heute verhältnismäßig erträglich sind — der Rostverlust an Eisen und Stahl wird beispielsweise nur noch auf $\frac{1}{4}$ % der Jahreserzeugung geschätzt —, so kann das von

der Chemie als ihr Verdienst beansprucht werden. Auch die Anstrichtechnik stützt sich heute weitgehend auf einheimische Rohstoffe; so werden in größtem Umfang einheimische Kunstharzlacke verwandt, deren Produktion auf der Grundlage des von der Reichsstelle Chemie ausgearbeiteten Lackplanes gesteuert wird. Weiter hat der Korrosionsschutz auch durch die Herstellung von metallischen Überzügen auf galvanotechnischem Wege beträchtliche Fortschritte gemacht.

Motorisierung durch Chemie.

Den augenfälligsten Beitrag für die Erkämpfung der deutschen Wirtschaftsfreiheit hat die Chemie dadurch geliefert, daß sie die Voraussetzungen für die Motorisierung des deutschen Verkehrs in Frieden und Krieg schuf. Buna und synthetisches Benzin schlossen endgültig die gefährlichsten Lücken, die es in der deutschen Versorgungslage gab, und zerstörten damit alle Hoffnungen, die die Feindmächte an eine mangelnde Bewegungsfreiheit der deutschen Wehrmacht knüpfen mochten.

Von der deutschen Wissenschaft und Industrie waren auf dem Gebiet der Kautschuksynthese langjährige Vorarbeiten geleistet worden, auf deren Grundlage im Rahmen des Vierjahresplans in kürzester Zeit eine großtechnische Erzeugung aufgebaut wurde, die den deutschen Kautschukbedarf voll und ganz deckt. Die verschiedenen Arten von synthetischem Kautschuk, die heute in Deutschland hergestellt werden, und unter ihnen vor allem der Reifenkautschuk Buna S haben ihre volle Kriegsbewährung im Kraftfahrzeugwesen und im Flugzeugbau erbracht. Auch für technische Zwecke steht im Perbunan ein hochwertiger Werkstoff zur Verfügung. Im übrigen hat die Bereifungsindustrie nicht nur durch die Produktion von synthetischem Kautschuk, sondern auch durch die Herstellung von hochwertiger Reifenkunstseide eine wichtige Hilfe von seiten der Chemie erhalten.

Die Treibstoffversorgung der deutschen Kriegswirtschaft wird heute auf verschiedenen Wegen gesteuert. Im Mittelpunkt steht dabei die Gewinnung von synthetischem Benzin auf Grund der verschiedenen von der chemischen Industrie entwickelten Verfahren, das vor allem für die Herstellung von hochwertigen Spezialtreibstoffen Verwendung findet. Für die übrigen Sektoren des Treibstoffbedarfs gibt es daneben noch weitere flüssige und feste Kraftstoffe einheimischer Herkunft, so z. B. die Treibgase und die verschiedenen festen Kraftstoffe wie Kohle, Holz und Torf, deren Einsatz durch den Serienbau geeigneter Generatortypen erleichtert worden ist. Die vor kurzem verfügte Umstellung der Lastkraftwagen auf Generatorantrieb stellt den jüngsten Baustein im Aufbau einer nationalen deutschen Treibstoffwirtschaft dar.

Die Leistung der Partei.

Die Chemie hat so auf allen lebenswichtigen Gebieten entscheidend dazu beigetragen, daß Deutschlands Rüstung lückenlos und unangreifbar geworden ist. Heute, nach einem Jahrzehnt nationalsozialistischer Führung wissen wir aber auch, daß die gewaltigen kriegsentscheidenden Erfolge der deutschen Industrie im Kampf um die Wirtschaftsfreiheit niemals errungen worden wären ohne die anfeuernde und lenkende Initiative der Partei. Nationale Disziplin und soziales Verantwortungsgefühl sind heute dank der umfassenden Erziehungsarbeit, die von der Partei und ihren Gliederungen geleistet worden ist, jedem schaffenden Deutschen in Fleisch und Blut übergegangen; in Tag für Tag erneuertem Einsatz aller in der Wirtschaft tätigen Kräfte finden sie ihre höchste Bewährung. So ist der 30. Januar 1943 nicht nur eine Gelegenheit zu stolzem Rückblick auf die einmalige Leistung eines weltgeschichtlichen Jahrzehnts, sondern darüber hinaus und vor allem Anlaß, unseren durch nichts zu erschütternden Glauben an den Sieg der nationalsozialistischen Idee in dem großen Weltkampf unserer Tage aufs neue zu bekunden. (244)

Deutsche Chemie als europäisches Vorbild.

Im Laufe des Krieges ist ganz Europa zu einer Wirtschaftsgemeinschaft zusammengewachsen. Die Abschneidung von überseeischen Zufuhren hat dazu geführt, daß heute alle europäischen Länder im wesentlichen mit den Nahrungsmitteln und Rohstoffen auskommen müssen, die die Natur ihnen in ihrem eigenen Raum geschenkt hat. Wenn auch kein Überfluß besteht, so sind doch die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß der lebenswichtige Bedarf der europäischen Völker auf allen Gebieten gesichert ist.

Die deutsche chemische Industrie muß heute als die wichtigste Schrittmacherin bei der Umstellung der europäischen Wirtschaft auf die Bedarfsdeckung aus einheimischen Rohstoffquellen angesehen werden. Ihren Erfolgen ist es zu verdanken, wenn die Rohstoffversorgung des Kontinents in Zukunft niemals wieder in den Zustand der Unsicherheit zurückfallen wird, wie das in der Vergangenheit der Fall war. Gewiß wird zwischen Europa und den übrigen großen Wirtschaftsräumen auch in Zukunft noch ein Warenaustausch stattfinden, aber er wird keine gegenseitige Abhängigkeit mehr begründen. Neben der chemischen Synthese spielt bei der Umstellung der europäischen Bedarfsdeckung der Rückgriff auf Alt- und Abfallstoffe sowie auf zahlreiche früher als wertlos angesehene pflanzliche und tierische Erzeugnisse eine wichtige Rolle. Mit Hilfe von in Deutschland ausgearbeiteten chemischen Verfahren ist es gelungen, eine große Zahl solcher Produkte in wertvolle Ausgangsstoffe für die Nahrungsmittel- und Rohstoffversorgung umzuwandeln.

Das europäische Kunstfaserprogramm.

In dem großen europäischen Rohstoffprogramm, das heute nach dem Vorbild der deutschen chemischen Industrie durchgeführt wird, nimmt die europäische Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der Textilrohstoffe einen hervorragenden Platz ein; ihr ist es zu verdanken, wenn heute der Spinnstoffbedarf von mehreren hundert Millionen Menschen allen angelsächsischen Blockadeversuchen zum Trotz als gesichert gelten kann.

Neben Deutschland und Italien, die bereits lange vor Kriegsausbruch durch die Errichtung großer Zellwollfabriken in dieser Hinsicht vorgesorgt hatten, treten jetzt nach und nach fast alle anderen Länder des europäischen Kontinents in die Reihe der Zellwollproduzenten ein, wobei Deutschland den interessierten Ländern in großzügiger Weise durch Überlassung von Verfahren und technischen Hilfskräften seine Erfahrungen zur Verfügung gestellt hat. Man kann mit guten Gründen sagen, daß die Zellwollindustrie trotz der deutschen Hilfe überall den Charakter eines vorwiegend nationalen Produktionszweiges trägt, da in keinem Land die Kontrolle über den neuen Industriezweig in deutsche Hände übergegangen ist.

Es gibt heute kaum noch ein europäisches Land, das keine Zellwollfabrik errichtet bzw. den Bau solcher Anlagen projektiert hat. Um mit den skandinavischen Ländern zu beginnen, so gibt es in Norwegen zwei Firmen, die sich mit der Erzeugung von Zellwolle befassen, die Norsk Cellulosefabrik A. S. und die Kunstsilkefabriken A. S.; die erste Firma steht in Zusammenarbeit mit der deutschen Phrix-Gruppe. In Schweden baut die Nordisk Silkecellulose A. B., die bereits vor dem Krieg Zellwolle in kleinem Umfang herstellte, ihre Anlagen aus. Weiter hat die 1941 ins Leben gerufene Firma Cellul A. B. mit dem Bau einer großen Zellwollfabrik an der schwedischen Westküste begonnen; auch die Svenska Konstsilke A. B., die sich bisher in erster Linie mit der Erzeugung von Kunstseide befaßt, hat in den letzten Jahren die Produktion von Zellwolle aufgenommen. In Finnland errichtet die 1941 gegründete Firma

Säteri O. Y. eine neue Kunstfaserfabrik, die an die Stelle der durch den ersten finnisch-sowjetischen Krieg verlorenen Kunstfaserfabrik der Kuiti O. Y. treten soll.

In Westeuropa ist 1942 die Zellwollfabrik der France Rayonne S. A. in Betrieb genommen worden, an deren Kapital die Zellwolle- und Kunstseidering GmbH, mit einem Drittel beteiligt ist; die deutsche Gruppe hat der französischen Firma auf Grund eines Zehnjahresvertrages ihre Erfahrungen zur Verfügung gestellt. Neben der Zellwollfabrik errichtet die France Rayonne S. A. ein Cellulosewerk, in dem die ausgedehnten Laubholzbestände von Mittelfrankreich verwertet werden sollen. Außerdem sollen verschiedene andere einheimische Pflanzen, u. a. Ginster und Schilf, für die Gewinnung von Cellulose herangezogen werden. Auch in Belgien ist der Ausbau der Zellwollproduktion in Zusammenarbeit mit der Zellwolle- und Kunstseidering GmbH, erfolgt, die zusammen mit dem großen belgischen Kunstseidekonzern „Fabelta“ die Société Belge de Fibranne S. A. ins Leben gerufen hat. In den Niederlanden errichtet die führende Kunstseidefirma, die Algemeene Kunstzijde Unie N. V., eine Zellwollfabrik mit einer Anlage für die Gewinnung von Strohcellulose, wobei sowohl die Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. wie die Phrix-Gruppe ihre technischen Erfahrungen zur Verfügung gestellt haben. Schließlich gelangt auch in Spanien ein umfangreiches Kunstfaserprogramm zur Durchführung. Dabei handelt es sich in erster Linie um das Projekt der Fefasa (Fabricacion Española de Fibras Artificiales S. A.), die in Zusammenarbeit mit der Phrix-Gruppe auf der Grundlage von Getreidestroh eine Zellwollfabrik errichtet. Eine weitere Kunstfaserfabrik wird mit italienischer Förderung von der Sniace (Sociedad Nacional Industrias Aplicaciones Celulosa Española) S. A. gebaut; die benötigte Cellulose soll hier aus einheimischem Eucalyptusholz gewonnen werden.

Von den übrigen europäischen Ländern hat sich jetzt auch in der Schweiz die Zellwolle durchgesetzt. Zellwollfabriken wurden von zwei Firmen der schweizerischen Kunstseidenindustrie errichtet, der Société de la Viscose Suisse S. A. und der Feldmühle A.-G. In der Slowakei hat die zum Konzern der Dynamit Nobel A.-G. gehörige Chemische Industrie A.-G. 1942 ihr Zellwollwerk in Betrieb genommen; die Firma hofft, über die Deckung des Landesbedarfs hinaus den Export von Zellwolle nach anderen südosteuropäischen Ländern entwickeln zu können. In Ungarn wird von der Ungarische Viscose A.-G. eine Zellwollefabrik errichtet, in Rumänien baut die Viscosa Romaneasca S. A. R. die Erzeugung von Zellwolle aus. Gleichzeitig sind von verschiedenen rumänischen Firmen in Zusammenarbeit mit der I. G. Farbenindustrie A.-G. Vorarbeiten für die Verwertung der großen Schilfbestände der Donaumündung für die Gewinnung von Cellulose eingeleitet worden; zu diesem Zweck wurde vor kurzem die Firma Delta S. A. R. gegründet. Da im Donaudelta 375 000 ha mit Schilfrohr bedeckt sind, hält man es für möglich, daß Rumänien in Zukunft zu einem der wichtigsten Zellstoffherzeuger in Europa werden wird. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß auch in Bulgarien eine Zellwollfabrik errichtet werden soll, deren Celluloseversorgung durch die Verarbeitung einheimischer Maulbeerbaumrinde erfolgen soll.

Überall Lack- und Seifenplan nach deutschem Vorbild.

Die Notwendigkeit, früher aus Übersee eingeführte Öl- und Fettstoffe einzusparen, hat dazu geführt, daß die deutschen Pläne zur Regelung der Seifen- und Lackversorgung in vielen europäischen Ländern aufgegriffen und durchgeführt worden sind. Das gilt nicht nur für die von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete, sondern beispielsweise auch für Italien, das seine Lackversorgung nach deutschem Muster geregelt hat, sowie auch für mehrere südosteuropäische Länder, die die Grundsätze der deutschen Planung übernommen haben oder die Übernahme vorbereiten. Neben der Anwendung der von Deutschland ausgearbeiteten organisatorischen Grundsätze erfolgt in Anpassung an die jeweils gegebenen Versorgungsmöglichkeiten eine Umstellung auf im Inland vorhandene Ausgangsstoffe, wobei an die

Stelle ölhaltiger Lacke mehr und mehr Nitrocellulose-lacke und Kunstharzlacke treten. Auf dem Gebiet der Seifenversorgung sind in verschiedenen Ländern Einheitsseifen nach deutschem Vorbild eingeführt worden. Außerdem geht man mehr und mehr dazu über, an Stelle von Seifen fettarme oder fettfreie Reinigungsmittel zu gebrauchen.

Kunststoffe überall im Vordringen.

Eine eigene Kunststoffproduktion gab es vor dem Krieg außerhalb von Deutschland nur in wenigen anderen europäischen Ländern; soweit hier Kunststoffe zur Verarbeitung gelangten, wurden sie im wesentlichen aus Deutschland bezogen. Diese Lage hat sich inzwischen insofern geändert, als neben der Weiterführung der deutschen Kunststoffausfuhr in verschiedenen Ländern die Eigenerzeugung von bisher nicht hergestellten plastischen Massen aus einheimischen Rohstoffen, von Kunstleder, Austauschprodukten für Linoleum usw. aufgenommen worden ist. Dadurch sind diese Länder instandgesetzt worden, beträchtliche Mengen an Metallen, Leder und anderen Rohstoffen für andere Zwecke einzusparen bzw. die durch den Fortfall der Zufuhr aus Übersee gerissenen Lücken zu schließen.

An erster Stelle muß hier der Ausbau der Kunstharzproduktion in Italien erwähnt werden, der teilweise unter Zuhilfenahme deutscher Patente erfolgt ist und sich vor allem auf den Rohstoff Carbid stützt. Der letzte Geschäftsbericht des Montecatini-Konzerns erwähnt u. a., daß die Erzeugung von Vinylharzen bedeutend gesteigert worden ist; auf der Leipziger Herbstmesse 1941 sind von dem Konzern eine beträchtliche Zahl von Kunstharzen und plastischen Massen gezeigt worden, unter denen sich neben den bereits erwähnten Vinylprodukten auch Phenol- und Harnstoffharze befanden.

Zur Einsparung von Schwermetallen und anderen Werkstoffen fördert auch die spanische Regierung den Ausbau der Kunststoffherzeugung in bedeutendem Umfang. Als wichtigstes Projekt ist in diesem Zusammenhang die Errichtung einer Kunstharzfabrik zu erwähnen, die von der Resinas Sinteticas Españolas S. A. gebaut wird. Auf der Grundlage von Cellulosederivaten will weiter die Celit S. A. plastische Massen herstellen. Da es bisher in Spanien an einer Eigenerzeugung der für Kunststoffe benötigten Ausgangsmaterialien fast ganz fehlte, werden gleichzeitig verschiedene Projekte durchgeführt, um die Rohstoffversorgung zu erleichtern. So will die Sociedad Bilbaina de Minerales y Metales S. A. synthetisches Phenol herstellen. Neue Methanolanlagen, deren Erzeugung zum Teil auf Formaldehyd verarbeitet werden soll, werden von der Nitratos de Castilla S. A. und der Union Química del Norte de España S. A. errichtet. Der angestrebte Ausbau der Celluloiderzeugung wird durch den Neubau von Anlagen für die Erzeugung von synthetischem Kampher gefördert, die die Industrial Resinera S. A. bauen will.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Kunststoffherzeugung weiter in Ungarn entgegengebracht, wo die Novalit Kunstharz und Chemische Industrie A.-G. sowie die Acetic Chemische Werke A.-G. ihre Produktion ausgebaut haben. Im abgelaufenen Jahr erfolgte weiter eine Neugründung auf dem Kunststoffgebiet; diese Firma, die Ungarische Kunststoff- und Chemische A.-G., trägt sich mit dem Plan, den in den letzten Jahren stark gestiegenen Kunststoffverbrauch zum Teil aus eigener Erzeugung zu decken. In Dänemark werden jetzt Kunstharze aus Torfkresolen an Stelle von ausländischem Phenol hergestellt; man hofft, auf diese Weise die Verarbeitung von Kunstharzen im bisherigen Umfang aufrechterhalten zu können. Zur Deckung des auch in Finnland stark ausgeweiteten Kunststoffverbrauchs wurde 1942 die Bakelitituote O. Y. gegründet, die als erste Herstellerin von Kunstharzen in Finnland die Erzeugung von Phenolharzen auf der Grundlage von Torf vorbereitet.

Kunstleder wird heute unter Zuhilfenahme der in Deutschland ausgearbeiteten und erprobten Verfahren in fast allen europäischen Ländern hergestellt, und es ist auf diese Weise gelungen, die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs zu erleichtern. Verschiedene Länder haben auch die Herstellung von Austauschprodukten für Linoleum und anderen Fußbodenbelag aus einheimischen

Rohstoffen aufgenommen. So stellt z. B. Schweden auf der Grundlage von Cellulose einen Linoleumersatz her; von der italienischen Industrie ist ein Austauschprodukt entwickelt worden, das auf der Grundlage eines Zellwollgewebes und unter Verwendung eines aus Tomatenschalen entwickelten Harzes erfolgt.

Buna setzt sich durch.

Der synthetische Kautschuk, den die deutsche chemische Industrie heute an alle europäischen Länder liefert, hat sich für die kautschukverarbeitende Industrie außerhalb der Reichsgrenzen als Retter aus der Not bewährt. Immer wieder sind Fälle bekannt geworden, in denen die Stilllegung von Werken dieses Industriezweiges und damit die Entlassung Tausender von Arbeitern nur dadurch vermieden werden konnte, daß die Leistungsfähigkeit der deutschen Kautschuksynthesen über die Deckung des Eigenbedarfs hinaus auch die Belieferung anderer europäischer Länder ermöglichte. Die ausgezeichneten Erfahrungen, die man überall mit dem deutschen Rohstoff gemacht hat, haben dazu geführt, daß in verschiedenen Ländern die Vorarbeiten für die Errichtung eigener Kautschuksynthesen nach deutschen Patenten eingeleitet worden sind. Das gilt vor allem für Rumänien, wo im Laufe des vergangenen Jahres zwei Neugründungen auf diesem Gebiet erfolgt sind; es handelt sich dabei um die Romacol A.-G. und die Rompren A.-G., die als Rohstoff für den synthetischen Kautschuk einheimisches Erdöl bzw. Erdgas verarbeiten wollen.

Großtechnischen Umfang hat neben Deutschland die Erzeugung von synthetischem Kautschuk bereits in Italien erlangt, wo der Ausbau der Kautschuksynthese im Rahmen der stark geförderten Acetylenchemie große Fortschritte gemacht hat. Nach der Fertigstellung von zwei unter Zuhilfenahme deutscher Patente errichteter Kautschuksynthesen gibt es für die italienische Wirtschaft auf dem Gebiet der Kautschukversorgung keine nennenswerten Schwierigkeiten mehr.

Treibstoffversorgung aus heimischer Quelle.

Die großen kriegsentscheidenden Erfolge, die die deutsche chemische Industrie mit der Durchführung der Treibstoffsynthese errungen hat, haben als Beispiel auch in anderen europäischen Ländern nachhaltig gewirkt. Den natürlichen Bedingungen der verschiedenen Wirtschaftsräume entsprechend kann die Synthese von Treibstoffen, die an das Vorhandensein geeigneter Kohlevorkommen geknüpft ist, nicht überall in großem Maßstab durchgeführt werden; so sind Projekte auf dem Gebiete der Kohlehydrierung neben Italien vor allem aus Frankreich und Spanien bekannt geworden. In anderen Teilen des Erdteils, so z. B. in den skandinavischen Ländern, sind zur Schließung der Treibstofflücke in großem Umfang Holzgas und Holzsprit eingesetzt worden; Dänemark fährt mit Torf, andere Länder wiederum haben den Einsatz von Flüssiggas stärker entwickelt. Als entscheidendes Merkmal für die Treibstofflage kann jedoch für alle europäischen Länder die Tatsache vermerkt werden, daß es trotz erheblicher Schwierigkeiten im Einzelfall gelungen ist, den lebenswichtigen Treibstoffbedarf trotz des Fortfalls der überseeischen Rohölbezüge sicherzustellen.

In Italien ist die Gewinnung von synthetischen Treibstoffen in einem solchen Umfang entwickelt worden, daß sie zusammen mit dem albanischen Erdöl sowie den verschiedenen Austauschprodukten den kriegswichtigen Bedarf unter allen Umständen decken können. Die Azienda Generale Italiana Petroli, in deren Händen die zentrale Lenkung der Treibstoffbewirtschaftung liegt, hat sich neben verschiedenen in- und ausländischen Erdölgesellschaften an den Firmen beteiligt, die sich mit der Gewinnung von synthetischen Treibstoffen auf der Grundlage einheimischer Braunkohlenvorkommen befassen. Außerdem verfügt die italienische Wirtschaft über mehrere Hydrieranlagen, in denen in erster Linie geringwertiges albanisches Erdöl verarbeitet wird.

Die französische Treibstoffversorgung ist weitgehend auf feste Kraftstoffe und Flüssiggas umgestellt worden. Zur Vorbereitung der Treibstoffsynthese wurde daneben 1942 die Compagnie d'Hydrogénation et de Synthèse ge-

gründet, die mehrere nach dem Fischer-Tropsch-Verfahren arbeitende Anlagen auf der Grundlage von Braunkohlenvorkommen errichten soll. Auch aus Spanien, das gleichfalls dem Generatorantrieb weitgehende Förderung hat zuteil werden lassen, sind verschiedene Projekte für synthetische Treibstoffgewinnung bekannt geworden. Auf Veranlassung des Nationalen Industrieministeriums wurde 1942 die Empresa Nacional de Combustibles Líquidos y Lubrificantes S.A. gegründet, die neben der Verarbeitung von Ölschiefer die Gewinnung von Treibstoffen auf dem Wege der Verschmelzung und Hydrierung vorbereiten soll. In Belgien spielt Flüssiggas eine wichtige Rolle als Austauschtreibstoff; von den festen Kraftstoffen ist vor allem der Anthrazit für den Generatorantrieb herangezogen worden. Auch in der Schweiz sind in den letzten Jahren verschiedentlich Projekte für die Aufnahme der Erzeugung von synthetischen Treibstoffen aufgetaucht, jedoch bald wieder in den Hintergrund getreten, da das Fehlen geeigneter Kohlevorkommen die Durchführbarkeit in Frage stellte. Statt dessen hat dies Land die Gewinnung von Holzspirit auf dem Wege der Verzuckerung von Holzabfällen aufgenommen und die Verwendung von Holzgas gefördert. Von den Ländern, die sich mit Plänen auf dem Gebiet der Treibstoffsynthese befassen, muß schließlich noch Bulgarien erwähnt werden, das über umfangreiche Braunkohlenvorkommen verfügt. Die Verwaltung der staatlichen Kohlenbergwerke in Pernik hat seit einiger Zeit Versuche laufen, die die Eignung der Braunkohle für die Gewinnung von Treibstoffen feststellen sollen.

Chemieinsatz in der Futtermittelwirtschaft.

Im Laufe des Krieges ist in verschiedenen europäischen Ländern, vor allem in Dänemark und den Niederlanden, die Viehwirtschaft nach deutschem Muster auf die wirtschaftseigene Futtergrundlage umgestellt worden, wobei die Chemie wesentliche Hilfe geleistet hat. In den skandinavischen Ländern ist Cellulose in großem Umfang als Futtermittel eingesetzt worden; beispielsweise sind die Verkäufe von Futtercellulose an die schwedische Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1941/42 auf 440 000 t gegen 82 500 t im Vorjahr gestiegen, während sich der Absatz in Norwegen von 100 000 t auf 180 000 t erhöht hat. In Norwegen wird weiter auch Tangmehl als begehrtes Futtermittel eingesetzt, dessen Nährwert dem des Hafers gleichkommen soll.

Aus den Abläugen der Zellstoffabriken wird überall, hauptsächlich in den nordischen Ländern, in Form der Futterhefe ein Kraftfutter gewonnen. Bei dem großen Zuschußbedarf an eiweißhaltigen Kraftfuttermitteln, den verschiedene europäische Länder vor dem Krieg aufwiesen, kommt der biologischen Eiweißsynthese besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang haben die von deutschen Chemikern ausgearbeiteten Holzverzuckerungsverfahren in den letzten Jahren in zahlreichen europäischen Ländern Anerkennung und praktische Anwendung gefunden. Es sind eine Reihe von Holzverzuckerungsanlagen errichtet worden, in denen sowohl Holzspirit wie auch Futterhefe hergestellt werden.

Im einzelnen ist zu erwähnen, daß zur Zeit in Finnland von der staatlichen Alkoholmonopolgesellschaft eine Holzverzuckerungsanlage errichtet wird, die sich auf die erfolgreichen Arbeiten einer seit Januar 1942 in Betrieb befindlichen Versuchsanlage stützt. In Schweden hat die Korsnäs Sägverks A. B. eine Verzuckerungsanlage gebaut, deren Produktion vom Staat übernommen wird; eine zweite Anlage soll im laufenden Jahr errichtet werden. Ebenso wurde 1942 in der Schweiz die von der Holzverzuckerungs A.-G. errichtete Fabrik fertiggestellt; neben der Herstellung von Holzspirit für die Eidgenössische Alkoholverwaltung soll hier in Kürze auch die Erzeugung von Futterhefe aufgenommen werden. In Italien wurde der Ausbau der Holzverzuckerung bereits 1939 grundsätzlich beschlossen und in der Folgezeit durchgeführt. Zur Zeit befinden sich zehn Anlagen im Betrieb, in denen bedeutende Mengen an Futterhefe und Holzspirit erzeugt werden können. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß auch Ungarn sich mit Holzverzuckerungsprojekten beschäftigt und dort ein Plan ausgearbeitet worden ist, der die Errichtung einer Verzuckerungsanlage im Szeklerland vorsieht.

Der Fortfall überseeischer Nahrungsmittelbezüge hat im übrigen alle europäischen Länder zu intensiverer Bewirtschaftung ihres Bodens gezwungen und damit die Bereitstellung ausreichender Mengen an chemischen Düngemitteln zu einem grundlegenden Erfordernis für die Sicherung der Ernährungsgrundlage gemacht. In mehreren europäischen Ländern sind in diesem Zusammenhang Pläne für den Ausbau der Düngemittelindustrie ausgearbeitet worden. An erster Stelle steht dabei Spanien, das mit seinem Düngemittelbedarf bisher stark von dem Bezug von Chilesalpeter und englischem Ammonsulfat abhängig war. Die Regierung hat daher als Ziel die Deckung des gesamten Stickstoffbedarfs in Höhe von 120 000 t N durch eigene Werke aufgestellt; die bisher genehmigten Neuanlagen besitzen eine Leistungsfähigkeit von 53 000 t. Den größten Umfang wird das Werk der in Zusammenarbeit mit einem deutschen Konzern stehenden Sociedad Española de Fabricaciones Nitrogenadas S.A. haben; weitere Anlagen werden von der Sociedad Iberica de Nitrogeno S.A., der Nitratos de Castilla S.A. und der Hidro-Nitro Española S.A. errichtet. Auch in verschiedenen südeuropäischen Ländern trägt man sich mit dem Plan, die Erzeugung von chemischen Düngemitteln auszubauen oder sie neu aufzunehmen; das gilt vor allem für Bulgarien, wo es bisher noch keine Eigenerzeugung chemischer Düngemittel gab.

Altstoff- und Abfallverwertung nach deutschem Beispiel.

Die von der deutschen Wirtschaft seit Jahren erkannte Notwendigkeit, den gesamten Anfall an Altstoffen und Abfällen jeder Art der Wiederverwendung zuzuführen, hat sich heute auch in allen übrigen europäischen Ländern durchgesetzt. Größeren Umfang hatte bis dahin eigentlich nur die Regenerierung von Kautschuk und die Verwertung von Altmetallen erlangt; nach der Abschneidung der überseeischen Rohstoffzufuhren ist man mehr und mehr dazu übergegangen, auch viele andere Altstoffe der Wiederverwendung zuzuführen. So gibt es heute kaum noch ein europäisches Land, in dem nicht die Regenerierung von Altölen obligatorisch gemacht worden ist. Mehr und mehr geht man auch dazu über, vor allem in den Hauptstädten der einzelnen Länder, tierische Abfälle aus den Schlachthäusern zu verarbeiten, Rohstoffe aus städtischen und industriellen Abwässern zu gewinnen und den Müll als wertvolle Rohstoffquelle zu nutzen. Daneben hat man sich überall daran gewöhnt, viele bisher als wertlos angesehene pflanzliche und tierische Erzeugnisse auf wertvolle Rohstoffe zu verarbeiten. So werden in Skandinavien aus Meeresalgen nicht nur Futtermittel, sondern auch Gelatine und Textilhilfsmittel gewonnen; in Dänemark will man die Erzeugung von Cellulose aus Tang aufnehmen. Die südeuropäischen Länder haben Weintraubenkerne und Tabaksamen als Ausgangsstoff für die Gewinnung von Fetten herangezogen. Spanien will Bananenstauden auf Cellulose verarbeiten. In mehreren europäischen Ländern sind Versuche im Gange, aus bisher wildwachsenden Pflanzen Vitamine, neue Gerbstoffe, Drogen und Harze zu gewinnen.

Manche dieser Maßnahmen ist nur durch den Zwang der Kriegslage bedingt und wird später wieder einmal in Fortfall kommen, wenn der Aufbau des europäischen Wirtschaftsraumes ein reichlicheres Rohstoffangebot ermöglicht. Wie der Krieg ein Lehrmeister auf allen Gebieten ist, so hat er aber auch den europäischen Völkern die Augen dafür geöffnet, daß die früher betriebene Vergeudung von Alt- und Abfallstoffen eine Verschleuderung von wertvollem Wirtschaftsgut bedeutet; man wird daher auch im Frieden daran festzuhalten haben, daß jeder Alt- und Abfallstoff, soweit es sich irgendwie rechtfertigen läßt, der Wiederverwendung zugeführt wird. Die aus den einzelnen europäischen Ländern vorliegenden Berichte beweisen, daß die überall nach deutschem Vorbild geschaffenen Einrichtungen sich ausgezeichnet bewährt haben und daß sich die Erkenntnis von der Bedeutung der Altmaterial- und Abfallverwertung überall durchgesetzt hat.

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Absatzregelung für Arznei- und Desinfektionsmittel.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 11 vom 15. 1. 1943 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende Anordnung III/43 der Reichsstelle „Chemie“ über die Absatzregelung für Arznei- und Desinfektionsmittel vom 14. 1. 1943:

I. Begriffsbestimmungen.

§ 1. Arzneimittel.

(1) Die Anordnung gilt für Arzneimittel und Mittel, die Arzneimitteln gleichstehen, im Sinne des § 1 der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. 9. 1941 (1941, S. 556).

(2) Die Anordnung gilt nicht für

1. Mittel zur Verhütung gewerblicher Hauterkrankungen,
2. Erzeugnisse, die ausschließlich der örtlichen Zahnbehandlung dienen,
3. Chemikalien und Zubereitungen, die nicht überwiegend Arzneimittel sind, sondern nur unter anderem pharmazeutischen Zwecken dienen,
4. diätetische Lebensmittel, soweit diese einer Verbrauchsregelung unterliegen,
5. Kräuter und Teemischungen, die vorwiegend zu Genußzwecken bestimmt sind,
6. Tierarzneimittel.

§ 2. Desinfektionsmittel.

(1) Die Anordnung gilt ferner für Desinfektionsmittel aller Art.

(2) Ausgenommen hiervon sind:

- Mittel zur Raumvergasung,
- Chorkalk,
- Kalk und Kalkmilch.

§ 3. Arzneimittelgroßhändler.

Arzneimittelgroßhändler im Sinne dieser Anordnung ist, wer von der Reichsstelle auf Vorschlag der Reichsgruppe Handel als solcher anerkannt ist. Die Anerkennung kann auf einzelne Gruppen von Arznei- und Desinfektionsmitteln beschränkt und jederzeit widerrufen werden.

§ 4. Großabnehmer.

Großabnehmer im Sinne dieser Anordnung ist, wer Arznei- und Desinfektionsmittel für den Bedarf einer Vielzahl von ihm betreuter Personen einkauft, z. B. Betriebe zur Versorgung ihrer Gefolgschaft, Erholungsheime usw.

II. Zulassung neuer Arznei- und Desinfektionsmittel

§ 5. (1) Chemikalien und Drogen dürfen für die Herstellung von Arznei- und Desinfektionsmitteln, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht in den Verkehr gebracht sind, nur mit Genehmigung der Reichsstelle verwendet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Rezeptur der Apotheken, jedoch für die von diesen hergestellten Hauspezialitäten.

III. Lieferungen der Hersteller.

§ 6. Hersteller dürfen Arznei- und Desinfektionsmittel nur liefern an:

1. Arzneimittelgroßhändler gemäß § 3,
2. weiterverarbeitende Betriebe,
3. Laboratorien und Krankenanstalten für analytische und wissenschaftliche Zwecke in den üblichen Mengen,
4. zivile Krankenhausapotheken (frei verkäufliche Arznei- und Desinfektionsmittel auch an zivile Krankenanstalten), wenn die Krankenhausapotheken und Krankenanstalten bisher schon beliefert wurden,
5. Krankenanstalten und Apotheken in geringen Mengen, wenn die Lieferung im Einzelfall zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich ist und das Mittel auf dem üblichen Wege nicht rechtzeitig beschafft werden kann,
6. den Hauptsanitätspark, die übrigen Dienststellen der Wehrmacht, die Dienststellen der SS und Polizei, der Organisation Todt und des Reichsarbeitsdienstes nach besonderen Weisungen der Reichsstelle,
7. Apotheken, Facheinzelhändler und Großabnehmer, die bereits im Jahre 1938 (Vergleichszeit) beliefert worden sind. Die Lieferung darf jedoch für jedes einzelne Mittel nur bis zur Höhe der an den einzelnen Abnehmer im Monatsdurchschnitt der Vergleichszeit den gelieferten Mengen erfolgen. Der Nachweis über die Menge des einzelnen, in der Vergleichszeit gelieferten Arznei- und Desinfektionsmittels obliegt dem Bezieher. Für Lieferungen nach den Alpen- und Donau-Reichsgauen, nach dem Sudetenland und den eingegliederten Ostgebieten gilt als Vergleichszeit das Jahr 1940, für Lieferungen nach Eupen, Malmédy und Moresnet, dem Elsaß,

Lothringen und Luxemburg das Jahr 1941, für Lieferungen nach der Untersteiermark, nach dem Chef der Zivilverwaltung in Klagenfurt verwalteten Gebieten von Kärnten und Krain und nach Bialystok das erste Halbjahr 1942.

§ 7. (1) Die nicht unter die Vorschriften des § 6 fallenden Großabnehmer (§ 4) dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle beliefert werden.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind in doppelter Ausfertigung bei der Reichsstelle einzureichen. In den Anträgen sind anzugeben:

1. Art und Menge des Arznei- oder Desinfektionsmittels,
2. Name und Anschrift des Großabnehmers bzw. Lieferers,
3. annähernde Zahl der vom Großabnehmer betreuten Personen,
4. Bestände des Großabnehmers.

(3) Den Anträgen ist eine Erklärung des Großabnehmers beizufügen, daß gleiche oder gleichartige Arznei- und Desinfektionsmittel für den gleichen Verbraucherkreis nicht auch anderweitig bezogen werden.

IV. Lieferungen der Großhändler.

§ 8. Großhändler dürfen Arznei- und Desinfektionsmittel nur liefern an:

1. öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken, frei verkäufliche Arznei- und Desinfektionsmittel auch an zivile Krankenanstalten und an Facheinzelhändler,
2. weiterverarbeitende Betriebe, soweit die zu liefernden Arznei- und Desinfektionsmittel zur Durchführung von Produktionsaufgaben oder -aufträgen erforderlich sind,
3. Laboratorien für analytische und wissenschaftliche Zwecke in den üblichen Mengen,
4. Großabnehmer (§ 4) mit vorheriger Genehmigung der Reichsstelle. Die Vorschriften des § 7 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Genehmigung wird hiermit allgemein erteilt für Lieferungen bis zum Höchstbetrage von insgesamt 1000,— RM im Monat an den einzelnen Großabnehmer, sofern auf Antrag die Bezirksapothekerkammer, in deren Bezirk die Arznei- und Desinfektionsmittel verbraucht werden sollen, ihre Zustimmung zu der Lieferung erteilt hat.

V. Lieferungen der Apotheken und Facheinzelhändler an Großabnehmer.

§ 9. (1) Apotheken und Facheinzelhändler dürfen Arznei- und Desinfektionsmittel an Großabnehmer (§ 4) nur mit vorheriger Genehmigung der Reichsstelle liefern. Die Vorschriften des § 7 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Genehmigung wird hiermit allgemein erteilt für Lieferungen:

1. an zivile Krankenanstalten,
2. bis zum Höchstbetrage von insgesamt 50,— RM im Monat an den einzelnen Großabnehmer, wenn dieser die Erklärung abgibt, daß er in dem betreffenden Monat Arznei- und Desinfektionsmittel nicht über diesen Höchstbetrag hinaus bezogen hat oder beziehen wird,
3. bis zum Höchstbetrage von insgesamt 1000,— RM im Monat an den einzelnen Großabnehmer, sofern auf Antrag die Bezirksapothekerkammer, in deren Bezirk die Arznei- und Desinfektionsmittel verbraucht werden sollen, ihre Zustimmung zu der Lieferung erteilt hat.

Die Reichsapothekerkammer wird über das Verfahren mit Zustimmung der Reichsstelle Durchführungsbestimmungen erlassen.

VI. Lagerhaltung.

§ 10. (1) Großhändler, Apotheken und Facheinzelhändler dürfen Arzneifertigwaren und Desinfektionsmittel nicht beziehen, solange die Lagervorräte an den einzelnen Arzneifertigwaren und Desinfektionsmitteln den Bedarf für zwei Monate übersteigen.

(2) Großhändler, Apotheken und Facheinzelhändler haben bei der Bestellung von Arzneifertigwaren und Desinfektionsmitteln unter Bezugnahme auf die Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. 3. 1942 (RGBl. I S. 165) und die Verordnung über den Warenverkehr die Erklärung abzugeben, daß ihr Vorrat in den bestellten Arzneifertigwaren und Desinfektionsmitteln den Bedarf für zwei Monate nicht übersteigt.

VII. Lieferungen in das Protektorat, das Generalgouvernement und in die besetzten Ostgebiete.

§ 11. Lieferungen in das Protektorat bedürfen der Genehmigung der Reichsstelle. Anträge auf Erteilung der Genehmigung dürfen nur gestellt werden, wenn eine Bedarfsbestätigung der Überwachungsstelle beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Prag vorliegt.

§ 12. Lieferungen in das Generalgouvernement bedürfen der Genehmigung der Reichsstelle. Anträge auf Erteilung der Genehmigung dürfen nur gestellt werden, wenn eine Bedarfsbestätigung der Regierung des Generalgouvernements vorliegt.

§ 13. (1) Lieferungen in die besetzten Ostgebiete bedürfen der Genehmigung der Reichsstelle.

(2) Für die Lieferungen an die deutschen Apotheken in den besetzten Ostgebieten werden von dem Beauftragten des Reichsapothekerführers für die besetzten Ostgebiete Freigabescheine ausgestellt. Diese Freigabescheine ersetzen die Lieferungs-genehmigung der Reichsstelle.

(3) Anträge auf Erteilung der Genehmigung für sonstige Lieferungen in die besetzten Ostgebiete sind an die Reichsstelle zu richten und dürfen nur gestellt werden, wenn eine Anforderung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vorliegt.

VIII. Ausfuhrlieferungen.

§ 14. Für Ausfuhrlieferungen gelten die von der Prüfungsstelle Chemische Industrie jeweils erlassenen Bestimmungen.

IX. Allgemeine Vorschriften.

§ 15. (1) Sonderregelungen für einzelne Arznei- und Desinfektionsmittel, die von den für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen (z. B. für Agar-Agar, Coffein, Lebertran usw.) in anderen Anordnungen getroffen sind oder getroffen werden, werden von dieser Anordnung nicht berührt.

(2) Ferner werden die sonstigen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Desinfektionsmitteln von den Vorschriften dieser Anordnung nicht berührt.

§ 16. Die Reichsstelle kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 17. (Strafbestimmungen.)

§ 18. (1) Die Anordnung tritt am 1. 2. 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet und in der Untersteiermark.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 39 der Reichsstelle „Chemie“ (Absatzregelung für Arzneimittel) vom 10. 6. 1942 (1942, S. 263) und die auf Grund der Anordnung Nr. 39 erteilten Ausnahmegenehmigungen, soweit sie nicht durch diese Anordnung aufrechterhalten bleiben, außer Kraft.

Zulassung von Fettaustauschstoffen.

Einer im „Reichsanzeiger“ Nr. 5 vom 8. 1. 1943 veröffentlichten Bekanntmachung der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 16. 1. 1943 zufolge sind als Fettaustauschstoffe folgende Erzeugnisse zugelassen worden:

Derminol 1, Derminol 2, Derminolfett 1 und Derminollicker 1 der I. G. Farbenindustrie A.G.; Lederöl GL 215 der Böhme Fettchemie G. m. b. H., Chemnitz; Geledol S 42 und Geledol S 52 der Firma Zschimmer & Schwarz, Chemnitz.

Jedoch dürfen bis zum 31. 3. 1943 auch noch Fettaustauschstoffe, die von der Reichsstelle als solche noch nicht zugelassen worden sind, verwendet werden.

Kriegswirtschaftliche Anordnungen in den besetzten Gebieten.

Verkehr mit Radiumsalzen in Belgien.

Nach einer im „Mon. Belg.“ vom 16. 1. 1942 veröffentlichten Verordnung ist die Anbietetung, der An- und Verkauf, die Lieferung, die Entgegennahme und der Verbrauch von Radiumsalzen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Warenstelle für chemische Produkte gestattet. Auch der Transport von Radiumsalzen ist genehmigungspflichtig. Für medizinische Zwecke unentbehrliche Radiumsalze dürfen jedoch zeitweise in dringenden Fällen innerhalb des belgischen Gebietes ohne Genehmigung abgegeben werden. Die Eigentümer oder Besitzer von Radiumsalzen, einschließlich der Krankenhäuser, Ärzte und Apotheken, haben monatlich Meldungen über ihre Bestände und die Bestandsveränderung an die Warenstelle zu erstatten.

Bewirtschaftung von Benzolrückständen in Belgien.

Durch eine im „Mon. Belg.“ vom 7. 8. 1942 veröffentlichte Verordnung ist die Zuständigkeit der Warenstelle Petroleum und Teererzeugnisse auf Benzolrückstände ausgedehnt worden.

Kontingentierung von Teer und Bitumen für Feuchtigkeitsdichtungen.

Nachdem der Reichswirtschaftsminister mit Wirkung vom 1. 1. 1943 dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft die Bewirtschaftung der für die Ausführung von Feuchtigkeitsabdichtungen (Grund- und Sickerwasserabdichtungen) zu verwendenden bituminösen Stoffe (Teer, Teerpech, Bitumen und Naturasphaltmastix) übertragen hat, veröffentlicht der Generalbevollmächtigte für die Bauwirtschaft im „Reichsanzeiger“ Nr. 15 vom 20. 1. 1943 einen Erlaß über die Kontingentierung von Teer, Bitumen und Naturasphaltmastix (16- und 22%ig) für Feuchtigkeitsabdichtungen vom 31. 12. 1942.

Danach hat vom 1. 1. 1943 ab die die Abdichtung ausführende Firma alle Anträge auf Freigabe von Naturasphaltmastix (16- und 22%ig), einschließlich des erforderlichen Zusatzbitumens, von Teer, Teerpech und Bitumen zur Ausführung von Heißenstrichen mit oder ohne Verwendung von Dichtungsbahnen beim Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Berlin, unter Angabe u. a. der Art des Bauwerks und des Verwendungszweckes einzureichen. Ausgenommen sind Mengen bis zu 200 kg für Heißenstriche ohne Verwendung von Dichtungsbahnen, die mit Bautenschutzmittel-Formblatt A der Reichsstelle „Chemie“ zu beziehen sind, und Mengen, deren Verarbeitung die Fachuntergruppe Dachpappenindustrie aus ihrem Kontingent ihren Mitgliedern freigegeben kann.

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft wurde auch ermächtigt, im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Bitumenkontingentes, Ausnahmegenehmigungen von den Verwendungsverboten der von der Reichsstelle für Mineralöl erlassenen Anordnung 31 A §§ 4—6 (1941, S. 456) zu erteilen.

Erfassung von Laboratoriumsgeräten aus Platin im Generalgouvernement.

Im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement“ Nr. 2 vom 14. 1. 1943 wird eine Anordnung des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für Gold und andere Edelmetalle im Generalgouvernement über Erfassung von Laboratoriumsgeräten aus Platin, Platinbeimetalen oder Legierungen dieser Metalle vom 5. 1. 1943 veröffentlicht, nach der der Bestand an solchen Geräten bis zum 1. 3. 1943 bei der oben genannten Bewirtschaftungsstelle anzumelden ist. Im übrigen entspricht diese Anordnung vollinhaltlich der für das Reichsgebiet geltenden Anordnung Nr. 23 der Reichsstelle für Edelmetalle über Erfassung von Laboratoriumsgeräten aus Platin und Platinmetallen vom 28. 5. 1942 (vgl. 1942, S. 303).

(154)

Bewirtschaftung von Roh- und Hilfsstoffen in Serbien.

Durch Verordnung vom 4. 12. 1942 ist der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft in Serbien ermächtigt, Verordnungen über die Bewirtschaftung von Roh- und Hilfsstoffen sowie über die Verwendung von Maschinen und anderen Produktionsmitteln einzelner Unternehmungen zu erlassen und gegebenenfalls Betriebe stillzulegen.

Bewirtschaftung von Fensterglas in Serbien.

Laut Verordnung der Zentralstelle für chemische Erzeugnisse vom 2. 12. 1942 ist Fensterglas unter Bewirtschaftung gestellt worden. Es wird den Großhändlern durch die Zentralstelle zum Verkauf zugeteilt. Über die Vorräte ist laufend Bericht zu erstatten.

Sammlung von Altkupfer in Serbien.

In Serbien wird zur Zeit eine Altkupfersammlung durchgeführt. Für 1 kg abgeliefertes Altkupfer erhalten die Weinbauern 3 kg Kupfersulfat. Als letzte Frist für die Abgabe des Kupfers wurde der 28. 2. 1943 bestimmt. (361)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Großbritannien.

Das Board of Trade hat mit sofortiger Wirkung die Einfuhr von Bauxit und natürlichem und synthetischem Kryolith von der Erteilung einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht.

Das Versorgungsministerium hat den Erwerb von Altgummi der Genehmigungspflicht unterstellt und Höchstpreise festgesetzt.

Frankreich.

Nach einer im „Journ. Off.“ vom 13. 12. veröffentlichten Entscheidung ist die Lieferung von Holzumschließungen nur gegen die Abgabe von Gutscheinen zulässig. Die unter die Regelung fallenden Umschließungen werden von der Sektion Holz des Office Central de Répartition durch Einzelerlasse bestimmt und den Interessenten durch Vermittlung ihrer zuständigen Comités d'Organisation mitgeteilt.

Nach einer Entscheidung, die im „Journ. Off.“ vom 12. 12. veröffentlicht wurde, können Schreibmaschinenbänder, die auf Stahlspulen aufgerollt sind, an die Verbraucher oder den Handel nur gegen Rückgabe einer gleichen Anzahl von Stahlspulen, gleich welcher Marke, abgegeben werden. Die absichtliche Vernichtung der Stahlspulen ist untersagt.

Schweiz.

Die Sektion für Chemie und Pharmazeutica des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes hat in letzter Zeit verschiedene Rohstoffe und Erzeugnisse der Bewirtschaftungspflicht unterworfen. So wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1943 die Bewirtschaftung eingeführt für Pflanzenwachs (Pos. 1122 des Zolltarifs), Bienenwachs, roh und zubereitet (1123, 1124), tierische Wachs aller Art (1125) und Wollfett, Ph. H. V, Lanolin, synthetische Wachs (1132), sowie für Kolophonium (989), Terpentinöle (995) und Harzöle (1131a), ferner für Schellack (Gummilack, Lackharz, Resina laccae, Stock-, Stangen-, Körnerlack, Blätter-, Rubinschellack der Pos. 990), desgleichen für Leim und Gelatine, Stärke und Stärkeersatzstoffe. Weiterhin sind Schwefel, schwefelhaltige Abfälle und Schwefelkohlenstoff, ferner Paraffin (1129), Vaseline, Vaselineöl (Paraffinum liquidum) (1130) und Kunstvaseline (1132), sowie auch Torf der Bewirtschaftungspflicht unterstellt worden.

Nach den neuen Anweisungen des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes für die Bewirtschaftung von Ölen und Fetten für technische Zwecke erstreckt sich die Bewirtschaftung dieser Rohstoffe auf folgende Produkte: Fettalkohole (1056), Firnisse (1113), gekochte dünnflüssige Pflanzenöle (1114), Leinöl, Mohnöl, Sonnenblumenöl (1115), Olivenöl, Mandelöl, sonstige Fettsäuren (1116), Ricinusöl (1117), sonstige pflanzliche Öle und Fette für technische Zwecke (1118), Teeröle aller Art (1119), feste Pflanzenöle und Fette aller Art für technische Zwecke (1120), tierische Fette für technische Zwecke (1121), Stearin- und Palmitinsäuren, Türkischrotöl, Fettsulfosäuren (1133) und Fettalkoholsulfonate aller Art (1138/1139). Diese Anordnung ist am 1. 1. 1943 in Kraft getreten.

Nach einer am 31. 12. 1942 wirksam gewordenen Anordnung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes ist für Handelsdünger eine Bezugssperre und Bestandaufnahme verfügt worden.

Durch eine am 4. 1. d. J. erlassene Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes ist auch die Bewirtschaftung von Altölen angeordnet worden.

Dänemark.

Da der Mangel an Verpackungsmaterial für Parfümerien und Toiletteartikel immer fühlbarer geworden ist, soll die Einsammlung von Tuben, Flaschen und Büchsen, die bereits seit einigen Jahren durchgeführt wird, verstärkt werden.

Norwegen.

Mit Wirkung vom 1. 12. 1942 wurde das Verbot, Winteröle, d. h. Autoschmieröle und Gearöle, zu verkaufen oder sonstwie abzugeben (vgl. 1942, S. 368), aufgehoben.

Schweden.

Mit Wirkung vom 15. 11. 1942 wurden rohes und gereinigtes Methanol (Stat. Pos. 525 und 526) in Mengen von mindestens 500 kg sowie Formaldehyd in Wasserlösung und fester Form (Stat. Pos. 528 und 529) in Mengen von mindestens 200 kg beschlagnahmt. Diese Maßnahme erstreckt sich auf alle Vorräte, die sich im Lande befinden und nicht dem Staate gehören, und ferner auch auf Mengen, die erst später hergestellt oder eingeführt werden. Außerhalb der Beschlagnahme bleiben Waren, für die bereits eine Ausfuhrlizenz erteilt worden ist. Die Vorräte müssen angemeldet werden.

Mit Wirkung vom 15. 11. 1942 wurden ferner Ljungasalpeter (Mischung von Ammoniumnitrat und Calciumcarbonat) (aus Stat. Pos. 483), Leunasalpeter (aus Stat. Pos. 483) und Kaliumsulfat (aus Stat. Pos. 516) in Gesamtmengen von mindestens 500 kg beschlagnahmt. Diese Verfügung gilt ebenfalls für alle Vorräte, die sich im Lande befinden und nicht dem Staate gehören, und auch für Waren, die erst später hergestellt oder eingeführt werden. Außerhalb der Beschlagnahme bleiben Waren, für die bereits eine Ausfuhrlizenz erteilt worden ist. Für die Abgabe dieser Waren gelten nunmehr die Bestimmungen über den Handel mit Düngemitteln (vgl. 1941, S. 458).

Ferner wurden mit Wirkung vom 18. 11. auch Bestände von mindestens 10 kg Arzneimitteln, chemischen Präparaten und 25 kg Fischleber, die mindestens 500 internationale Einheiten Vitamin A oder Karotin je Gramm enthalten, beschlagnahmt. Die Abgabe beschlagnahmter pharmazeutischer Erzeugnisse darf mit einigen Ausnahmen nur gegen eine besondere Einkaufslizenz oder auf ärztliches Rezept erfolgen. Der Verkauf von Fischleber ist nur an Besitzer einer Genehmigung zur Herstellung von Fischlebertran zulässig.

Rumänien.

Laut Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheitswesen und soziale Fürsorge wurden sämtliche Bestände an Insulin beschlagnahmt. Sie müssen an die Apotheken abgeliefert werden, die allein zum Verkauf berechtigt sind. Die Abgabe darf nur gegen Rezept erfolgen.

Kroatien.

Die Mitglieder der Gewerbekammer in Agram haben dieser ihren Jahresbedarf an Spiritus sowie den Verwendungszweck anzugeben.

Der Finanzminister erließ Vorschriften über die Verwendung von Reinbenzin zur Denaturierung von wasserfreiem Spirit, der künftig an Stelle von Methanol zur Treibstoffbeimischung verwendet werden soll.

Mit Wirkung vom 1. 12. 1942 wird der Bezug von elektrischem Strom rationiert. Für Industrieunternehmungen ist die Stromzufuhr um 20% gekürzt worden.

Bulgarien.

Laut Verordnung des Handelsministers sind alle Vorräte an Toilette- und Rasierseife, Calciumcarbid und Ätznatron beschlagnahmt und der Bewirtschaftung unterstellt worden. Die Verteilung der Vorräte erfolgt durch das Hauptversorgungs-kommissariat.

Durch Verordnung des Ministerrats ist die Herstellung von geistigen Getränken aus Fabrikspirit bis Ende 1943 gestattet.

Die Einfuhr von Schlüsselblumenwurzeln, einer in letzter Zeit viel gebrauchten Droge, ist bis auf weiteres verboten worden.

Wegen Mangel an Spiritus darf Essig nur noch aus Wein erzeugt werden und muß einen Säuregrad von mindestens 8% aufweisen.

Griechenland.

Einem Dekret zufolge wurden alle Vorräte an Olivenkernen beschlagnahmt. Sie werden den entsprechenden Fabriken zur Verarbeitung auf Öl zugeteilt werden. 15% der Bestände des Erzeugers sind zur Verwendung in dessen Haushalt freigegeben.

Italien.

Die Föderation der Leiter kaufmännischer Unternehmungen legt eine Liste von Fachleuten des Ein- und Ausfuhrhandels an, die bei Bedarf zur Bearbeitung ausländischer Märkte eingesetzt werden sollen. (55)

RUNDSCHAU DES DEISENRECHTS.

Zahlungsverkehr mit den neu besetzten Ostgebieten.

Nach einer Berichtigung zu Erlaß 62/42 (vgl. 1942, S. 501) zählen Reichskreditkassenmünzen nicht zu den Reichskommissariat Ostland zulässigen Zahlungsmitteln. Ebenso sind Zwei-Reichspfennig-Münzen im Reichskommissariat Ostland wie auch im Reichskommissariat Ukraine nicht als Zahlungsmittel zugelassen. (245)

Einfuhr gegen freie Devisen in Finnland.

Der Staatsrat hat verfügt, daß für alle Waren, für welche eine Einfuhrlizenz nach dem 15. 12. 1942 erteilt worden ist

und deren Bezahlung ganz oder teilweise in freien Devisen erfolgt, eine Zusatzabgabe von 20% des in freien Devisen bezahlten Preises zu entrichten ist. Dies gilt jedoch nicht für Geschäfte, die vor dem 15. 12. 1942 abgeschlossen worden sind. (134)

Zahlungsverkehr mit der Slowakei.

Nach RE 3/43 können auch Zahlungen für Bahn- und Binnenschiffsfrachten, die beim Transitverkehr durch Deutschland zu Lasten der Slowakei oder durch die Slowakei zu Lasten Deutschlands entstehen, einschließlich der Kosten der Lagerung im Verrechnungswege bezahlt werden. (246)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Umlage der gewerblichen Wirtschaft.

Der Leiter der Reichswirtschaftskammer veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ Nr. 300 vom 23. 12. 1942 in einer ausführlichen Anordnung I/1 allgemeine Bestimmungen für eine Umlage der gewerblichen Wirtschaft zur Bewirtschaftung von Ein- und Ausfuhrwaren und gibt in der Anordnung I/2 Durchführungsbestimmungen für die Erhebung der Ausgleichsumlage im Erhebungszeitraum 1942/43 bekannt.

Danach haben die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Unternehmen des Verkehrsgewerbes, die im Altreich, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen — mit Ausnahme der nach dem 1. 9. 1939 neu hinzugekommenen Gebiete —, im Gau Sudetenland und im Memelland ansässig sind, aus kriegsbedingten Gründen eine Umlage (Ausgleichsumlage) zu zahlen. Die Heranziehung der Unternehmen in den hiernach nicht umlagepflichtigen Gebieten des Großdeutschen Reichs bleibt vorbehalten. Umlagepflichtig sind:

- alle Unternehmen, die eine Beitragsumlage an eine Industrie- und Handelskammer gemäß § 1 oder § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 8. 9. 1939 (RGBl. I S. 1738) zu zahlen haben oder die bei einer Handwerkskammer gemäß § 103 I Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. 2. 1936 (RGBl. I S. 131) beitragspflichtig sind,
 - gewerbliche Unternehmen, die keine Beitragsumlage im Sinne der Ziff. a), sondern nur einen Grundbeitrag zahlen, soweit sie gewerbsteuerpflichtig sind,
 - gewerbliche Unternehmen, die einer unmittelbaren Fachgruppe des Handwerks angehören, sofern sie nicht bereits unter Ziff. a) fallen, also bei einer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer beitragspflichtig sind,
 - gewerbliche Arbeitsgemeinschaften, die als Unternehmerrgemeinschaften selbständig gewerbsteuerpflichtig sind (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG.),
 - gewerbliche Betriebe der öffentlichen Hand im Sinne des § 1 der 3. Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 13. 1. 1940 (RGBl. I S. 284) — z. B. Regiebetriebe —, die ganz oder teilweise gewerbsteuerpflichtig sind.
- Für gewerbliche Unternehmen, die nicht oder nur zu einem Teil nicht gewerbsteuerpflichtig sind, bleibt vorbehalten, die Heranziehung zur Ausgleichsumlage insoweit anderweitig zu regeln.

Die Umlage wird erstmalig als „Ausgleichsumlage 1942/43“ für die Zeit vom 1. 10. 1942 bis 31. 3. 1943 erhoben. Ab 1. 4. 1943 ist Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum vom 1. 4. eines Jahres bis zum 31. 3. des nächsten Jahres. Die Berechnung der Ausgleichsumlage 1942/43 erfolgt nach den Gewerbesteuermeßbescheiden für das Rechnungsjahr 1942. Sofern die Berechnung der Industrie- und Handelskammer- und Handwerkskammerbeiträge für das Rechnungsjahr 1942 nach den Gewerbesteuermeßbescheiden für 1941 erfolgt, gelten die diesen zugrunde liegenden Gewerbesteuermeßbeträge auch als Bemessungsgrundlage für die Ausgleichsumlage 1942/43. Der Umlagesatz beträgt 25% der Bemessungsgrundlage. (262)

AUSLAND.

Frankreich.

Herkunftsnachweis für künstlichen Süßstoff. Durch eine im „Journ. Off.“ vom 29. 9. 1942 veröffentlichte Verordnung ist künstlicher Süßstoff*) den Bestimmungen des Artikels 492 bis des französischen Zollgesetzes unterworfen worden. Auf Grund dieses Artikels werden,

*) Im amtlichen Text „Saccharin“.

einer Bekanntmachung im „Bulletin Douanier“ vom 28. 10. zufolge, Süßstoffbestände als Schmuggelware angesehen, wenn der Besitzer nicht eine Quittung über die vorschriftsmäßig durchgeführte Einfuhr, eine Rechnung über den Ankauf, Fabrikationsaufzeichnungen oder einen anderen Nachweis über den Ursprung der Ware von einer in Frankreich ordnungsgemäß gegründeten Firma vorweisen kann. (251)

Belgien.

Verwendung von Ein-, Aus- und Durchfuhrgenehmigungen. In einer im „Mon. Belg.“ vom 18. 12. veröffentlichten Verordnung wird darauf hingewiesen, daß Genehmigungen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren nur von den Personen verwendet werden dürfen, denen sie unter den geltenden allgemeinen oder besonderen Bedingungen gewährt worden sind. Die entgeltliche wie auch unentgeltliche Übertragung einer auf den Namen ausgestellten Genehmigung ist verboten. (248)

Dänemark.

Zugelassene Arzneimittel. Laut „Archiv for Pharmaci og Chemi“ sind folgende Spezialitäten von der Gesundheitsverwaltung zum Verkehr zugelassen worden:

Blanks poröse Capsicum Plaster (Pflaster), Carl Blank; Collo-Mangan (Ampullen), Medicinalco; Ephynal (Tabl. vetr.), Roche; Diplosal (Salbe), Boehringer; Lactophenin (Tabletten), Boehringer; Leukichtol-Calcium (Ampullen), Ichthyol-Gesellschaft Cordes; Polythiosol, Swoga; Anertan (Ampullen, Öl), Boehringer; Anertan (Tabletten), Boehringer; Asipol (Inhalationslösung), Bayer; Bactifebrin (Ampullen), Behringwerke; Clauden (Lösung, Pulver, Tabletten), Luitpold-Werk; Diopal (Tabletten), Heyden; Ebesal (Ampullen), Bayer; Flavolotan (Ampullen), Boehringer; Lucosil Lösung pro installatione, Lundbeck; Paspal (Ampullen), Luitpold-Werk; Pantokryl (Salbe), Leo; Perandren Lingual (Tabletten), Ciba; Pyridium (Ampullen), Boehringer; Rimidol (zur Einspritzung), Leo; Testoviron (Dragees), Schering; Verodigen (Ampullen), Boehringer; Alfisol (Ampullen, Mixture, Tabletten), Alfred Benzon; Arsallyl majores (Tabl. vetr.), Leo; Kombetin (Suppositorien), Boehringer; Pantokryl (Ampullen, Pulver, Tabletten), Leo; Perlatan (Tabletten), Boehringer; Perlatan extra stark (Ampullen), Boehringer; Strophil (Ampullen), Sächsisches Serumwerk; Syntex comp. (Tabletten), Pharmacia; Valocordin (Tropfen), Helfenberg.

Mit Ausnahme von Blanks poröse Capsicum Plaster (Pflaster), Collo-Mangan (Ampullen), Epheryl (Tabl. vetr.), Diplosal (Salbe), Lactophenin (Tabletten), Leukichtol-Calcium (Ampullen) und Polythiosol besteht für sämtliche hier aufgezählten Spezialitäten Rezeptzwang, der auch für Becoplex (Tabletten) und Becozym (Tabletten) eingeführt worden ist (vgl. S. 330).

Die Gesundheitsverwaltung hat ferner erlaubt, daß die Zusammensetzung von folgenden Präparaten abgeändert wird:

Proctal, Proctal cum Anaesthesin, Tabl. Noctifen und Tabl. Tonini.

Weiter kann bis auf weiteres die Zusammensetzung folgender Präparate abgeändert werden:

Asthmarel, Incitaminsalbe, La-Fru-Sta, Mecotonicum, Syrup. Aise (Simplex-Comp.-fortior), Xantoscabin, Tabl. Atalax, Tabl. Atalini, Tabl. Globoid Acetocyl und Tabl. Mirin. (33)

Norwegen.

Verlängerung der Fristen im Patent- und Warenmarkenrecht. Laut Verordnungen vom 5. 12. 1942 sind die Prioritätsfristen für Patente und für Warenmarken und Muster, die in der Zeit vom 9. 4. 1942 bis zum 29. 6. 1943 abgelaufen sind bzw. noch ablaufen, bis zum 30. 6. 1943 verlängert worden. Dasselbe gilt für die Fristen zur Bezahlung der Gebühren, soweit diese durch kriegsbedingte Verhältnisse verhindert wurde. Auch

andere in dem Patentgesetz vorgesehene Fristen von sechs Monaten sind so verlängert worden, daß sie in keinem Falle vor dem 1. 7. 1943 als abgelaufen betrachtet werden. (163)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33%):

Unter Abänderung früherer Entscheidungen sind „Lubri Gas“, bestehend aus einer 80% Alkohol enthaltenden Flüssigkeit, worin etwa 16% Mineralöl und etwa 2,3% von einem acroleinähnlichen Stoff suspendiert waren, nicht mehr nach „Öle 3.“ (0,02 Kr. je kg), sondern nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.), und **Gummischuhe** aus gebleichtem Baumwollgewebe mit angenähter Bindsoble aus gummiertem Stoff, woran eine Gummisoble befestigt war, nicht mehr nach „Kleider II. C. a.“ (1,70 Kr. je kg) und „Baumwolle 16. c. 2.“ (0,65 Kr. je kg), sondern nach „Gummen usw. 4. c. 3.“ (1,25 Kr. je kg) abzufertigen.

Mit Wirkung vom 16. 11. 1942 ist die bis auf weiteres zugestandene Zollfreiheit für **Polierscheiben**, bestimmt für Maschinen in Schubfabriken, aufgehoben worden. — Ferner wurde die Zollermäßigung (0,15 Kr. je kg) für den Riemenleim „Neptune Belt Cement“ aufgehoben. (35)

Schweden.

Regelung des Handels mit brennbaren Flüssigkeiten. Mit Wirkung vom 1. 1. 1943 ist der Handel mit flüssigen Brennstoffen neu geregelt worden. Unter solchen Brennstoffen sind zu verstehen (in Klammern die Nummer des statistischen Verzeichnisses):

Benzin (439); Leichtbentyl (aus 582, 2); Motyl (aus 582, 2); Motorsprit (aus 348, aus 351, aus 582, 2); rohes Mineralöl oder Crude Oil (440); Motorbrennöl, unraffiniert (aus 441); Heizöl, unraffiniert (aus 441); Leuchtphotogen (aus 442); Motorphotogen (aus 442); andere raffinierte Brennole als Leucht- und Motorphotogen (aus 442); Holzteer, rohes Kohlen- und Stubbenofenterpentinöl, Holzteeröl, Holzteerkreosot sowie Holzimprägnierungsmittel aus Holzteer und Holzteeröl (aus 522); andere Mischungen von zwei oder mehreren hier aufgezählten Waren als Leichtbentyl und Motyl.

Die vorstehend aufgezählten flüssigen Brennstoffe dürfen nur gegen Einkaufslizenzen oder Abschnitte von Einkaufskarten abgegeben werden. (37)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nichts anderes angegeben):

Vitaminöl, 100 000 internationale Einheiten A-Vitamin und 7700 Einheiten D-Vitamin je g enthaltend, ein Fischleberöl, befreit von dem Hauptteil des Fettes, darstellend; nach Ansicht Sachverständiger wird dieses Verfahren als eine Konzentration des ursprünglichen Vitamingehalts des Präparates bezeichnet: 223 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte zollfreie Abfertigung nach Pos. 108 beantragt. — „**Soromin**“ mit den Bezeichnungen FFAN, FFB und T, die beiden ersten Waren salbenartige Präparate und die letztere eine weiße, milchähnliche Flüssigkeit darstellend, sämtliche bestehend aus synthetischen, organischen Produkten von fett- oder wachsartiger Beschaffenheit, zur Verwendung als Appreturmittel innerhalb der Textilindustrie: 268/269 (10); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 223 (15% v. W.) beantragt worden. (166)

Finnland.

Zollfreie Einfuhr von Krankenpflegebedarf. Das finnische Rote Kreuz ist vom Staatsrat berechtigt worden, gewisse für die Krankenpflege benötigte Waren zollfrei einzuführen. (136)

Neue Bestimmungen über Verkaufsprovisionen. Nach einem Beschluß des Volksversorgungsministeriums wird die Großhandelsprovision mit Wirkung vom 1. 1. 1943 künftigt auf Grund des Kleinhandelspreises berechnet. In der Kleinhandelsprovision ist die Umsatzsteuer für den Kleinhandel einbegriffen. Die festgesetzten Bruttopreise enthalten die gesamte Umsatzsteuer. (249)

Ungarn.

Ausfuhrkontrolle. Durch Verordnung vom 22. 12. 1942 ist die gesamte Warenausfuhr der Kontrolle des Außenhandelsamts unterstellt worden. Auch die Annahme von Aufträgen zur Verarbeitung von Rohstoffen für die Wiederausfuhr bedarf einer besonderen Bewilligung. (207)

Slowakei.

Gebühren für Ausfuhrbewilligungen. Nach einer Kundmachung des Wirtschaftsministers vom 3. 12. 1942 wird für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung neben den bisher erhobenen Gebühren bei der Ausfuhr in der Regel eine Gebühr von 1,5% des Fakturenpreises der

Waren erhoben. Bei den nachstehenden Waren beträgt diese Gebühr jedoch 2% des Rechnungswertes: Fette und Öle, Kohle, Torf, Mineralöle, Steinkohlenteer, Schieferteer und Schieferöl, Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus, Kochsalz. Beim aktiven Veredelungsverkehr auf fremde Rechnung wird eine Gebühr von 1,5% des Entgeltes für die Veredelung und für die zugesetzten inländischen Erzeugnisse erhoben. Beim aktiven Veredelungsverkehr auf eigene Rechnung wird eine Gebühr von 1,5 bzw. 2% vom gesamten Fakturenpreis der Ausfuhrwaren erhoben. (205)

Patentgesetz. Durch Gesetz vom 8. 7. 1942 hatten Erfinderrechte aus der Zeit des ehemaligen tschechoslowakischen Staates in der Slowakei nur dann Gültigkeit, wenn sie bis zum 30. 9. 1942 beim Amt zum Schutz des gewerblichen Eigentums in Preßburg neu angemeldet wurden (vgl. 1942, S. 356). Diese Anmeldefrist ist nunmehr bis zum 1. 6. 1943 verlängert worden. (203)

Rumänien.

Erhöhung der Sondersteuer. Durch Gesetz vom 5. 12. 1942 wurden die Bestimmungen über die außerordentliche 4%ige Sonderabgabe für die Landesverteidigung vom 1. 4. 1941 bis zum 1. 4. 1944 verlängert (vgl. 1942, S. 206). Gleichzeitig wurde die Abgabe von 4 auf 5% erhöht. (82)

Sonderausfuhrzoll für Rohöl. Durch Verordnung vom 2. 12. 1942 wurden folgende Sondergebühren für die Ausfuhr von Rohöl festgesetzt: paraffinöses und halbpaffinöses Erdöl 900 Lei je t, nicht paraffinöses und asphalthaltiges Erdöl 1350 Lei je t. Diese Gebühren werden neben den übrigen Ausfuhrabgaben für Erdöl erhoben. (80)

Freigabe von künstlichem Süßstoff für die Lebensmittelindustrie. Die Regierung hat die Verwendung von künstlichem Süßstoff in der Lebensmittelindustrie gestattet, jedoch sind dazu nur diejenigen Unternehmen berechtigt, die vom Unterstaatssekretariat für Versorgung genannt werden. Das ausschließliche Einfuhrrecht für künstlichen Süßstoff wurde der Rumänischen Zuckerhandels-Aktiengesellschaft, Bukarest (AK. 20 Mill. Lei), übertragen, die auch die Verteilung an die Firmen der Lebensmittelindustrie vornehmen wird. Die Verbrauchssteuer für künstlichen Süßstoff wurde von 3000 auf 15 000 Lei je kg erhöht. (79)

Festsetzung der Verbrauchssteuer. Durch ein Gesetz vom 5. 12. 1942 sind u. a. folgende Verbrauchsabgaben festgesetzt worden (in Lei je kg):

Gasolin und Benzine mit einer Dichte bis 0,785, 20; Leichtbenzin, denaturiert, mit einer Dichte von 0,725—0,740, das als Lösungsmittel verwendet wird, 8; Schwerbenzin, denaturiert, mit einer Dichte von 0,760—0,785, 5; leichtes Spezialbenzin (white spirit), denaturiert, mit einer Dichte von 0,786—0,804, für die Lack- und Farbenindustrie, 8; Mineralöle einer Dichte von 0,901—0,980, 30; Paraffin 30; Petrolwachs, Ozokerit und Ceresin 30; Petrolteer und Bitumen (Asphalt), natürlich oder aus Erdölrückständen, 1; Petrolkoks 0,50; im Umkreis von Erdölraffinerien aufgefangene erdöhlhaltige Abwässer 4; in Rohölschürfungen aufgefangene Abwässer 1; feste Schmierfette, die nicht besteuerte Mineralöle enthalten, 30; Vaseline und Vaselineöl aus nicht besteuerten Erzeugnissen 30; Kohlensäure 50; Pflanzenöl, denaturiert, Ricinusöl und andere ungenießbare Pflanzenöle 10; feste Pflanzenöle, Fischtran, Fettsäuren, Olein 5; Stearin 20; Rohglycerin 20; Ätznatron 6; Paraffin- und Stearinkerzen aus nicht besteuerten Erzeugnissen 20; hydrophile Watte aus Wolle, Karbolwatte, Jodoformwatte usw. 40; hydrophile Baumwollgaze, auch mit verschiedenen Heilmittelstoffen getränkt, 56; Verbandstoffe aus hydrophiler Gaze 72.

Alle Personen, die im Besitze der oben genannten Erzeugnisse zwecks Weiterverarbeitung sind, haben diese umgehend der zuständigen Finanzverwaltung zu melden. (209)

Kroatien.

Kompensationsabkommen mit Bulgarien. Zwischen den beiden Ländern wurde für die Zeit vom 1. 10. 1942 bis zum 1. 10. 1943 ein Kompensationsabkommen getroffen. Kroatien wird im Austausch gegen Opium Textilien u. a. m. hauptsächlich Chemikalien und Holz-erzeugnisse liefern. (213)

Gebühren für die Arzneimittelpfprüfung. Nach einer Verordnung des Innenministers sind die Gebühren für die Arzneimittelpfprüfung nur noch dann zu entrichten, wenn die Zusammensetzung der Präparate nicht mit der Pharmakopöe bzw. mit der Verordnung über die staatliche Überwachung von Arzneimitteln biologischen Ursprungs übereinstimmt. (212)

Bulgarien.

Ausfuhrkontrolle für Hagebuttenmehl. Laut Verordnung des Handelsministers vom 18. 12. 1942 ist Hagebuttenmehl, das für Exportzwecke bestimmt ist, unter die verschärfte Kontrolle der Außenhandelsdirektion gestellt worden. Hagebuttenmehl und andere Hagebuttenerzeugnisse für Exportzwecke dürfen nur von solchen Firmen hergestellt werden, die bei der Außenhandelsdirektion eingetragen und zur Erzeugung von Hagebuttenmehl zugelassen sind. Die Bestimmung des Gehalts an Vitamin C wird im Zentralen Landwirtschaftlichen Forschungsinstitut in Sofia vorgenommen. (218)

Griechenland.

Zollbehandlung deutscher und italienischer Waren. Der Minister für Finanzen, Wirtschaft und Versorgung hat eine Verordnung über den Warenverkehr mit Deutschland und Italien erlassen. Danach ist für Waren deutschen oder italienischen Ursprungs, die noch nicht verzollt wurden, eingelagert sind oder künftig eintreffen werden, eine Zuschlagssumme zu zahlen, die von einer besonderen Kommission festgesetzt wird. Aufgabe dieser Kommission ist auch die Freigabe und Bestimmung des Verwendungszwecks dieser Waren. Der Zollbehörde ist eine Bescheinigung vorzulegen, die die Zuschlagssumme bzw. einen Vermerk über die Befreiung davon enthält. Waren, für die eine solche Bescheinigung vorgelegt wurde, sind von der sonst üblichen Abgabe von 100% v. W. befreit. Eine solche Bescheinigung ist auch für zollfreie Waren erforderlich. Die Importeure müssen außer den Verladungsdokumenten auch eine Bescheinigung über die Bezahlung der Waren und eine beglaubigte Abschrift der Faktura vorlegen. (222)

Italien.

Veredelungsverkehr. Durch zwei Ministerialverordnungen vom 24. 11. 1942 („Gazz. Uff.“ vom 17. 12. 1942) sind sowohl Trockeneis für die Ausfuhr von Gefrierprodukten, wie Trinitrotoluol, synthetischer Schellack, weißes Paraffin, Salpetersäure, Kork und Papiererzeugnisse für die Herstellung von Explosivstoffen, die ausgeführt werden sollen, zur zollfreien Einfuhr auf die Dauer von 6 Monaten zugelassen. (145)

Spanien.

Richtlinien für Zollbefreiungen. Auf Grund einer Verordnung vom 12. 1. wird mit Wirkung vom 1. 1. 1943

das mit Gesetz vom 20. 3. 1906 erlassene Verbot über Gewährung von Einfuhrzollerleichterungen oder -befreiungen, das inzwischen aufgehoben war, wieder in Kraft gesetzt. Jedoch können durch Sondergesetz bewilligte Zollbefreiungen sowie solche für militärische Zwecke und die im Zolltarif vorgesehenen Zollbefreiungen auch weiterhin gewährt werden. Falls nationales Interesse die Gewährung von Zollbefreiungen oder -erleichterungen verlangt, hat das betreffende Ministerium eine Eingabe an das Finanzministerium zu richten. (255)

Verbrauchssteuer für Industriesprit und Salz. Mit Wirkung vom 1. 1. ist die Verbrauchssteuer für Industriealkohol von 225 auf 300 Peseten je hl erhöht worden. Die Salzsteuer wurde auf 100%, bei einem Preis von 75 Pts. je t ungemahlenes Kochsalz, festgesetzt. (254)

Portugal.

Ausfuhrkontrolle. Durch ein Dekret des Wirtschaftsministeriums wurde die gesamte Ausfuhr der Bewilligungspflicht unterstellt. Diese Maßnahme erstreckt sich auch auf Postpakete und Muster. (176)

Ver. St. v. Nordamerika.

Handelsvertrag mit Mexiko. Am 23. 12. 1942 ist zwischen den beiden Ländern für die Dauer von drei Jahren ein Handelsvertrag unterzeichnet worden, der u. a. eine Verringerung der Einfuhrabgaben für Rohöl und Brennöl um 50% vorsieht. Ferner werden durch diesen Vertrag die früheren Beschränkungen der Einfuhr von Erdöl aus Mexiko aufgehoben. (250)

Philippinen.

Monopolisierung des Außenhandels. Zur Abwicklung des Außenhandels wurde die „Ein- und Ausfuhr-Kontrollvereinigung“ gegründet, die das ausschließliche Recht hat, Außenhandelsgenehmigungen zu erteilen. Zuerst wurde der Warenverkehr mit Hongkong auf Kompensationsbasis vereinbart. Nach Thailand, China, Formosa und Mandschukuo sollen hauptsächlich landwirtschaftliche Erzeugnisse gegen Verbrauchsgüter geliefert werden. Nach den sonstigen von Japan besetzten Gebieten soll Hanf gegen Kautschuk, Treib- und Brennstoffe ausgeführt werden. Mit Japan sollen bereits jetzt Erze, Kopra, Hanf und Bauholz gegen Kautschukwaren, chemische Erzeugnisse, Maschinen, Papier usw. ausgetauscht werden. (120)

RUNDSCHAU DER CHEMI EWIRTSCHAFT.**INLAND.****Unterstellung mineralischer Bodenschätze unter Bergrecht.**

Nach der im „Reichsgesetzblatt“ I, Nr. 5 vom 20. 1. 1943 veröffentlichten Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. 12. 1942 unterstehen die Aufsuchung und die Gewinnung folgender mineralischer Bodenschätze der berbaupolizeilichen Aufsicht: Ton, soweit er sich zur Herstellung von feuer- und säurefesten Erzeugnissen, von keramischen Erzeugnissen mit Ausnahme von Ziegeleierzeugnissen, von Tonerde und Emaille als Emailleton eignet, Bleicherde und Bentonit, Kaolin, Feldspat und Pegmatitsand, Glimmer, Quarz und Quarz, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilicium eignen, Magnesit, Bauxit, Flußspat, Schwerspat, Talkum, Speckstein und Kieselgur. Dementsprechend gelten alle Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien einschließlich der Aufbereitungsanstalten, aber ohne die der Weiterverarbeitung dienenden Anlagen, als Bergwerksbetriebe im Sinne der berggesetzlichen Vorschriften und unterliegen der Aufsicht der Bergbehörden. Das Verfügungsrecht des Grundeigentümers bleibt weitgehend erhalten, jedoch können die Bergbehörden die Aufsuchung und Gewinnung der vorge-

nannten Bodenschätze von Bedingungen und Auflagen abhängig machen. Die Verordnung, die auch in den eingegliederten Ostgebieten gilt, tritt am 1. 2. 1943 in Kraft. (259)

Verkaufsgemeinschaft deutscher Flaschenhütten.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 10 vom 14. 1. 1943 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Anordnung über die Errichtung der Verkaufsgemeinschaft deutscher Flaschenhütten vom 11. 1. 1943, die am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Danach gehören die Hersteller von farbigen und weißen Flaschen der Verkaufsgemeinschaft als Mitglieder an und sind an die Weisungen dieser Gemeinschaft gebunden. Die bisher bestehenden Verkaufsgesellschaften, die Deutsche Flaschen-Verkaufsgesellschaft m. b. H., Düsseldorf, die Internationale Flaschenverkaufs-Kontor G. m. b. H., Düsseldorf, und die Verkaufsgemeinschaft sudetendeutscher Flaschenhütten, Teplitz-Schönau, werden mit Wirkung vom 31. 3. 1943 aufgelöst.

Nach der Satzung der Verkaufsgemeinschaft, die einen wesentlichen Bestandteil der Anordnung bildet, hat die Verkaufsgemeinschaft ihren Sitz in Berlin und gehört der Gemeinschaft Hohlglas, Berlin, als Mitglied an. Die Gemeinschaft übernimmt den ausschließlichen Verkauf und Vertrieb von farbigen und weißen Flaschen im In- und Ausland für Rechnung der Mitglieder. (247)

Änderung der Vorschriften des Deutschen Arzneibuches.

Im „Reichs-Gesundheitsblatt“ vom 20. 1. 1943 ist die erste Mitteilung des Reichsgesundheitsamtes über kriegsbedingte Änderung von Vorschriften des Deutschen Arzneibuches (6. Ausgabe) vom 14. 1. d. J. bekanntgegeben. (257)

Prüfung von Impfstoffen.

Der Reichsminister des Innern hat in einem Rund-erlaß vom 4. 1. 1943 (veröffentlicht im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern“ vom 6. 1. 1943) auf Grund der Vorschriften über Impfstoffe und Sera bestimmt, daß ab 1. 3. d. J. nur staatlich geprüfte Impfstoffe gegen Fleckfieber abgegeben werden dürfen. Die Prüfung erfolgt nach den „Vorschriften für die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Fleckfieber“ und wird im Staatlichen Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.-Süd 10, Ludwig-Rehn-Straße 42—44, vorgenommen.

Der Runderlaß enthält ferner Ergänzungen zur Gebühreordnung für die staatliche Prüfung von Impfstoffen und Heilsera. Ferner wird darin auf die demnächst erscheinenden „Richtlinien für die zweckentsprechende Auswahl von Mitteln, Apparaten und Verfahren zur Entwesung“ hingewiesen. (258)

Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Im „Reichsgesundheitsblatt“ vom 6. 1. 1943 ist ein Nachtrag zum Verzeichnis der Erlaubnisscheininhaber für den Verkehr mit Betäubungsmitteln veröffentlicht. (148)

Bewilligung zur Herstellung künstlicher Sirupe im Protektorat.

Durch eine Kundmachung vom 12. 12. 1942, die im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ Nr. 293 vom 12. 12. 1942 veröffentlicht ist, wurden die Herstellungsvorschriften für künstliche Sirupe vom 4. 12. 1941 (vgl. 1942, S. 16) dahingehend abgeändert, daß alle in der Kundmachung aufgeführten künstlichen Sirupartien einheitlich 50% Zucker (Saccharose) an Stelle von bisher 65% und den Zusatz eines zugelassenen Konservierungsmittels enthalten müssen. Die zulässige Höchstmenge an Konservierungsmitteln beträgt in 100 g Sirup 60 mg Benzoesäure oder 80 mg Ameisensäure oder 40 mg schwellige Säure oder 45 mg Ester (Paraoxybenzoesäureäthylester oder -propylester und deren Mischungen). (98)

Kontrolle künstlicher Käsefarben.

Im „Reichs-Gesundheitsblatt“ Nr. 51 vom 23. 12. 1942 ist eine Bekanntmachung der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft über die Kontrolle von Käsefarben für die Herstellung von Hart- und Schnittkäse vom 21. 9. 1942 veröffentlicht.

Danach sollen in Zukunft nur noch solche künstlichen Käsefarben zugelassen werden, die zuvor durch das Chemische Institut der Preuß. Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel geprüft wurden. Sie dürfen ferner nur in geschlossenen Originalpackungen in den Verkehr gebracht werden. Jede Packung ist mit einem Etikett zu versehen, das neben der Herstellerfirma, der genauen Gebrauchsanweisung und sonstigen Angaben an erster Stelle die Bezeichnung „Künstliche Käsefarbe“, den Prüfungsvermerk und die von der Hauptvereinigung bei der Anerkennung erteilte Kontrollnummer zu tragen hat. Die Anerkennungen werden vierteljährlich vorgenommen. Die Erzeugung unterliegt einer laufenden Kontrolle auf ihre Brauchbarkeit. (99)

Aufbau des Pflanzenschutzdienstes in den besetzten Ostgebieten.

In den besetzten mittleren Ostgebieten ist mit dem Aufbau eines Pflanzenschutzdienstes begonnen worden, der ebenso wie im Reich den gesamten praktischen Bekämpfungsdienst mit der Organisation von Bekämpfungsmaßnahmen, die Ein- und Ausfuhrkontrolle, die Verteilung von Pflanzenschutzmitteln und die Bekämpfung epidemisch auftretender Schädlinge u. a. m. umfassen wird. (157)

Institut für Pflanzenkrankheiten im Reichskommissariat Ostland.

Im Reichskommissariat Ostland ist für die Generalbezirke Estland, Lettland und Litauen ein Landwirtschaftliches Forschungsinstitut gegründet worden, dem auch ein Institut für Pflanzenkrankheiten angegliedert wurde. (158)

Ungültige Sprengstofferlaubnisscheine.

Im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums“ Nr. 35 vom 31. 12. 1942 ist ein Verzeichnis von Inhabern ungültig gewordener Sprengstofferlaubnisscheine bekanntgegeben. (149)

Neufassung der Graphitpreisregelung.

Im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung“, I vom 18. 1. 1943 ist ein Erlaß des Preiskommissars vom 9. 1. d. J. an die Treuhänderstelle der Deutschen Graphit-Konvention, Berlin-Dahlem, veröffentlicht, der eine Neufassung der Graphitpreisregelung darstellt. (256)

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen bei Einheits- und Gruppenpreisen.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Erlaß vom 16. 12. 1942 an die Reichsgruppe Industrie, die Reichsgruppe Handel und die Reichsgruppe Handwerk darauf hingewiesen, daß bei Einheits- und Gruppenpreisen die bisherigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des einzelnen Lieferers weiter gelten, wenn im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die bisherigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen von Verbands wegen oder sonst allgemein geregelt waren oder durch die Preisstopverordnung für den einzelnen Lieferer gestoppt worden sind. Eine Ausnahme besteht bei Rabatten. Die Einheits- und Gruppenpreise sind Nettopreise, so daß Rabatte auf sie nicht mehr gewährt zu werden brauchen. Zur Klarstellung wird hervorgehoben, daß Skonti keine Rabatte sind, so daß auch bei Einheits- und Gruppenpreisen in derselben Weise Skonto eingeräumt werden muß, wie das bei den bisherigen Preisen erforderlich war. (150)

Auslandswarenpreisverordnung.

Im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung“ vom 11. 1. 1943 ist folgender Runderlaß (Nr. 105/42) des Preiskommissars an die Reichswirtschaftskammer, die Reichsgruppe Handel, den Reichsstand des deutschen Handwerks und die Reichsgruppe Industrie betreffend Auslandswarenpreisverordnung veröffentlicht:

I. Auf Grund von Art. 2 der ersten Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung und — für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft — auf Grund sonstiger von mir erteilter Ermächtigungen sind die Reichsstellen befugt, dem Einführer ausländischer Waren bestimmte Preise für den inländischen Geschäftsverkehr vorzuschreiben.

Die Reichsstellen sind ferner zur Festsetzung einzelner Bestandteile des inländischen Abgabepreises berechtigt. So können sie z. B. Regelungen darüber treffen, in welcher Höhe der Einführer den Einkaufspreis der ausländischen Ware oder die Bezugskosten bei der Kalkulation des inländischen Abgabepreises einsetzen darf.

Derartige Festsetzungen der Reichsstellen sind für den Einführer verbindlich. Ist also beispielsweise bestimmt, daß der Einführer für den Verkauf der Ware und ihren Bezug frei deutscher Grenzstation nur einen bestimmten Betrag zugrunde zu legen hat, so darf er bei der Berechnung des nach der Auslandswarenpreisverordnung zulässigen Preises höchstens den von der Reichsstelle festgesetzten Betrag, nicht aber den tatsächlich gezahlten Einkaufspreis und die tatsächlich entstandenen Bezugskosten dem inländischen Abnehmer in Rechnung stellen.

II. Nach Art. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung dürfen als volkswirtschaftlich gerechtfertigte Kosten- und Gewinnaufschläge nur die absoluten Beträge eingesetzt werden, die im Kalenderjahr 1936 durchschnittlich in Rechnung gestellt wurden. Aus Gründen der Vereinfachung der Preisberechnung und der Preisüberwachung ordne ich gemäß § 5 der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren vom 15. 7. 1937 (vgl. „Chem. Ind. N.“ 1937, S. 756 und 799) an, daß an Stelle der Aufschläge des Jahres 1936 die Aufschläge des Kalenderjahres 1941 zugrundegelegt werden, sofern sie ordnungsgemäß errechnet worden sind.

III. Ferner bestimme ich auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes, daß in Gebieten, in denen die Erste Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung bisher nicht eingeführt ist (Alpen- und Donau-Reichsgaue, Reichsgau Sudetenland, eingegliederte Ostgebiete), als volkswirtschaftlich gerechtfertigte Kosten- und Gewinnaufschläge für ausländische Waren höchstens die absoluten Beträge berechnet werden dürfen, die im Kalenderjahr 1941 bei vergleichbaren Geschäften durchschnittlich erzielt worden sind. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 1941, so darf das-

jenige Geschäftsjahr zugrunde gelegt werden, das zwischen dem 1. 7. 1941 und 30. 6. 1942 endet.

Örtliche Sonderbestimmungen über die Höhe der nach der Auslandswarenpreisverordnung zulässigen Kosten- und Gewinnaufschläge werden durch diese Regelung nicht berührt.

IV. Sind für inländische Waren in der Groß- und Einzelhandelsstufe durch besondere Verordnung, Anordnung oder in anderer Weise Handelsaufschläge festgesetzt, so sind diese Aufschläge künftig auch für den inländischen Geschäftsverkehr mit vergleichbaren ausländischen Waren in der Groß- und Einzelhandelsstufe maßgebend. Diese besonderen Verordnungen oder Anordnungen treten in solchen Fällen an die Stelle der Auslandswarenpreisverordnung. (151)

Neue Normblätter.

In Zusammenarbeit u. a. mit der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie hat die DECHEMA (Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen) das Normblatt DIN DENOG 2 „Glasschalen“ unter Aufteilung in die 3 Normblätter DIN 12 336 Abdampfschalen mit Ausguß, DIN 12 337 Kristallisierschalen ohne Ausguß und DIN 12 338 Kristallisierschalen mit Ausguß, sowie das Normblatt DIN DENOG 3 Uhrschalen, das die neue Nummer DIN 12 341 erhalten hat, vollständig neu bearbeitet.

Außerdem sind neu erschienen:

DIN 12 339 Petrischalen, Din 12 340 niedrige Schalen mit Falz, DIN 12 342 hohe Schalen mit Falz und DIN 12 335 Glasgeräte, Schalen, Übersicht, das einen Überblick über alle Schalendurchmesser und die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten der Schalen untereinander bietet.

Im Rahmen der Arbeiten zur Festlegung einheitlicher Prüfverfahren für die Beurteilung der Korrosionsbeständigkeit von Werkstoffen ist der „Kochversuch“ gemäß DIN 4852 durch einen „Druckgefäßversuch“ nach DIN 4854 (Vergleich der Beständigkeit verschiedener Werkstoffe in Flüssigkeiten und Dämpfen bei erhöhten Temperaturen und unter erhöhten Drücken) ergänzt worden. Ebenso haben die Bemühungen der DECHEMA um die Normung eines dem Vergleich der chemischen Widerstandsfähigkeit von aufgetriebenen Emails dienenden Verfahrens [dasselbe beruht auf der Bestimmung des Gewichtsverlustes durch Auslaugung unter Verwendung kleiner emaillierter Prüfkörper] zur Schaffung eines Normblattes DIN 6050 Email für dünnwandige Gebrauchsgegenstände aus Stahlblech, Prüfung der chemischen Widerstandsfähigkeit, geführt.

Die im vorstehenden erwähnten Normblätter sind sämtlich durch die Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68, Dresdener Straße 97, zum Stückpreis 0,60 RM zu beziehen. (156)

AUSLAND.

Großbritannien.

Förderung der Kohleforschung. Wie der Präsident der 1939 gegründeten British Coal Utilisation Research Association bekanntgab, wird dieser Gesellschaft für die nächsten 5 Jahre ein Betrag von 1 Million £ für Forschungsarbeiten zur Erzielung der größtmöglichen Ausnutzung der Kohle überlassen werden. Die Hälfte der Summe stellt die Regierung zur Verfügung, die andere Hälfte wird von der Industrie aufgebracht. (89)

Industrialisierung von Nordschottland. Die britische Regierung plant, nach Beendigung des Krieges die elektrochemische und elektrometallurgische Industrie in Nordschottland auszubauen, um die dortigen Wasserkräfte stärker auszunutzen. Zur Ausarbeitung der Pläne für die projektierten Anlagen soll ein North Scotland Hydroelectric Board errichtet werden, das mit dem Central Electricity Board zusammenarbeiten wird. (229)

Staatliche Subventionen für die Aluminiumindustrie. Die 1938 gegründete South Wales Aluminium Co., Ltd. (AK. 500 000 £), die in Resolven östlich von Swansea eine Aluminiumhütte betreibt und an der neben britischen und canadischen Gruppen auch die schweizerische Aluminium-Industrie A.G., Neuhausen, beteiligt ist, hat vor kurzem von der Regierung einen durch Obligationen gesicherten Kredit in Höhe von 100 000 £ erhalten. Im August 1940 ist bereits eine ähnliche Transaktion in Höhe von 200 000 £ durchgeführt worden. (170)

Neues Kunststoffunternehmen. Die Thomas De La Rue, Ltd., die außer ihrer Druckerei die Herstellung von Bürobedarfsartikeln betreibt, hat mit einem AK. von 1 Mill. £ eine Tochtergesellschaft zur Erzeugung von Kunststoffen, die De La Rue Plastics, Ltd., gegründet. (171)

Imperial Smelting Corp., Ltd. Die Gesellschaft, die seit 1934 mit der Düngemittelfirma Fison, Packard & Prentice, Ltd., zusammenarbeitet und mit ihr gemeinsam die National Fertilizers, Ltd., gegründet hatte, hat durch einen Aktienumtausch ihren Anteil an der National Fertilizers, Ltd., auf die Fison, Packard & Prentice, Ltd., übertragen; als Gegenwert hat sie ein entsprechendes Aktienpaket der Fison, Packard & Prentice, Ltd., erworben. Im Geschäftsbericht für das Jahr 1941/42 verzeichnet die Imperial Smelting Corp., Ltd., die über ein voll eingezahltes AK. von 4,6 Mill. £ verfügt, einen Rohgewinn von 625 000 (490 000) £. Nach Abzug der Unkosten verbleibt ein Reingewinn von 236 000 (238 988) £. Die Dividende beträgt wieder 4%. (242)

Peña Copper Mines, Ltd. Diese Londoner Gesellschaft (AK. 250 000, eingezahlt 179 211 £), die die spanischen Pyritvorkommen in Peña del Hierro (Provinz Huelva) ausbeutet, hat das Geschäftsjahr 1941 mit einem Verlust von 14 100 (11 876) £ abgeschlossen, so daß auf neue Rechnung 55 387 (41 287) £ Verlust vorgetragen werden. Die Firma gibt bekannt, daß seit September 1941 keine Verschiffungen mehr vorgenommen werden konnten. Die Produktion von Kupferpräzipitat stellte sich im Berichtsjahr auf 83 (91) t. In den ersten 9 Monaten wurden an gewaschenem Erz 20 806 (21 833) t, an Nichtkupfererzen 7218 (3200) t verschifft. (103)

Geschäftsabschlüsse im rhodesischen Kupferbergbau. Obgleich die in Nord-Rhodesien arbeitenden britischen Kupferunternehmen teilweise erhöhte Gewinne zu verzeichnen haben, sind die Ausschüttungen für das letzte Geschäftsjahr doch bei einigen Firmen herabgesetzt worden, was auf erhöhte Steueraufwendungen zurückgeführt wird. Über die einzelnen Abschlüsse liegen folgende Zahlen vor:

Die Rhokana Corp., Ltd., weist für das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1941/42 ihren Umsatz mit 4,79 (4,93) Mill. £ aus. Der Rohgewinn ist auf 1,79 (2,17) Mill. £ zurückgegangen, der nach Abzug der Unkosten einen Reingewinn von 923 500 (876 800) £ ergibt. Die Dividende ist, zum Teil wegen geplanter Betriebserweiterungen, auf 15% halbiert worden. — Die Mufulira Copper Mines, Ltd., an der die Rhokana Corp. mit 32% beteiligt ist, zahlt für das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1941/42 eine Dividende von 11¼%. In gleicher Höhe wurde die zuletzt verteilte Dividende für das Geschäftsjahr 1939/40 ausgeschüttet. — Bei der Roan Antelope Copper Mines, Ltd., beträgt der Rohgewinn im Berichtsjahr 1,36 (1,39) Mill. £. Unter Einbeziehung einer Ausgleichszahlung von 217 000 £ aus dem Vorjahr ergibt sich trotz Steuererhöhung ein Reingewinn von 561 100 (428 500) £. Die Rückstellungen wurden von 100 000 auf 190 000 £ erhöht. — Die Nchanga Consolidated Copper Mines, Ltd., die ihre Gruben im Jahre 1940 in Betrieb genommen hat, verzeichnet für das am 31. 3. abgeschlossene Geschäftsjahr 1941/42 einen Rohgewinn von 555 614 (568 495) £, dem Betriebskosten in Höhe von 571 492 (544 585) £ gegenüberstehen, so daß nach Verrechnung weiterer Einnahmen in Höhe von 3735 £ und verschiedener Ausgaben in Höhe von 15 931 £ sich ein Verlust von 28 074 £ gegenüber einem Gewinn von 30 534 £ i. V. ergibt. Nach Abzug sämtlicher Unkosten, Abschreibungen und Reservezuweisungen werden 118 964 £ Verlust auf neue Rechnung vorgetragen. (104)

Geschäftsabschlüsse. Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über Geschäftsabschlüsse folgender Firmen (die Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1941/42):

Die Alliance Aluminium Holdings, Ltd., schloß das Geschäftsjahr mit einem Reingewinn von 5356 (5429) £ ab. Auf neue Rechnung wurden 36 520 (31 164) £ vorgetragen. — Die Arzneimittelfirma Genatosan Co., Ltd., Loughborough, AK. 238 000 £ voll eingezahlt, weist einen Rohgewinn von 128 853 (131 377) £ aus. Nach Abzug der Unkosten ergibt sich ein Reingewinn von 24 197 (25 088) £. Mit der Schlußdividende von 15% wurde wie i. V. eine Gesamtdividende von 25% verteilt. — Die in Chile tätige Lautaro Nitrate Co., Ltd., AK. 2,2 Mill. £ voll eingezahlt, bringt für das abgeschlossene Geschäftsjahr eine Dividende von 5,07% zur Verteilung. — Bei der Lawes Chemical Co., Ltd., beträgt der Rohgewinn 33 939 (27 418) £, der nach Abzug der Unkosten einen Reingewinn von 11 501 (11 321) £ ergibt. Auf die Stammaktien werden wieder 6% Dividende verteilt. Zum Vortrag auf neue Rechnung gelangen 2057 (1800) £. — Die Mount Lyell Mining and Railway Co., Ltd., weist für das am 30. 9. beendete Geschäftsjahr einen Reingewinn von 155 615 (169 318) £ aus. Einschließlich 2½% Zwischendividende kam wieder eine Gesamtdividende von 8¼% zur Ausschüttung. (172)

Irischer Freistaat.

Gewinnung von Kali aus Zementstaub. Auf Anordnung des Landwirtschaftsministeriums wird eine Zementfabrik Kalisalze aus Zementstaub auf den Markt bringen. (173)

Frankreich.

Genehmigungspflicht für Neubauten der chemischen Industrie. Nach einer Anordnung des Comité d'Organi-

sation der chemischen Industrie dürfen Neubauten der chemischen Industrie und neue Fabrikationen mit Rücksicht auf den Mangel an Roh- und Brennstoffen grundsätzlich nicht mehr in Angriff genommen werden. Bei Anträgen dieser Art wird zunächst geprüft, ob die Erzeugung in die bereits bestehenden Fabrikations- oder Errichtungsprogramme eingebaut werden kann. (252)

Organisation des Handels mit Körperpflegemitteln.

Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung gehören Großhändler mit Körperpflegemitteln, deren Haupttätigkeit im Handel mit Körperpflegemitteln besteht, dem Comité d'Organisation de la Parfumerie an, während Großhändler und Kleinhändler, für die der Verkauf von Körperpflegemitteln nur einen Teil ihrer Tätigkeit ausmacht, dem Comité d'Organisation du Commerce angeschlossen sind. (107)

Verwendungsbeschränkung für rostfreien Stahl. Nach einer im „Journ. Off.“ vom 11. 12. veröffentlichten Entscheidung dürfen Gußeisen und Stahl, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung der Korrosion durch atmosphärische chemische Einflüsse und der Oxydation bei hoher Temperatur widerstehen, nicht in Barren oder Gußformen gegossen, verarbeitet, geliefert oder für die Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen in Arbeit genommen werden, soweit sie nicht unter den Bedingungen verwendet werden, die in einem von der Sektion Eisen und Stahl aufgestellten Verzeichnis der zulässigen Verwendungszwecke aufgeführt sind; das Verzeichnis wird den zuständigen Organisationen von Zeit zu Zeit bekanntgegeben. Verboten ist ferner die Herstellung und der Verbrauch von rostfreien oder widerstandsfähigen Stahlblechen von einer Stärke von 5 mm oder mehr. In Fällen, in denen die technischen Bedingungen eine größere Stärke erforderlich machen sollten, darf das rostfreie bzw. widerstandsfähige Metall nur in Form einer Verkleidung in einer Stärke von weniger als 5 mm verwendet werden. Durch eine weitere am gleichen Tag veröffentlichte Entscheidung sind eine Reihe von Verwendungsverboten für nickel-, chrom-, molybdän- und vanadiumhaltigen Stahl erlassen worden. (108)

Gewinnung von Jod aus Meeralg. Auf Grund von Versuchsergebnissen hat das Ministerium für Industrieerzeugung und Verkehr das Comité d'Organisation der chemischen Industrie aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um auf ausreichend breiter industrieller Grundlage in den bestehenden Werken drei neue Verfahren zur Gewinnung von Jod aus Meeralg anzuwenden. (253)

Neugründung. In Paris wurde mit einem Kapital von 1 Mill. Fr. unter der Bezeichnung „Société Industrielle Française de Fibre Textiles Végétales (Fibratex)“ eine Aktiengesellschaft für die chemische Aufbereitung von Pflanzenfasern für industrielle Zwecke gegründet. (192)

Belgien.

Soc. Générale Metallurgique de Hoboken. Diese zum Konzern der Union Minière de Haut Katanga gehörende Firma, früher das hauptsächlichste Unternehmen für die Verarbeitung der Kongo-Erze und maßgeblichster Produzent von Radiumelement, schließt das letzte Geschäftsjahr 1941/42 mit einem Verlust von 12,57 Mill. Fr., nachdem noch im vorangegangenen Jahr ein Gewinn von 44,57 Mill. Fr. erzielt werden konnte. Der Verlust wird aus dem Vortrag des Vorjahres gedeckt, so daß auf neue Rechnung nunmehr 8,60 Mill. Fr. vorgetragen werden (21,17 Mill.). Die Bilanz des Unternehmens läßt bei der höheren Bewertung der Vorräte mit 164,84 Mill. Fr. (131,28 Mill.) und den von 95,37 Mill. auf 109,50 Mill. Fr. angewachsenen Forderungen an Schuldner eine fühlbare Minderung der Liquidität erkennen. Die flüssigen Mittel betragen nur noch 16,10 Mill. Fr. (83,84 Mill.), die Wertpapiere stehen mit 57,85 Mill. Fr. (67,44 Mill.) zu Buch. Fast unverändert erscheinen die gesperrten Auslandsguthaben der Gesellschaft mit 131,95 Mill. Fr. (133,01 Mill.). Auf der Passivseite stehen neben dem Aktienkapital von unverändert 150 Mill. Fr. und 35 Mill. Fr. Reserven als Hauptposten Gläubiger mit 185,23 Mill. Fr. (198,51 Mill.) und verschiedene Kreditsalden mit 264,86 Mill. Fr. (247,68 Mill.), bei denen Verbindlichkeiten aus Lohnaufträgen den Hauptbestandteil ausmachen. (2844)

Niederlande.

Internationale Viscose Co. N.V., Breda. Für das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1941/42 wird der Reingewinn der Firma mit 0,18 (0,19) Mill. hfl. ausgewiesen. Die Dividende auf das AK. von 4,65 Mill. hfl. beträgt wieder 4%. Im Berichtsjahr wurde die S.A. La Soie Belge liquidiert und die im Besitz der Gesellschaft befindlichen Aktien der S.A. La Rayonne de Valenciennes verkauft. Durch die Ausgabe neuer Aktien bei dem spanischen Tochterunternehmen S.A. La Seda de Barcelona stieg der Besitz an Aktien dieser Gesellschaft, die im Berichtsjahr eine Dividende von 8,4% ausschüttete, auf 5,98 (3,59) Mill. Pts. an. (3128)

Geschäftsabschluß. Die Kon. Nederlandsche Hoogovens en Staalfabrieken, N.V. IJmuiden (AK. 33,1 Mill. hfl.), weist für das Geschäftsjahr 1941/42 nach Abzug der Unkosten und Abschreibungen einen Reingewinn von 811 626 (1,31 Mill.) hfl. aus. Die Dividende auf die Stammaktien beträgt 3% gegen 6% i. V. Auf neue Rechnung werden 30 522 (12 676) hfl. vorgetragen. (175)

Schweiz.

Kapital- und Statutenänderungen. Im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ wurde über folgende Kapitalerhöhungen berichtet:

Gesellschaft für chemische Industrie (Ciba), Basel, von 20 Mill. auf 40 Mill. Fr. — **Nährmittel-Werk Basel A.-G., Basel,** von 50 000 auf 100 000 Fr. — **Compensa A.-G. Zürich, Zürich,** Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln und chemischen Erzeugnissen, von 5000 auf 50 000 Fr. — **Hamol A.-G., Zürich,** Herstellung und Handel mit pharmazeutischen, kosmetischen und technischen Erzeugnissen usw., von 50 000 auf 250 000 Fr. — **Diétética S. A., Genf,** diätetische Erzeugnisse, von 2000 auf 20 000 Fr. — **Monakos A.-G., Bern,** Herstellung und Handel mit kosmetischen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln, von 60 000 auf 130 000 Fr. — **Dr. Walter Mäder, Lack- und Farbenfabrik A.-G., Baden,** von 120 000 auf 500 000 Fr.

Folgende Unternehmungen haben Statutenänderungen vorgenommen:

Louisa Dufour, Genf, Handel mit kosmetischen Erzeugnissen, ist übergegangen an E. Dufour. — **Office pharmaceutique E. Fontana, Lausanne,** Großhandel mit Drogen, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen. Die Gesellschaft lautet jetzt: **E. Fontana — Bianchi & Tagliareri,** Kollektivgesellschaft in Lugano, nimmt die Herstellung und den Handel mit kosmetischen Erzeugnissen auf. — **Ica G. m. b. H.** hat den Sitz von Flims nach Zürich verlegt. Die Gesellschaft bezweckt den Ankauf, die Verwaltung und Auswertung des wissenschaftlichen Nachlasses von Dr. med. Carl Spengler sel. einschließlich der von ihm hergestellten Präparate sowie die Gründung von Gesellschaften, die diese Präparate im In- und Ausland vertreiben. Das Stammkapital beträgt 20 000 Fr. Die Schreibweise der Gesellschaft ist nunmehr **ICA G. m. b. H.** — **O. Gianotti, Bex,** betreibt Herstellung und Handel mit Seifen und chemischen Erzeugnissen der Marke „Ogip“. — **Paul Schmidt vorm. Paul Robin,** geht über an die **Chemische Fabrik Neuenschwil A.-G., Neu-Allschwil,** (AK. 50 000 Fr.), Herstellung und Handel mit chemisch-technischen Erzeugnissen. — **Clara Schölknecht,** Herstellung und Vertrieb von kosmetischen Präparaten, hat den Sitz von Muttens nach Pratteln verlegt. — **Louis Högger,** homöopathische und biochemische Praxis sowie Versand diätetischer Erzeugnisse, hat den Sitz von Walzenhausen nach Heiden verlegt. — **A. Homberger, Zürich,** Gegenstand des Unternehmens nunmehr Handel sowie Ein- und Ausfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen. — **Jaques Morax fils, successeur de Ls. Morax, Morges,** Herstellung von Essig usw., wurde abgeändert in **Vinaigrierie Morax.** — **F. Bonnet et Co. société anonyme, Genf,** amerikanischer Pfefferminzspiritus, Waschlauge, Bohnerwachs usw., (AK. 50 000 Fr.), wurde abgeändert in **F. Bonnet & Co. S. A.** Gleichzeitig wurde der Sitz nach Chêne-Bourg verlegt. — **Frau Streit, Reformhaus Natura, Solothurn,** wurde übernommen von der Kollektivgesellschaft **W. Müller-Streit & Cie.,** Spezialhaus für neuzeitliche Ernährung, Körperpflegemittel und Drogerie. — **Frau F. Berle, Urnäsch,** wurde abgeändert in **Fran F. Schweizer-Berle,** Herstellung und Vertrieb von Naturheilmitteln. — **Weidmann & Sohn,** Kollektivgesellschaft in Zürich, betreibt nunmehr die Ein- und Ausfuhr von Waren aller Art, speziell aus Japan und China. — **Fritz Aebersold, Zürich,** Handel mit chemisch-technischen Erzeugnissen, wurde abgeändert in **Friedr. Aebersold.** (3132)

Dänemark.

Wirtschaftsverband für Casein. Der Verein der Großhändler mit Casein ist so ausgebaut worden, daß er nunmehr auch die Fabrikanten umfaßt. (160)

Anbauversuche mit Kautschukpflanzen. Auf der Versuchsstation Aarslev (Fünen) sollen jetzt Anbauversuche mit Kautschukpflanzen vorgenommen werden. (197)

Herstellung von Kunstharzpreßmassen. Nach einem Bericht der Deutschen Handelskammer in Dänemark stellt die Firma Arbolit jetzt Kunstharzpreßmassen auf Kresol-Basis her. Das Kresol wird aus Torftee gewonnen. (3134)

Alkohol aus Zuckerrüben. Die im vergangenen Jahr angestellten Versuche zur Herstellung von Alkohol aus Zuckerrüben haben gute Erfolge gezeitigt, so daß man in diesem Jahr die Produktion verdoppeln will. Die Gesteuerungskosten für den Spirit sind geringer als bei der Herstellung aus Kartoffeln. (21)

Verarbeitung von Sumpferz. Die Zementfabrik „Norden“ in Aalborg hat die geplante Gewinnung von Sumpferz aufgenommen (vgl. 1942, S. 208) und erzeugt jetzt bereits daraus in ihrem Eisenwerk monatlich etwa 2000 t Roheisen. (49)

Torfgewinnung. Die dänische Torfproduktion wird für das abgelaufene Jahr auf 4,8 Mill. t geschätzt gegen 4,6 Mill. i. V. Auf Jütland wurden allein 2,6 Mill. t Torf gewonnen. Ab 1. 8. 1942 wird für jede Tonne Torf ein Staatszuschuß von 4,— Kr. gewährt. (198)

Betriebserweiterung. Die Danske Gasværkers Tjarekompagni will ihre Anlage zur Herstellung von Phenol und Kresol mit einem Kostenaufwand von 100 000 Kr. ausbauen, da die Nachfrage insbesondere der Kunststoffindustrie nach diesen Rohstoffen ständig ansteigt. (199)

Kapitalerhöhungen. Die Agfa Foto A/S, Kopenhagen, hat vor einiger Zeit beschlossen, ihr Aktienkapital von 80 000 Kr. auf 100 000 Kr. zu erhöhen. — Die Akts. Kastrup Lak- og Farvefabrik A/S wird ihr Aktienkapital von 15 000 Kr. auf 100 000 Kr. erhöhen. (152)

Norwegen.

Umsatzregelung für Celluloselacke. Durch Verordnung des Beschaffungsdepartements ist mit Wirkung vom 1. 1. für die Herstellung, den Verbrauch und den Umsatz von Celluloselacken eine Genehmigung des Direktorats für Industriebeschaffung erforderlich. Die Einführer von Celluloselacken müssen sofort nach Empfang der Waren dem Direktorat über Art und Menge der Erzeugnisse Meldung erstatten. (230)

Neugründungen. Pressemeldungen zufolge sind folgende Unternehmen innerhalb der chemischen Industrie gegründet worden:

A. S. Eggedal Tjæranlegg, Eggedal-Sigdal, Fabrik für Teererzeugnisse; AK. 10 000 Kr. — A. S. Trysil Tjæreprodukter, Oslo, Fabrik für Teererzeugnisse; AK. 21 000 Kr. — Tredestillasjonsverket A. S., Oslo, Fabrik für Holzverkohlungsprodukte; AK. 50 000 Kr. (200)

Geschäftsabschluß. Die Norsk Hydro Elektrisk Kvalstoff A. S. (AK. 130,77 Mill. Kr.) erzielte in dem am 30. 6. beendeten Geschäftsjahr 1941/42 einen Reingewinn von 7,45 Mill. Kr. gegen 6,13 Mill. Kr. i. V. Der Reingewinn der Salpeterfabrik Notodden ist um 0,20 Mill. Kr. zurückgegangen. Die Beteiligungen haben sich infolge der Abschreibungen um 12 Mill. Kr. auf 77 Mill. Kr. verringert. Die flüssigen Mittel weisen im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung eine Zunahme um 41,2 auf 77,5 Mill. Kr. auf. (30)

Schweden.

Ausnutzung von Patenten. Durch eine Gerichtsentscheidung sind die Allmänna Svenska Elektriska A.-B. und die Stockholms Superfosfatfabriks A.-B. berechtigt worden, die der Gesellschaft für Chemische Industrie, Basel, in Schweden gehörenden Patente zur Herstellung von Kondensationsprodukten gegen eine gewisse Entschädigung an den Patentinhaber auszunutzen. Die Patente wurden der schweizerischen Gesellschaft in den Jahren 1937 und 1938 erteilt, aber die patentierten Erfindungen sind bis jetzt nicht in Schweden ausgenutzt worden. (165)

Regelung des Handels mit Trichloräthylen. Infolge der starken Nachfrage nach Trichloräthylen hat die Industriekommission beschlossen, auch die Einkäufe der kleineren Verbraucher zu regeln. Die Händler dürfen von jetzt ab für Handwerkszwecke oder Haushaltsgebrauch jedesmal höchstens 500 g abgeben und müssen ein Verzeichnis der Käufer führen. Größere Verbraucher dürfen Trichloräthylen nur gegen eine besondere Einkaufserlaubnis beziehen. (164)

Anbauversuche mit Kok-Sagys. Einer Stockholmer Meldung zufolge soll im nächsten Jahr die Anbaufläche für Kok-Sagys auf 500 bis 1000 ha ausgedehnt werden. (3239)

Geplante Opiumgewinnung. Obwohl die früheren Anbauversuche mit Mohn ohne befriedigende Resultate geblieben sind, sollen jetzt, besonders im Hinblick auf die großen Preissteigerungen für Morphin, erneut die Möglichkeiten einer einheimischen Gewinnung geprüft werden. (52)

Die Metallerzeugung der Bolidens Gruv A.-B. Die Bleihütte des Unternehmens bei Rönnskär ist nunmehr soweit fertiggestellt worden, daß der Versuchsbetrieb aufgenommen werden konnte. Vorläufig wird dort 40%iger Bleischlich aus mittelschwedischen Gruben verhüttet. Vom Februar 1943 ab sollen die Zufuhren von 80%igem Bleischlich von Stora Laisan beginnen, wo der Abbau der großen Bleierzlager zur Zeit vorbereitet wird. Im Laufe des Jahres 1943 soll die Bleihütte ihr volles Leistungsvermögen von 15 000 t Blei jährlich erreichen. Die Kupfererzeugung dürfte auf 18 000 t jährlich gebracht werden können. Die Kupfer-Zinkerzlager von Rackejaur, die zwar einen großen Umfang haben, werden vorläufig nicht abgebaut, da sie sehr unregelmäßig sind. Aus diesem Grunde ist auch die Errichtung einer Zinkhütte jetzt nicht aktuell. Die Anlagen für die Gewinnung von Andalusit in Boliden sind bereits seit einiger Zeit in vollem Betrieb. Die Förderung reicht schätzungsweise für die Herstellung von 3000 t Aluminium jährlich aus, d. i. etwa die Hälfte des normalen Friedensbedarfs. In der Nähe von Boliden ist ferner eine Nickelgrube in Betrieb genommen worden. Die dort geförderten Erze werden in den Anlagen der Gesellschaft verhüttet und reichen im großen und ganzen für die Befriedigung des inländischen Nickelbedarfs aus. Im Versuchsstadium befindet sich noch die Gewinnung von Kobalt, das in den Bolidenerzen nur unregelmäßig enthalten ist. Bei der Verarbeitung der Bolidenerze fallen bekanntlich jährlich 20 000 bis 30 000 t Arsenik an, dessen Lagerung wegen seiner Giftigkeit ein schwieriges Problem darstellt. Von dieser Erzeugung konnte bisher kaum mehr als 1% für die Holzimprägnierung verwandt werden. Für die Zukunft erhofft man Absatzmöglichkeiten in den Tropen zur Holzimprägnierung. Der Weltverbrauch von Arsenik dürfte zur Zeit auf 40 000 bis 50 000 t jährlich geschätzt werden können, wovon etwa die Hälfte zur Schädlingsbekämpfung in den Vereinigten Staaten Verwendung findet. (3049)

Finnland.

Dividendenbegrenzung. Dem Gesetz über Dividendenbegrenzung zufolge sind grundsätzlich 6% als Höchstdividende für das Geschäftsjahr 1942 festgesetzt worden (vgl. 1941, S. 52). Soweit eine Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 1936—38 oder, wenn das erste Geschäftsjahr 1937 abgeschlossen wurde, für dieses und das folgende Geschäftsjahr durchschnittlich mehr als 6% vom Aktienkapital ausgeschüttet hat, kann sie eine diesem Durchschnitt entsprechende Dividende, erhöht um 1% von ihrem Aktienkapital Ende 1938 oder 10% von der genannten Durchschnittsdividende, verteilen. (12)

Herstellung von künstlichen Süßstoffen. Nachdem das Volksversorgungsministerium die Erlaubnis zur Herstellung von Dulcin erteilt hat, wird die Erzeugung demnächst aufgenommen. Die Rohstoffvorräte reichen für mindestens ein halbes Jahr aus. Darüber hinaus sind weitere Rohstofflieferungen aus dem Ausland zu erwarten. Zunächst sollen etwa 3000 kg Dulcin hergestellt werden, die in erster Linie für die Hersteller von Erfrischungsgetränken bestimmt sind. (135)

Neugründung. In Turku wurde unter dem Namen Hj. Jousi O. Y. eine neue Gesellschaft zur Herstellung und zum Verkauf von Phenolkunstharzen, Metallen und Papiererzeugnissen gegründet. Das Aktienkapital beträgt 1,5 Mill. Fmk. und kann auf 4,5 Mill. Fmk. erhöht werden. (3240)

Kapitalerhöhung. Die A. Ahlström O. Y. hat ihr Aktienkapital von 28 auf 224 Mill. Fmk. erhöht. (13)

Sowjet-Union.

Bezug von Fabrikeinrichtungen aus Nordamerika. Wie ausländische Zeitungen schreiben, hat der Leiter des nordamerikanischen Kautschuk-Bewirtschaftungsamtes im November v. J. einen Vertrag mit der Ford Motor Company abgeschlossen, wonach deren große Reifenfabrik in Detroit mit allen Maschinen und Geräten nach

der UdSSR, versandt werden soll. Die Jahresleistung dieser Fabrik wird auf 1 Mill. Reifen beziffert. Rohstoffgrundlage soll synthetischer Kautschuk sein. Die USA-Regierung zahlt an Ford einen Kaufpreis von 5 Mill. \$, während das Unternehmen selbst im Jahre 1938 für die Fabrik 5,6 Mill. \$ gezahlt hatte. Das War Production Board hat zur Bedingung gemacht, daß die Sowjet-Regierung für die zu liefernde komplette Fabrik alle inzwischen erworbenen einzelnen Maschinen zurückgibt. In der UdSSR soll die dort zur Aufstellung gelangende nord-amerikanische Fabrik nur einen oder zwei Standard-Reifen für militärische Zwecke herstellen.

Gleichzeitig wird bekannt, daß eine Erdölraffinerie in der Nähe von Los Angeles nach der UdSSR, geliefert werden soll. Die Lieferung tritt an die Stelle von zwei ursprünglich vorgesehenen Texas-Raffinerien, die seit längerer Zeit stillgelegt sind. Außerdem hat sich das Schatzamt verpflichtet, im Laufe dieses Jahres 2 oder 3 weitere Raffinerien im Gesamtbetrag von angeblich bis zu 20 Mill. \$ nach der Sowjet-Union zu liefern. (40)

Slowakei.

Herstellung von Trockenelementen. In Vrútky (Ruttká) in der Ostslowakei wird gegenwärtig eine Fabrik zur Erzeugung von Trockenelementen mit einem Kostenaufwand von 3,5 Mill. Ks. errichtet, die im Frühjahr 1943 den Betrieb aufnehmen soll. (137)

Kapitalerhöhung. Die „Pachtung der Staatlichen Spiritusfabrik und Raffinerie A.-G.“, Leopoldau, beschloß eine Erhöhung ihres Aktienkapitals von 3,4 auf 8,5 Mill. Ks. (202)

Liquidation. Die „Olea“ Vereinigte Slowakische Ölindustrie A.-G. in Ligu., Preßburg, AK. 3,5 Mill. Ks., die pflanzliche Öle und Fette gewinnt, jedoch bereits seit einiger Zeit nicht mehr in Betrieb ist, zeigt die Beendigung der Liquidation an. Die Liquidationsbilanz weist zum 31. 12. 1941 einschl. Verlustvortrag aus dem Jahre 1940 einen Gesamtverlust von 11,8 Mill. Ks. aus. (201)

Ungarn.

Anmeldepflicht für Aktien. Nach einer Regierungsverordnung sind Aktienpakete im Werte von mehr als 200 000 P. sowie Änderungen in einem bereits angemeldeten Aktienbesitz bis zum 31. 1. 1943 anmeldepflichtig. (208)

Erzeugung von Arzneimitteln. Die „Chinoin“ Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte A.-G., Budapest (AK. 1.448 Mill. P.), hat mit der Herstellung von Sulfonamiden für Injektionszwecke begonnen. Die Gesellschaft plant die Errichtung einer neuen Fabrik in Miskolc. — Ferner wurde mit der Erzeugung von gereinigter Vaseline aus dem bei Lispe gewonnenen Erdöl begonnen. (3170)

Neuer Kunststoff. Nach Pressemeldungen ist unter der Bezeichnung „Neocor“ ein neuer Kunststoff in den Handel gebracht worden. (73)

Erzeugung von Pflanzenschutzmitteln. Die Donau-Theiß-Landwirtschaftskammer hat die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln beschlossen. (75)

Neugründungen. In Budapest wurde mit einem Aktienkapital von 1 Mill. P. die „Bauxitproduktions A.-G.“ gegründet, die sich mit der Erforschung von Bergwerkserzeugnissen, hauptsächlich von Bauxit, befassen, und auch Bergwerke oder Bergwerksrechte kaufen bzw. pachten will. — Mit einem Kapital von 2 Mill. P. wurde die „Ungarische Kunstmaterial und Chemische Fabrik A.-G.“ in Budapest gegründet, die Kunstharze, Kunstwachs, Kunstleder und synthetischen Kautschuk herstellen wird. (206)

Rumänien.

Einfuhr von Arzneimitteln aus Italien. Die Sozialversicherungskasse wurde ermächtigt, aus Italien Arzneimittel, Verbandmaterial, Instrumente usw. im Werte von 200 Mill. Lei zu beziehen. (211)

Versorgung mit Verbandstoffen. In Rumänien bestehen insgesamt vier Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung von Watte und Verbandstoffen befassen. Jedoch können diese Unternehmen nur einen Teil des

Bedarfs decken, so daß der größte Teil an Verbandstoffen eingeführt werden muß. Die Einfuhr an Verbandwatte stieg von 79 t im Werte von 4,8 Mill. Lei im Jahre 1938 auf 338 t im Werte von 55,85 Mill. Lei 1940 und diejenige von anderen Verbandstoffen von 32 t für 5,46 Mill. Lei 1938 auf 120 t für 28,4 Mill. Lei 1940. Im ersten Halbjahr 1941 sind in der Belieferung Stockungen eingetreten, so daß in diesem Zeitabschnitt nur 16,7 t Watte im Werte von 3,3 Mill. Lei und 12 t andere Verbandstoffe für 7,2 Mill. Lei eingeführt wurden. (3176)

Beschaffung von Düngemitteln. Das Ministerium für Landwirtschaft und Domänen wurde ermächtigt, einen Kredit in Höhe von 500 Mill. Lei für die Durchführung der Frühjahrsbestellung 1943, sowie für die Beschaffung von Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln aufzunehmen. (78)

Rumänische „Soia“ A.-G. Infolge der Abtretung Bessarabiens im Jahr 1940 hatte die „Soia“ Rumänische Aktiengesellschaft für Anbau und Export von Ölsamen, Bukarest (AK. 50 Mill. Lei), den größten Teil ihres Vermögens verloren und beabsichtigte ihre Auflösung. Nach der Rückgliederung Bessarabiens ist das Liquidationsverfahren jedoch eingestellt und der Betrieb wieder aufgenommen worden. (84)

Kroatien.

Außenhandel 1941/42. In der Zeit vom 1. 10. 1941 bis zum 30. 9. 1942 erreichte die Wareneinfuhr nach Kroatien 642 951 t im Werte von 5 Mrd. Kn. Im gleichen Zeitraum belief sich die Ausfuhr auf 1 190 710 t im Werte von 3,494 Mrd. Kn. Deutschland war mit 59% an der Einfuhr und mit 57% an der Ausfuhr beteiligt. (231)

Herstellung von Lebertran. Die „Cutrilin“ Fabrik chemischer und technischer Erzeugnisse, Agram, nimmt die Erzeugung von Lebertran und die Verarbeitung von Fischabfällen auf. (59)

Bau von tierärztlichen Instituten. Die Hauptdirektion für Landwirtschaft hat die Errichtung von vier tierärztlichen Instituten beschlossen, von denen das erste in Vinkovci im Nordosten des Landes, dem bedeutendsten Viehzuchtgebiet des Landes, liegen wird. (62)

Verbot von Neugründungen. Durch eine Verordnung ist der Wirtschaftsminister ermächtigt worden, bis Ende 1943 die Gründung neuer Unternehmungen bzw. die Errichtung von Filialen zu untersagen. (214)

Bulgarien.

Versorgung mit künstlichem Süßstoff. Die bisher bezogenen Mengen an künstlichem Süßstoff (vgl. 1942, S. 444 und 549) wurden bereits abgesetzt. Inzwischen sind zwei weitere Waggonsendungen eingetroffen, durch die der Inlandsbedarf gedeckt sein soll. Von den eingeführten Mengen erhalten Großerzeuger von gesüßten Getränken je 11,5 kg, kleinere Betriebe je 7 kg, und Apotheken, Drogerien und sonstige Kleinhändler je 3,5 kg. (219)

Versorgung mit Insulin. Nach einer Verfügung des Ministerrats dürfen Bauchspeicheldrüsen nur nach solchen Ländern ausgeführt werden, die sich verpflichten, die zur Deckung des Inlandsbedarfs notwendigen Mengen an Insulin in kürzester Zeit und zu günstigem Preis zu liefern. Die Sammlung und die Ausfuhr von Drüsen wird von der Veterinärstelle beim Landwirtschaftsministerium, die Einfuhr von Insulin von der Hauptdirektion für Volksgesundheitswesen überwacht. Ab 1. 1. 1943 sollen für alle Zuckerkranken im Lande Insulinkarten eingeführt werden. (217)

Preisregelung für Arzneimittel. Laut Beschluß des Ministerrats müssen die Preise für Arzneimittel ab 1. 1. 1943 mit Hilfe des Preisausgleichsfonds auf dem Stand vom 31. 12. 1942 gehalten werden. (216)

Anbauversuche mit Baldrian. Nach Pressemeldungen hat das Landwirtschaftsministerium einigen Landwirten in den Rosenanbaugebieten Karlovo und Kasanlik Zuschüsse zum versuchsweisen Anbau von Baldrian gewährt. Es soll festgestellt werden, ob der Anbau dieser Pflanze in den betreffenden Gegenden lohnend ist. (3028)

Erweiterung des Pyrethrumanbaus. Da ein großer Bedarf an Pyrethrum besteht, hat das Landwirtschaftsmini-

nisterium für das Jahr 1943 eine Erweiterung der bisherigen Anbaufläche angeordnet. Der Hektarertrag liegt zwischen 350 und 600 kg getrockneter Blüten, deren Preis 200 Lewa je kg beträgt. Hauptanbaugebiet für Pyrethrum sind die Rosenanbaugebiete Karlovo und Kasanlik. (68)

Ausfuhr von Sojabohnen. Nach Pressemeldungen wurden im Jahre 1941 insgesamt 46 665 t Sojabohnen im Werte von 417,3 Mill. Lewa gegen 29 093 t im Werte von 215,2 Mill. Lewa im Jahre 1940 ausgeführt. Die Sojabohnenausfuhr machte wertmäßig 4,5% der bulgarischen Gesamtausfuhr aus. (3158)

Vergebung von Bergbaukonzessionen. Auf Grund eines Abkommens zwischen der deutschen und der bulgarischen Regierung wurden der Thrazischen Bergwerks A.-G., Sofia, Konzessionen zum Abbau von Erzen aller Art in der Nähe von Dedeagatsch in Thrazien vergeben. Die Gesellschaft erhielt auch das Recht, im Laufe von vier Monaten in Ostthrazien auf Steinkohle zu schürfen. (3209)

Neubauten. Mit dem geplanten Bau einer Fabrik für künstlichen Süßstoff durch die „Chemikal“ A.-G. (vgl. 1942, S. 444) ist jetzt begonnen worden. In Sofia soll eine Müllverwertungsanlage errichtet werden, in der der Müll zu Düngezwecken aufbereitet wird. (66)

Griechenland.

Neugründungen. In Athen wurde mit einem Kapital von 6 Mill. Dr. die „N. Grigoropoulos A.-G. für chemische Produkte“ gegründet. — Ebenfalls in Athen erfolgte die Gründung der „Chemische Produkten A.-G.“, die mit einem Aktienkapital von 10 Mill. Dr. ausgestattet ist. — Mit einem AK. von 12 Mill. Dr. wurde ferner in Athen die „Griechische Trockeneis-Industrie A.-G.“ gegründet. (221)

Italien.

Anerkennung eines Malariaheilmittels. Durch ein Ministerialdekret vom 30. 10. 1942 („Gazz. Uff.“ vom 18. 12. 1942) wird das Heilmittel „Gamefar“ der S. A. Farmaceutici Italia, Mailand, auf Grund eines Ministerialdekrets vom 3. 10. 1939 (s. 1939, S. 972) von der Obersten Gesundheitsbehörde als Malariaheilmittel anerkannt und der Bewirtschaftung durch das Chininmonopol unterstellt. Das Präparat unterliegt beim Verkauf in Italien einer Monopolabgabe in Höhe von 3000 Lire je kg Reingewicht. Pharmazeutische Spezialitäten, die das Präparat enthalten, unterliegen beim Verkauf in Italien ebenfalls der Monopolabgabe, die sich nach dem Gehalt an diesem Präparat richtet. (146)

Herstellungsverbot für alkoholhaltige Körperpflegemittel. Durch ein Ministerialdekret vom 3. 12. 1942 („Gazz. Uff.“ vom 12. 12. 1942) ist vom 13. 12. 1942 ab die Herstellung von alkoholhaltigen Parfümeriewaren verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Erzeugnisse, die für die Ausfuhr bestimmt sind, jedoch ist hierfür eine Bescheinigung des Ministeriums für Außenhandel und Devisen erforderlich. Auch können Ausnahmen zugelassen werden, wenn Essenzen einheimischer Erzeugung verwendet werden sollen. Hierfür erläßt das Ministerium für Ackerbau und Forstwirtschaft besondere Richtlinien. Alkoholhaltige Körperpflegemittel, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 28. 2. verkauft werden. Die Vorräte sind anmeldspflichtig, außerdem müssen die Händler über Ein- und Verkäufe Buch führen. (143)

Regelung der Erzeugung von Seifenpulver und Waschhilfsmitteln. Nach einer Anordnung des Korporationsministeriums vom 3. 12. 1942 („Gazz. Uff.“ vom 18. 12. 1942) darf Seifenpulver nur noch in zwei Sorten hergestellt werden, und zwar Type A mit 10–12% Fettsäuren von 8–10% Perborat und Type B mit 10–12% Fettsäuren. Es dürfen nur geschlossene Packungen im Gewicht von 150, 250 und 500 g in Verkehr gebracht werden. Auf den Packungen müssen neben der Aufschrift „Sapone in polvere“ (Seifenpulver) die Firma bzw. die Fabrikmarke, die Typenbezeichnung, das Gewicht in Gramm, der Kleinverkaufspreis, der Gehalt an Fettsäuren und Perborat und die vom Korporationsmini-

sterium erteilte Herstellungsgenehmigung angegeben werden.

Für die Erzeugung und den Verkauf von wasserenthaltenden Waschhilfsmitteln ist eine Genehmigung der Feststelle des Korporationsministeriums erforderlich. Derartige Mittel sind unter der Bezeichnung „Prodotti ausiliari del bucato“ (Waschhilfsmittel) in Packungen zu 150, 300, 500 und 1000 g Reingewicht in den Verkehr zu bringen. Auf den Packungen müssen die gleichen Angaben wie auf den Waschpulverpackungen angebracht werden. (142)

Förderung der Erzeugung von Citronensäure. Um die Erzeugung von Citronensäure und Bergamotteessenz für die Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln sicherzustellen, wurde das Landwirtschaftsministerium durch ein Gesetz vom 9. 10. 1942 („Gazz. Uff.“ vom 1. 12. 1942) ermächtigt, zu diesem Zweck einen Betrag von 25 Mill. Lire auszugeben. Aus diesem Fonds sollen den Erzeugern von Citronen für Industriezwecke und den Herstellern von Calciumcitrat und Bergamotteessenz Unterstützungszahlungen in Form von Zuschüssen auf die Preise der in der Kampagne 1941/42 abgelieferten Citronen bzw. der erzeugten Citronensäure und Bergamotteessenz gewährt werden. (144)

Neugründungen. Die Tageszeitung „Sole“ berichtet über folgende neugegründete Kommanditgesellschaften:

Domenico Gilardi e C., Mailand, Kapital 60 000 Lire, Ausbeutung von Asbestgruben. — Luigi Briano e C., Mailand, Kapital 50 000 Lire, Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und Parfümerien. — S. V. E. A. di Colombini e C., Mailand, Kapital 50 000 Lire, Herstellung von Emaillelacken, Firnis und Tinte. — A. Bossi e C., Azzate (Varese), Kapital 250 000 Lire, Herstellung von plastischen Massen. — Rag. Pagnini Sergio e C., Rom, Kapital 50 000 Lire, Verarbeitung von Kunststoffen. — Ciardi, Soc. in acc. semplice per esperienze chimico-sintetiche, Padua, Kapital 15 000 Lire, chemische Versuchsanstalt. (139)

Kapitaländerungen. Italienischen Pressemeldungen zufolge haben nachstehende Gesellschaften eine Kapitalerhöhung vorgenommen:

S. A. I. Laboratorio Prodotti Dentali, Mailand, von 125 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Fonderia Residui e Metalli, Mailand, von 100 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Industria Materie Plastiche, Mailand, von 40 000 auf 1 Mill. Lire. — An. Lavorazione Alluminio, Mailand, von 200 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Lavorazione Esportazione Oil Vegetali, Genua, Kapitalherabsetzung von 100 000 auf 50 000 Lire durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien von 200 auf 100 Lire und Wiedererhöhung des Kapitals auf 500 000 Lire. — Fabbrica Lombarda Ebanite, Gandino (Hartgummi), von 80 000 auf 1 Mill. Lire. — Soc. Industria Conciaria An., Genua, (Gerberei), von 50 000 auf 500 000 Lire. — Soc. Ital. Lubrific. Speciali An., Mailand, (Spezialschmieröle), von 50 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Profumeria di Lusso „Valrosar“, Mailand, (Luxusparfümerien), von 5000 auf 500 000 Lire. — S. A. Lavorazione Cere ed Affini, Mailand, von 50 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Azienda Solventi Emulsioni e Affini, Mailand, (Lösungs- und Emulsionsmittel), von 10 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Lavorazione Paraffina Affini, Genua, (Paraffinverarbeitung), von 150 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Terapeutici Italia, Mailand, (therapeutische Erzeugnisse), von 10 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Ind. Prodotti Chimici Affini „Chemical“, Mailand, (Chemische Erzeugnisse), von 5000 auf 500 000 Lire. — S. A. Industria Prodotti Alcolici „Vineol“, Mailand, von 5000 auf 500 000 Lire. — Soc. An. Gambino & C. Industrie Estrattive Istriane, Genua, (Bergwerkserzeugnisse), von 600 000 auf 1 Mill. Lire. — „Mineraria Alpi Marittime“, S. A. Sviluppo Industriale Grafiti e altri Minerali Nazionali, Genua, (Bergwerkserzeugnisse, Graphit und andere Mineralien), von 50 000 auf 500 000 Lire. — Soc. per l'Industria del Manganese e Minerali Rari, Mailand, (Mangan und seltene Erze) von 10 000 auf 1 Mill. Lire. — Colorificio Ligure S. A., Genua, (Farben), von 250 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Materie Plastiche ed Affini, Mailand, (plastische Massen), von 600 000 auf 1 Mill. Lire. — Soc. Mineraria Val Trebbia, Mailand, (Bergwerkserzeugnisse), von 250 000 auf 500 000 Lire. — Mineraria Alta Valnure — M. A. V., Mailand, (Bergwerkserzeugnisse), von 150 000 auf 500 000 Lire. Der Sitz der Gesellschaft wurde nach Ferriere di Piacenza verlegt. — Neo Smalto S. A. I., Mailand, (Emaille), von 200 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Specialità Farmac. Cravero, Modena, (pharmazeutische Spezialitäten), von 130 000 auf 630 000 Lire. Die Gesellschaft hat die S. A. Medicinali Pezzoli übernommen. — S. A. Lampade Elettriche Augusta, Mailand, von 300 000 auf 1 Mill. Lire. — S. A. Metallo Ceramica Vanzetto, Mailand, von 10 000 auf 1 Mill. Lire. — S. A. Ravennate Metano, Rom, (Methan), von 900 000 auf 1,85 Mill. Lire. — Soc. Bergamasca per l'Industria Chimica, Mailand, (chemische Erzeugnisse), von 5 auf 7 Mill. Lire. — S. A. Istituto Romano Biochimico, Rom, von 300 000 auf 1 Mill. Lire. — S. A. Unione Smalterie, Mailand, von 100 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Lombarda Petroli, Mailand, (Erdöl), von 150 000 auf 1 Mill. Lire. — S. A. Fabbric. Ossigeno Acetilene, Mailand, (Sauerstoff und Acetylen), von 10 000 auf 1 Mill. Lire. — Fabbriche Riunite Misuratori „Sacolgas“, Mailand, auf 2,7 Mill. Lire durch Erhöhung des Wertes der Aktien von 1150 auf 1800 Lire. — Cav. Dott. Arnaldo Colli S. A. Laboratorio Farmaceutico, Verona, (pharmazeutische Erzeugnisse), von 125 000 auf 500 000 Lire. — S. A. „Ramital“, Rom, (kupferhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel), von 100 000 auf 500 000 Lire. — S. A. La Farmaceutica Piemontese, Turin, (pharmazeutische Erzeugnisse), von 180 000 auf 510 000 Lire. — S. A. Liparpomice Piemontese, Turin, von 200 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Prodotti Plastici Autarchici,

Turin, (plastische Massen), von 100 000 auf 1 Mill. Lire. — S. A. I. Leghe e Metalli, Turin, (Metallgerüngen), von 220 000 auf 500 000 Lire. — Azienda Ligniti Italiane (A. L. I.), Rom, (Braunkohlengesellschaft), von 60 auf 100 Mill. Lire. — Papierkonzern Burgo von 190 auf 215 Mill. Lire. Der Konzern hat die Elektrizitätsgesellschaft von Movisio (AK. 50 Mill. Lire) übernommen. — Soc. Italiana Carburanti Sintetici (Sica), (synthetischer Treibstoff), von 60 auf 200 Mill. Lire. — S. A. Ligniti Salernitane, Rom, von 10 000 auf 500 000 Lire. — Comp. Italiana Commerciali Importatori Esportat. Olii, Rom, von 20 000 auf 1 Mill. Lire. — Fecolera di Legnago, Mailand, von 15 000 auf 500 000 Lire. — „Polifarma“ Consorzio Produttori Specialità, Rom, (pharmazeutische Spezialitäten), von 100 000 auf 500 000 Lire. — Foslaniruggine Italiano, S. A., Mailand, (Rostschutz), von 100 auf 1 Mill. Lire. — Antica Premiata Farmacia Giuliani, Mailand, (pharmazeutische Erzeugnisse), von 70 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Prodotti Industriali Esteri e Nazionali Specializzati, Mailand, von 400 000 auf 1 Mill. Lire. — S. A. Distilleria Alcool, Valdobbiadene (Treviso), von 100 000 auf 500 000 Lire. — S. A. Vulcanova, Varese, von 750 000 auf 1,5 Mill. Lire. — S. A. Idroelettrica della Cisterne, Udine, von 30 000 auf 1 Mill. Lire. — Soc. Elettrica del Tul, S. E. T., Udine, von 100 000 auf 500 000 Lire. — Lavoraz. Gomma S. A. „La. Go.“, Turin, von 120 000 auf 600 000 Lire. — S. A. Erboristeria Ital. Carlo Bertinelli, Turin, (Heilkräuter), von 200 000 auf 500 000 Lire.

Die Industria Carte Metallizzate Affini, Mailand, hat eine Kapitalherabsetzung von 1,4 Mill. auf 420 000 Lire vorgenommen. (3148)

Spanien.

Gewinnung von Arsenverbindungen. Obwohl seit längerer Zeit zahlreiche Arsenvorkommen bekannt sind, hat die Herstellung von Arsenverbindungen erst nach Beendigung des Bürgerkrieges eine größere Bedeutung erlangt. Die ersten Bergwerke wurden 1907 und 1908 in Valdovino in der Provinz La Coruña eröffnet. Z. Z. befassen sich zwei Gesellschaften mit dem Abbau von Arsenmineralien, und zwar die Explotaciones Mineras de Arsenio, Lugo, und die Sociedad Industrias Arsenicales Reunidas S. L., La Coruña, die beide im Jahr 1939 gegründet wurden. Die erstere, die mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Pts. arbeitet, beutet die „Pilar“ Mine in Castro de Rey bei Azumara aus. Die Raffinierungsanlagen liegen in Azumara selbst. Die Gesellschaft stellt neben Arsenik auch Blei-, Calcium- und Natriumarseniate her und will auch die Herstellung von Natriumarsenit aufnehmen. Die Anlagen der Sociedad Industrias Arsenicales Reunidas S. L. befinden sich in Teijeiro, ungefähr 50 km von La Coruña entfernt. Die Gesellschaft arbeitet in engem Zusammenhang mit der Sociedad Española de Industrias Químicas y Farmaceuticas S. A. (AK. 20 Mill. Pts.), die die Hauptherstellerin von Arsenverbindungen ist (vgl. 1942, S. 20). (42)

Betriebsweiterungen. Die Soc. Minera y Metalúrgica de Peñaroya erhielt vom staatlichen Bergbauamt die Genehmigung zum Umbau ihrer Elektroöfen unter Verwendung einheimischer Rohmaterialien zur Gewinnung von Zinn und Zinnverbindungen. — Die Soc. Industrias Españolas erhielt von der Generaldirektion für Industrie die Genehmigung zur Errichtung einer Fabrik in San Sebastian für die Herstellung von nichtrostenden Metallen, die bis Ende d. J. fertiggestellt sein muß. (223)

Canada.

Herstellung von Vitaminen. Die Hoffmann-La Roche, Ltd., Montreal, hat eine Anlage zur Herstellung von synthetischem Vitamin B₁ errichtet. (179)

Erzeugung von Industriesprit. Die von der Commercial Alcohols, Ltd., in Montreal mit einem Kostenaufwand von 160 000 \$ errichtete Brennerei zur Gewinnung von Industriesprit aus Weizen wurde im vorigen Jahre in Betrieb genommen. Bis dahin hatte die Gesellschaft Melasse aus Westindien als Rohstoff verwendet. Die Erzeugung hat sich gegenüber der Vorkriegserzeugung schon mehr als verdoppelt. (180)

Herstellung von Casein. Da die Caseineinfuhr aus Neuseeland aufgehört hat, unterstützt das Canadian Department of Agriculture die Herstellung von Casein. Die einheimische Jahresproduktion deckt mit ungefähr 500 short t nur rd. 40% des Eigenbedarfs. (178)

Verbrauch von Kunstfasern. Der Gesamtverbrauch an Kunstseide stellte sich im Jahre 1941 auf 16 050 short t. Davon entfielen 7100 t auf im Inlande erzeugte Viskose- und 3500 t auf Acetatkunstseide. Eingeführt wurden 3500 t Zellwolle, 1150 t Acetatkunstseide und 800 t Viskosekunstseide. Zur Zeit sind etwa 5000 Arbeitskräfte in der Kunstseidenindustrie tätig. (177)

Ausbeutung eines Molybdänvorkommens. Wie bereits berichtet (1942, S. 550), wurde im Quebec ein Mo-

lybdänlager entdeckt. Nach neueren Meldungen gehört dieses Vorkommen der Dome Mines, Ltd., die bereits einen Betrag von 250 000 \$ für den Erwerb neuer Maschinen bereitgestellt hat und mit einer jährlichen Gewinnung von mehr als 2 Mill. lbs. rechnet. (114)

Ver. St. v. Nordamerika.

Herstellung von synthetischem Menthol. Nach einer Meldung aus Memphis, Tenn., wurde in den Vereinigten Staaten ein neues Verfahren zur Gewinnung von synthetischem Menthol ausgearbeitet, wodurch die Vereinigten Staaten von der Einfuhr unabhängig werden sollen. Die Herstellung wurde bereits auf großtechnischer Grundlage aufgenommen. (183)

Neue Ammoniakfabrik. Die Mathieson Alkali Works, Inc., errichtet eine weitere Ammoniakfabrik, die von der Defense Plant Corp. finanziert wird. (233)

Erhöhte Kunstfaserproduktion. Um den Ausfall der Einfuhr aus Europa auszugleichen, haben die Vereinigten Staaten ihre Kunstfaserindustrie nach Kriegsbeginn weiter ausgebaut. Im abgelaufenen Jahr stellte sich die Produktion nach Schätzungen der American Viscose Corp., im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren, wie folgt:

	1940 short t	1941 short t	1942 short t
Kunstseide	195 000	225 500	235 000
Zellwolle	40 500	61 000	77 500

(185)

Neue Kunstfaser. Die American Celanese Corp. hat unter dem Namen „Fortisan“ eine neue Kunstfaser entwickelt. Die großtechnische Herstellung ist bereits aufgenommen worden, zunächst jedoch nur für kriegswichtige Zwecke. Der Konzern hat während der letzten Jahre eine Reihe wichtiger Erfindungen auf dem Gebiete der Werkstoffherzeugung gemacht. Zu erwähnen ist z. B. die Herstellung besonders fester Garne für Fallschirme, von neuen Geweben für kugelsichere Benzintanks usw. Auch an der Herstellung von synthetischem Kautschuk ist der Konzern beteiligt. (235)

Austauschlegierung für Zinn. Die Phelps-Dodge Corp. hat die Herstellung einer Siliciumbronzelegierung aufgenommen, die in gesteigertem Maße als Austauschmaterial für Lagermetall verwandt werden soll. (181)

Ausbau der Zinkgewinnung. Die American Zinc Co. of Illinois, eine Tochtergesellschaft der American Zinc, Lead & Smelting Co., verdoppelt ihre Anlagen zur elektrolytischen Darstellung von Zink in Monsanto, Ill. Außerdem beabsichtigt die Gesellschaft u. a. noch einen Rostofen und eine neue Fabrik in Fairmont, Ill., zu errichten. Durch diese neuen Anlagen soll die Kapazität der Anlagen um 2000 t Rohzink monatlich erhöht werden. (25)

Abbau von Molybdänvorkommen. Das Urad-Bergwerk (Colorado), das lange Zeit stillgelegen hat, nachdem schon während des Weltkrieges dort Molybdänit gefördert wurde, wird nunmehr von der Molybdenum Corp. of America unter finanzieller Hilfe der Metals Reserve Co. wieder in Betrieb genommen. Die Metals Reserve Co. hat das Bergwerk vor kurzem von der Vanadium Corp. of America erworben. Die Errichtung einer Raffinierungsanlage in der Nähe der Lagerstätten ist geplant. (3151)

Errichtung eines neuen Kupferwerkes. Mit einem Kostenaufwand von fast 40 Mill. \$ ist im letzten Jahre eine Anlage zur Gewinnung von Kupfer aus besonders geringwertigem Erz mit teilweise nur 1% Kupfer gebaut worden. Das Werk soll eine Leistungsfähigkeit von 75 000 t Kupfer im Jahr haben. Wie berichtet wird, soll es sich um die Anlagen der Phelps Dodge Corp. in Arizona handeln, die dort ein Kapital von 40 Mill. \$ investiert hat. (44)

Abbau von Strontiummineralien. Da die Nachfrage nach Strontium sehr groß ist, sollen Cölestinlager, die während des Weltkrieges abgebaut wurden, zum Teil aber seit 1918 stillgelegt sind, wieder ausgebeutet werden. In den ersten 9 Monaten des Jahres 1941 haben die Vereinigten Staaten 3172 t Cölestin eingeführt; davon waren 2854 t englischer Herkunft, und 419 t stammten

aus kürzlich entdeckten mexikanischen Lagern. Die einheimische Förderung von Strontiummineralien ist in ihrer Entwicklung allerdings gehemmt durch die Konkurrenz des sehr reinen und billigen britischen Materials. (24)

Erhöhte Koksproduktion. Die Koksproduktion des vergangenen Jahres wird auf 72—73 Mill. short t geschätzt. 1941 stellte sie sich dagegen auf nur 65 Mill. t. Da trotz dieses günstigen Produktionsstandes mit einer Verknappung zu rechnen ist, hat das War Production Board beschlossen, durch Ausdehnung der Koksanlagen die jährliche Erzeugung um 7 Mill. t zu erhöhen. Allein die Carnegie Illinois Co., die zum U. S. Steel-Trust gehört, soll in ihrer Anlage in Gary (Indiana) jährlich 400 000 t mehr als bisher erzeugen. Außerdem wurden zahlreiche, in normalen Zeiten unrentable Bienenkorbböden wieder in Betrieb genommen. (27)

Sojabohnenernte. Im Jahre 1941 belief sich die Ernte von Sojabohnen auf rund 3 Mill. t gegen 2,2 Mill. t bzw. 1,4 Mill. t in den beiden Vorjahren. (115)

Anbau von Sisalbanf. Durch Beschluß des Kriegsproduktionsamtes soll der Anbau von Sisal ausgebaut werden, und zwar ist beabsichtigt, im laufenden Jahr 120 000 ha mit Sisal für die Fasergewinnung zu bestellen. Zur Verarbeitung der zusätzlich produzierten Fasern werden auf Staatskosten 70 neue Fabriken gebaut, die noch in diesem Jahr in Betrieb genommen werden sollen. (234)

Allied Chemical & Dye Corp. Dieser nordamerikanische Chemiekonzern hat für das Geschäftsjahr 1941/42 die Dividende auf 7 (8) \$ je Aktie herabgesetzt. Außer den Vierteljahresdividenden von je 1,50 \$ kam in dem Berichtsjahr nur eine Sonderdividende von 1 (2) \$ zur Verteilung. (184)

Neufundland.

Neue Zinkvorkommen. In Labrador sollen reichhaltige Zinkvorkommen entdeckt worden sein. Der Bau einer Zinkhütte wird geplant. (236)

Mexiko.

Eisen- und Stahlgewinnung. Im Jahr 1939 stellte sich die Eisengewinnung auf 141 336 t, während sie im darauffolgenden Jahr nur noch 68 163 t betragen hat. Nach neueren Angaben des US.-Bureau of Mines verfügt Mexiko über zahlreiche Eisenerzvorkommen. Erze in guter Qualität kommen in Monterrey vor, wo sie von der Cia. Fundidora de Fierro y Acero de Monterrey S. A. verarbeitet werden. Die Firma besitzt einen Hochofen mit einer täglichen Leistung von 350—400 t, ein weiterer Ofen mit einer Kapazität von 500 t ist im Bau. In der Nähe der Stadt Mexiko besitzt die La Consolidada S. A. ein kleineres Roheisenwerk; weiter befindet sich ein solches in der Nähe des Hafens Mazatlan, doch erreicht die Tagesleistung dieser Anlagen nicht mehr als 40 t. Außerdem ist beabsichtigt, unter Beteiligung nordamerikanischen Kapitals mit einem Kostenaufwand von 22 Mill. Pesos in Guadalajara (Jal.) eine Stahlhütte zur Gewinnung von Legierungsstahl zu errichten. (45)

Guatemala.

Ausbeutung von Eisen- und Chromerzvorkommen. Von den 12 Eisen- und Chromitlagerstätten, für die den International Railways of Central America Konzessionen gewährt worden sind, haben sich nur zwei, nämlich die Corona und die La Gringa Mine in Jalapa als abbauwürdig erwiesen. (186)

Trinidad.

Neuinvestitionen in der Erdölwirtschaft. Von den in der britischen Kronkolonie Trinidad tätigen Ölfirmen will u. a. die United British Oil Fields of Trinidad, Ltd., ihre Anlagen weiter ausbauen. Da das Schatzamt zur Beschaffung der benötigten Mittel eine Aktienemission an die alten Aktionäre nicht gestattet hat, hat sich die zum Royal Dutch-Shell-Konzern gehörige Anglo-Saxon Petroleum Co., Ltd., bereit erklärt, der United British Oil Fields, an deren Kapital von 1,8 Mill. £ sie maß-

geblich beteiligt ist, einen Kredit in Höhe von 750 000 £ zu gewähren. (241)

Venezuela.

Neue Entwicklung in der Erdölpolitik. Die Erdölförderung Venezuelas liegt in den Händen von 5 britischen und nordamerikanischen Firmen, die das im Lande gewonnene Erdöl in den Raffinerien von Curacao und Aruba verarbeiten lassen, wodurch dem venezolanischen Staat bedeutende Einnahmen verlorengehen. So beträgt z. B. das Jahreseinkommen der Regierung aus der Besteuerung der Ölfirmen noch nicht 7 Mill. £, obgleich Venezuela jährlich über 200 Mill. Faß erzeugt. Die Regierung fordert daher die Errichtung von Raffinerien im Lande selbst und erwägt auch die Einführung von Ausfuhrzöllen.

Britisches Kapital ist in der Venezolan Oil Concessions, Ltd., (ausgegebenes AK. 7,20 Mill. £) sowie in der British Controlled Oilfields, Ltd., (AK. 24,12 Mill. \$), die die Central Aera Exploitation Co. kontrolliert, angelegt. Die Creole Petroleum Corp. arbeitet als Tochtergesellschaft der Standard Oil Corp. of New Jersey mit nordamerikanischem Kapital (AK. 34,87 Mill. \$) und kontrolliert ihrerseits die Standard Oil Co. of Venezuela. (53)

Gewinnung von Asbest. Nach einer Meldung des U. S. Bureau of Mines befindet sich bei Tinaquillo im Staate Cojedes eine bedeutende Asbestlagerstätte, die von der C. A. Minas de Amianto de Tinaquillo, Caracas, ausgebeutet wird. Z. Z. wird eine Anlage mit einer Jahreskapazität von ungefähr 6000 t Fasern errichtet. Eine andere Asbestlagerstätte, die „Montanita“, wurde bis November 1939 in begrenztem Umfang von der C. A. Amiantos de Venezuela, Caracas, abgebaut. (187)

Brasilien.

Herstellung von Citronensäure geplant. Citronensäure wurde vor dem Kriege hauptsächlich aus Italien eingeführt. An dessen Stelle sind jetzt die Vereinigten Staaten getreten, die aber nur unzureichende Mengen liefern können. Daher beabsichtigt ein einheimisches Unternehmen, mit staatlicher Unterstützung die Herstellung von Citronensäure aufzunehmen. (237)

Gewinnung pflanzlicher Oele. Die Gewinnung pflanzlicher Oele, die sich im Jahre 1935 auf 46 508 metr. t stellte, erreichte 1940 124 483 t. Für das abgelaufene Jahr wird sie auf rund 150 000 t geschätzt. In erster Linie wurde Baumwollsaatöl gewonnen, dessen Erzeugung 1940 94 219 t betrug; davon entfielen allein 80% auf den Staat São Paulo. Zur Ausfuhr gelangten 26 310 t. An Babassuöl wurden bei einer Produktion von etwa 65 000 t Kernen im Jahre 1941 6461 t gewonnen. Ein großer Teil der Babassukerne wird unverarbeitet ausgeführt. Die Erzeugung von Leinöl betrug 1940 nur 5826 t, womit kaum der Eigenbedarf gedeckt werden konnte. An Ricinusöl wurden 1940 nur 4509 t gewonnen. 1939 sind etwa 120 000 t Ricinussamen geerntet worden. Die Gewinnung von Kokosnußöl stellte sich 1940 auf nur 1500 t, obwohl jährlich rund 70 000 t Kokosnüsse geerntet werden und 5 Mill. Kokospalmen vorhanden sind. Bei Holzöl ergab sich eine beträchtliche Produktionssteigerung (s. a. S. 465). Die Erzeugung von Carapöl betrug im Staate Pará im Jahre 1940 320 t. In geringem Umfang wurden außerdem noch Kaffeeöl, Sonnenblumenöl, Bankulöl und Palmkernöl gewonnen. Für Oiticicaöl besitzt Brasilien ein Monopol. (3001)

Abbau von Kupfervorkommen. In Porto Alegre ist unter staatlicher Beteiligung die Cia. Brasileira de Cobre für den Abbau von Kupfervorkommen in Rio Grande do Sul gegründet worden. (238)

Peru.

Quecksilbergewinnung. Die Erschließung der Zinnoberlagerstätte im Chontadistrikt, Provinz Huanaco, wurde 1941 von der Panaminas, Inc., in Angriff genommen. Die ausgebeuteten Erzreserven sind so groß, daß die Errichtung eines Ofens mit einer Tageskapazität von 20 t geplant ist. — In der wieder in Betrieb genommenen Santa Barbara Mine im Department Huancavelica werden in großem Umfange geringwertige Erze verarbeitet.

Der Bau einer Anlage mit einer Tagesleistung von 500 t Quecksilbererz ist vorgesehen. (188)

Argentinien.

Ausweitung der Farbenindustrie. Seit 1940 hat sich die Farbenindustrie bedeutend entwickelt. Gebrauchsfertige Farben, die früher aus den Vereinigten Staaten eingeführt wurden, werden jetzt im Lande selbst hergestellt. 1941 wurde eine Fabrik zur Herstellung von Autolacken in Betrieb genommen. (189)

Uruguay.

Verbrauch von Tetrachlorkohlenstoff. Der Verbrauch von Tetrachlorkohlenstoff, der bis 1939 verhältnismäßig klein war, stieg nach diesem Zeitpunkt infolge der Nachfrage für die Herstellung von Schafwaschmitteln an. Im Jahr 1941 wurden 120 short t eingeführt gegen nur 95 t bzw. rd. 50 t in den beiden Vorjahren. (190)

Union von Südafrika.

Gewinnung von Holzöl. Im Jahr 1923 wurden die ersten Versuchspflanzungen von Tungölbäumen im Osten von Transvaal, in Natal und in Swaziland unter Leitung des Department of Agriculture angelegt. Z. Z. beläuft sich die Zahl der Bäume auf 60 000. Da die Preise für Holzöl in letzter Zeit stark angestiegen sind, ist man an einem weiteren Anbau besonders in Transvaal und Natal interessiert. (191)

Geschäftsabschluß im Zinnbergbau. Die Rooiberg Minerals Development Co., Ltd. (AK. 200 000 £ voll eingezahlt), die zum Konzern der Anglo-French Exploration Co., Ltd., London, gehört, weist für das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1941/42 einen Rohgewinn von 73 404 (67 620) £ aus. Nach Abzug aller Unkosten bleibt ein Reingewinn von 15 274 (10 715) £. Nach Zuweisungen an die Reserve und Ausschüttung einer Dividende von 3¼% werden 19 778 (27 048) £ auf neue Rechnung vorgetragen. (29)

Nord-Rhodesien.

Gescheiterte Kautschukpläne. Wie in der britischen Presse gemeldet wird, sind die Ergebnisse der vor einiger Zeit in Nord-Rhodesien angelegten Kautschukpflanzungen so enttäuschend, daß die Pläne als gescheitert angesehen werden müssen. (95)

Tanganyika.

Inbetriebnahme einer Papierfabrik. Um Schiffsraum zu sparen, hat die Regierung eine Papierfabrik errichtet, in der zunächst am Ort vorhandenes Altmaterial und später, wenn nötig, auch einheimisches Rohmaterial, und zwar Papyrusstauden vom Viktoriasee, verarbeitet werden sollen. (28)

Türkei.

Erzeugung von Rosenöl. Die hauptsächlichsten Rosenanbaugelände liegen in Südwestanatolien. Die Erzeugung von Rosenöl, die in früheren Jahren bis zu 800 kg betragen haben soll, ist im Jahr 1942 mit rund 200 kg gegenüber den beiden Vorjahren annähernd unverändert geblieben. 90 kg wurden in der Destillerie in Isparta erzeugt, an der die staatliche Sümerbank maßgebend beteiligt ist, der Rest stammt von Privatunternehmen. Der Preis für Rosenöl ist in der letzten Zeit von 800 auf 1050 bis 1100 £T je kg gestiegen, und man rechnet mit weiteren Preiserhöhungen. (118)

Britisch Indien.

Verwendung von einheimischem Chlor. Seit mehr als einem Jahr benutzen die städtischen Wasserreinigungsanlagen nur noch flüssiges Chlor einheimischer Produktion. (193)

Gewinnung von Schwefel. Das Board of Industrial and Scientific Research hat Versuchsanlagen zur Gewinnung von reinem Schwefel durch Verbrennung von Eisenpyrit errichtet. Als Nebenprodukt wird Eisenoxyd gewonnen, das von der Farbenindustrie aufgenommen

wird. Die indischen Eisenpyritvorräte sollen recht ausgedehnt sein. (194)

Verwendung von Calciumcyanid. Das in British Indien zur Verwendung gelangende Calciumcyanid wird hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien eingeführt. Das Material wird besonders in Bombay und in den Südstaaten zur Pestbekämpfung gebraucht. Ebenso werden Teeplantagen in Assam damit versorgt. Der Handel liegt in den Händen von zwei britischen Konzernen, von denen der eine das englische Erzeugnis, der andere eine bekannte amerikanische Marke vertreibt. (231)

China.

Einführung einer Preiskontrolle. Da die Preise in Tschungking-China seit Kriegsbeginn durchschnittlich etwa auf das Fünzigfache angestiegen sind, sollen Mitte Januar 1943 strenge Maßnahmen zur Stabilisierung der Preise und Löhne usw. auf der Grundlage vom 30. 11. 1942 durchgeführt werden. (195)

Rohstoffe in der Provinz Shansi. Nach neuen Schätzungen der Chungking-Regierung belaufen sich die Kohlenvorräte dieser Provinz auf 120 Mrd. t, d. s. ungefähr die Hälfte der chinesischen Vorräte. Die Eisenerzlager sollen Vorräte von 60 Mrd. t enthalten. Außerdem sind in der Provinz Vorkommen von Mangan-, Antimon-, Wolfram-, Molybdän-, Zinn-, Blei- und Zinkerzen sowie Lager von Phosphaten, Flußspat, Asbest und Gold bekannt. Die Nordchinesische Entwicklungs-Gesellschaft hat ein Gipslager von 3 Mrd. t entdeckt. Im vergangenen Jahr sind bereits 10 000 t Gips nach Mandschukuo und 1200 t nach Canton ausgeführt worden. (121)

Japan.

Gewinnung von Lithium. Der „Japanischen Seltene Metall“-Gesellschaft in Kioto ist es gelungen, trotz eines ziemlich geringwertigen Ausgangsmaterials Lithium mit 99,9% Reinheit herzustellen. (123)

Errichtung von Stahlwerken. Nach Pressemeldungen sollen auf Formosa zwei Stahlwerke errichtet werden, und zwar eins durch die Regierung und eins von einem Privatunternehmen. (124)

Djawa (Java).

Errichtung einer Schwefelraffinerie. Um die reichhaltigen Schwefelvorkommen der Insel besser auszunutzen, errichtet die japanische Militärverwaltung eine Schwefelraffinerie in der Nähe von Batavia. (126)

Australien.

Zinc Corp., Ltd. Die Gesellschaft, die Blei- und Zinkerzvorkommen in Broken Hill, Neu-Südwestwales, abbaut, weist für das am 31. 12. 1941 beendete Geschäftsjahr einen Reingewinn von 139 157 (148 442) £ aus. 57 387 £ wurden aus dem Vorjahr eingebracht, so daß 196 544 £ zur Verfügung stehen. Die Dividende ist von 12½% im Vorjahr auf 10% herabgesetzt worden. 57 522 £ werden auf neue Rechnung vorgetragen. Da die Gesellschaft ihren Sitz in London hat, ist sie durch Doppelbesteuerung besonders schwer belastet. Folgende Vergleichszahlen vermitteln den Anstieg der kriegsbedingten Steuerauswendungen:

31. 12.	Reingewinn nach Steuerabzug	Steuern
1939	142 575 £	62 757 £
1940	143 442 £	198 950 £
1941	139 157 £	246 069 £

Die Erzreserven betragen gegen Ende des Berichtsjahres 38 Mill. gegen 3,65 Mill. t im Jahre vorher. Die Erzförderung belief sich 1941 auf 535 443 t gegen nur 415 000 t im Jahre 1938. (240)

Neu-Seeland.

Gewinnung von Leinöl. Die Dominion Industries, Ltd., Auckland, erhielt die Genehmigung zur Errichtung einer Ölpresse in Dunedeen mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 1500 t Leinöl. (239)

WEGE ZUR ENERGIE-EINSPARUNG

Der Energieplan.

Der Energie-Ingenieur muß nicht nur wissen, wann die vom Werk beanspruchte Leistung am höchsten ist, sondern er muß auch einwandfrei feststellen können, wodurch diese Höchstleistung verursacht wird. Dazu ist die Aufstellung eines „Energieplans“ erforderlich, der für alle Betriebsabteilungen die stromverbrauchenden Geräte mit ihrem Stromverbrauch, mit ihrer Betriebszeit und der Zahl der für die einzelnen Arbeitsgruppen in Frage kommenden Gefolgschaftsmitglieder (männlich und weiblich getrennt) enthält. Spitzenabsenkungen werden in den meisten Fällen dadurch erzielt, daß die Arbeitszeiten stromintensiver Geräte oder einzelner Abteilungen verlagert werden. Die Entscheidung darüber, wo diese Maßnahme anzusetzen hat, kann nicht allein nach dem Anschlußwert der in Frage kommenden Geräte, sondern muß unter Berücksichtigung der von dieser Verlagerung betroffenen Zahl der Gefolgschaftsmitglieder getroffen werden. Man wird versuchen, nur solche Arbeiten zu verlagern, die ein Mindestmaß von Arbeitskräften erfordern. Wenn es beispielsweise in einer Fabrik möglich war, in der Zeit von Sonnabendmittag bis Montagmittag genügend Vorräte für den Wochenanfang herzustellen, so daß mit weiteren nicht so einschneidenden Betriebsmaßnahmen die Absenkung der Belastungsspitzen für die ganze Woche durchgeführt werden konnte, so ist dies eine beachtliche Lösung: Nur wenige Gefolgschaftsmitglieder werden von der Sonntagsarbeit betroffen, und trotzdem wurde das Ziel, die Spitze in der geforderten Höhe abzusenken, voll erreicht. Selbstverständlich kann ein solches Beispiel nicht schematisch nachgeahmt werden. Aber mit Lust und Liebe zu der übertragenen zusätzlichen Aufgabe wird der Energie-Ingenieur auch in seinem Betrieb ähnliche Möglichkeiten unter Berücksichtigung aller Erfordernisse betrieblicher und psychologischer Art finden. (196)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Direktor Waldemar Schwalbe †.

Am 9. 1. verstarb Direktor Waldemar Schwalbe, Betriebsführer und Vorstandsmitglied der Kalle & Co. Aktiengesellschaft in Wiesbaden-Biebrich im 61. Lebensjahr. Erst vor wenigen Monaten waren wir anlässlich seines 60. Geburtstages in der Lage, die Verdienste, die sich der Verstorbene, der auch das Amt eines Betriebsführers vorbildlich ausfüllte, insbesondere um den Aufbau der Fabrikation des Cellophans, der Herstellung des Lichtpauspapiers Ozalid und der Alkylosen erworben hat, ausführlich zu würdigen (vgl. 1942, S. 447). (155)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Übernahmepreise für Rohspiritus im Generalgouvernement.

Vom Leiter der Hauptabteilung Finanzen in der Regierung des Generalgouvernements wurde festgesetzt, daß für nach dem 1. 10. 1942 abgelieferten Rohspiritus an landwirtschaftliche Brennereien ein Grundpreis von 140 Zloty je hl Weingeist, an gewerbliche Brennereien für Melasserohspiritus ein Grundpreis von 100 Zloty je hl Weingeist zu zahlen ist. (128)

Preisfestsetzungen in Ungarn.

Der Versorgungsminister hat die Preise für Kristallsoda, Düngemittel und Leinöl wie folgt festgesetzt:

Der Höchstverkaufspreis für Kristallsoda, der sich aus dem Selbstkostenpreis des Rohmaterials und einer Gewinnspanne von 4 P je 100 kg zusammensetzt, ist durch Verordnung vom 5. 12. 1942 von 17,50 P. (vgl. 1942, S. 380) auf 20 P. je 100 kg erhöht worden. — Mit Wirkung vom 5. 12. 1942 gelten folgende Verbraucherhöchstpreise für Düngemittel bei Lieferungen in Mengen unter 10 kg (in Heller je kg): Petersalz mit 17% Stickstoffgehalt 40; Kalisalpetat mit einem Stickstoffgehalt von mindestens 15,5% 40; Superphosphat mit mindestens

17% Phosphorgehalt 36; Kalisalz, 40%ig, 36; Kaliumsulfat, 40%ig, 46. — Laut Verordnung vom 14. 12. 1942 beträgt der Fabrikhöchstverkaufspreis für Leinöl in Zisternen 248 P. je dz. Bei Lieferung in Fässern oder Kannen erhöhen sich die Preise um 1—38 P. Die „Futura“ Warenverkehrs-A.G. der Ungarländischen Genossenschaftszentren kann bei der Inverkehrsetzung von Leinöl einen Zuschlag von 2 P. je dz berechnen. Die Preise für Lackleinöl liegen um 16 P. höher. Für Leinölschmiere beträgt der Preis bei Bezug von mindestens 10 Fässern 278 P. je dz (in Leihfässern). Beim Verkauf an Gewerbetreibende wird ein Aufschlag von 8 P. je dz berechnet. (96)

Preisfestsetzungen in Rumänien.

In letzter Zeit hat der Generalkommissar für Preise folgende Höchstpreise festgesetzt:

Für Ricinusöl (in Lei je kg): Technisches Ricinusöl 331,50, Flugzeugricinusöl mit einer Säurezahl von höchstens 1,6 360, medizinisches Ricinusöl mit einem Säuregehalt von 1,8 für den Privatbedarf 380 und für Behörden 394. Auf diese Preise dürfen nur die Verpackungskosten aufgeschlagen werden. — Die Seifenpreise (vgl. 1942, S. 110) wurden wie folgt erhöht (in Lei je kg): N.S.-Seifen (mit Naphthensatz), verpackt, bei Heereslieferungen frei Fabrikbahnhof, einschl. Gebühren und Stempel 95,50; dgl., frei Bahnhof des Käufers, ausschl. des Rechnungsstempels von 1% und der 5%igen Sonderabgabe 101; im Einzelhandel 120. S-Seifen (aus reiner Fettsäure) 130; im Einzelhandel 154. Seifen zum Waschen der Hände (Type A), in Stücken von 100 g 305; im Einzelhandel 37 je Stück. Gepreßte Toiletteseife (Type B) 648; im Einzelhandel 88 je Stück zu 100 g, 114 je Stück zu 130 g. Waschseife (Type C) 305; im Einzelhandel 368 je kg bzw. 184 je Stück zu 500 g. Rasierseife (Type B) 435; im Einzelhandel 59 je Stück zu 100 g bzw. 118 je Stück zu 200 g. Der Einzelhandelspreis ist den Seifenstücken zugleich mit dem Firmenzeichen, Gewicht und Prozentsatz des Fettgehalts aufzudrucken. Seifen aus tierischen Fetten, die bis zum 21. 10. 1942 von anderen Stellen als der ORAP geliefert wurden, sowie aus anderen Fettstoffen, können nur noch bis zum 28. 2. 1943 in Verkehr gebracht werden. — Der Höchstpreis für Rinds- und Pferdehufe ohne Knocheile wurde auf 15 Lei je kg festgesetzt. (72)

*) Die Großhandelspreise verstehen sich frei Bahnhof des Käufers, verpackt, einschl. 1%iger Rechnungsstempel und 5%iger Sonderabgabe für die Landesverteidigung.

Preisfestsetzungen in Kroatien.

Der Erzeugerhöchstpreis für Eichen- und Kastanienextrakt wurde frei Waggon, ausschl. Warenumsatzsteuer auf 68 Kn. je kg festgesetzt. Für Kinderseife (Marke Schlüssel) wurde der Kleinhandelshöchstpreis von 11 auf 9,50 Kn. je 100 g und für Einheitsrasierseife von 120 auf 100 je kg bzw. von 6 auf 5 Kn. je 50 g einschl. aller Steuern und Abgaben herabgesetzt. Das Staatsamt für Preis- und Lohnbildung setzte den Verbraucherhöchstpreis für Benzinmischung (89 Gewichtsteile Benzin, 10 Gewichtsteile dehydrierter Alkohol und 1 Gewichtsteil Methanol) auf 23,95 Kn. je kg bzw. 17,84 je l frei Bahnstation fest. Bei einer Entfernung der Ortschaft von der Eisenbahnstrecke von 10 bis 25 km dürfen 0,33 Kn. je kg bzw. 0,25 Kn. je l und bei einer Entfernung von mehr als 25 km höchstens 0,67 Kn. je kg bzw. 0,50 Kn. je l aufgeschlagen werden. (225)

Höchstpreise für Seife in Serbien.

Durch Verordnung vom 31. 12. 1942 wurden folgende Höchstpreise für Seife festgesetzt (in Din.): Pilierte Seife (17—19% Fettgehalt) ab Fabrik 42, im Großhandel 44,60, im Einzelhandel 51; Seifenpulver (12—14% Fettgehalt) in Packungen zu 200 g ab Fabrik 32, im Großhandel 34,60, im Einzelhandel 40; Rasierseife (65% Fettgehalt) in Packungen zu 250 g ab Fabrik 100, im Großhandel 106, im Einzelhandel 125. (226)

Preisfestsetzungen in Bulgarien.

Der Handelsminister erhöhte den Preis für Essig von 6° aus Fabrikspiritus von 8 auf 9,80 Lewa je l frei Fabrik. In Orten, in denen sich eine Essigfabrik befindet, wird der Großhandelspreis von 8,50 auf 11 Lewa und der Kleinhandelspreis von 11 auf 15 Lewa je l erhöht. In anderen Ortschaften wird der Preis vom Versorgungsminister festgesetzt, wobei dem Großhändler ein Bruttogewinn von 1.20 (0 50°) Lewa und dem Kleinhändler von 4 (2) Lewa je l zugebilligt wird (vgl. 1942, S. 130). — Für Knochen- und Leder'eim wurde der Großhandelspreis auf 60 Lewa und der Einzelhandelspreis auf 66 Lewa je kg festgesetzt. Die Erzeuger haben zugunsten des Preisausgleichsfonds 14 Lewa je kg an die Außenhandelsdirektion abzugeben. — Die Preise für nicht raffiniertes Sonnenblumenöl aus der Ernte 1942 wurden wie folgt festgesetzt (in Klammern die alten Preise): frei Empfangsbahnhof 29 (25), im Großhandel 30,20 (26) und im Einzelhandel 31 (26) Lewa je kg. (227)

Preise für Waschpulver und Waschlösungsmittel in Italien.

Das Korporationsministerium hat die Groß- und Kleinhandelspreise für Seifenpulver mit 10—12% Fettsäuren und 8—10% Perborat (Type A) und mit 10—12% Fettsäuren (Type B) (s. S. 42) wie folgt festgesetzt:

Vom Erzeuger an den Großhändler für verpackte Ware frei Bahnstation Bestimmungsort, je kg: Type A: 10 Lire, Type B: 6,50 Lire.

Vom Großhändler an den Kleinhändler für verpackte Ware, frei Verkaufsstelle am Platze oder frei Bahnwagen Abgangstation, je kg: Type A: 11,50 Lire, Type B: 7,75 Lire.

Vom Kleinhändler an den Verbraucher, einschl. Einfuhrabgabe, je kg: Type A: 14 Lire, Type B: 10 Lire.

Vom Erzeuger an den Großhändler (unter den gleichen Bedingungen):

in Packungen zu 150 g: Type A: 1,50 Lire, Type B: 1,— Lire;
in Packungen zu 250 g: Type A: 2,50 Lire, Type B: 1,65 Lire;
in Packungen zu 500 g: Type A: 5,— Lire, Type B: 3,25 Lire.

Vom Großhändler an den Kleinhändler (unter den gleichen Bedingungen):

in Packungen zu 150 g: Type A: 1,75 Lire, Type B: 1,15 Lire;
in Packungen zu 250 g: Type A: 2,90 Lire, Type B: 1,90 Lire;
in Packungen zu 500 g: Type A: 5,75 Lire, Type B: 3,90 Lire.

Vom Kleinhändler an den Verbraucher (unter den gleichen Bedingungen):

in Packungen zu 150 g: Type A: 2,10 Lire, Type B: 1,50 Lire;
in Packungen zu 250 g: Type A: 3,50 Lire, Type B: 2,50 Lire;
in Packungen zu 500 g: Type A: 7,— Lire, Type B: 5,— Lire.

Die Verkaufspreise für Seifenpulver, das nicht den Typen entspricht, und nur bis zum 28. 2. 1943 verkauft werden darf, dürfen diejenigen der entsprechenden Typenerzeugnisse nicht übersteigen. Die Wiederverkäufer sind verpflichtet, auf den Hüllen von nicht den Typen entsprechenden Seifenpulversorten die neuen Kleinverkaufspreise anzubringen.

Die Preise für wasserenthärtende Waschlösungsmittel lauten wie folgt:

Vom Erzeuger an den Großhändler, verpackte Ware, frei Bahnstation Bestimmungsort, je kg: 2,50 Lire.

Vom Großhändler an den Kleinhändler, verpackte Ware, frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers am Platze oder frei Bahnwagen Abgangstation, je kg: 2,85 Lire.

Vom Kleinhändler an den Verbraucher, einschließlich der Einfuhrabgabe, je kg: 3,85 Lire.

Vom Erzeuger an den Großhändler: in Packungen zu 150 g: 0,40 Lire; zu 300 g: 0,75; zu 500 g: 1,25; zu 1000 g: 2,50 Lire.

Vom Großhändler an den Kleinhändler in den entsprechenden Packungen: 0,45, 0,85, 1,45 und 2,85 Lire.

Vom Kleinhändler an den Verbraucher in den vier Packungen: 0,60, 1,15, 1,95 und 3,85 Lire. (153)

EINGEGANGENE SCHRIFTEN

Schmelztechnische Verarbeitung von Almetallen. Von Edmund Richard Thews, VDI. Chemisch-technische Bibliothek, Band 414. IV, 252 Seiten mit 26 Abb. A. Hartlebens Verlag, Wien und Leipzig 1941. Preis geheftet 8,— RM, gebunden 9,— RM.

Das vorliegende Buch ist die Fortsetzung und Ergänzung des im Jahre 1927 vom gleichen Verfasser erschienenen Buches „Verhütung von Almetallen und Rückständen“, das sich hauptsächlich auf Weißmetalle beschränkte. Das neue Buch ist auf Kupferlegierungen und Leichtmetalle erweitert worden und soll in erster Linie den Belangen kleinerer und mittlerer Schmelzwerke dienen. Es ist das erste einer Serie von drei Büchern, von denen die beiden noch fehlenden, die den Metallguss behandeln werden, bald erscheinen sollen.

Nach einem kurzen Ueberblick über die Grundlagen der Almetallwirtschaft behandelt der Verfasser die Sortierung der Schwer- und Leichtmetalle, das Umschmelzen, Reinigen und Legieren von Alzink, Leichtmetallen, weißen und roten Legierungen, Altblei, Akkumulatorenabfällen und Altnickel in Kesseln, Flamm- und Schachtröfen. Anschließend werden die Verarbeitung von Rückständen der Schmelzwerke, die Fluß- und Abdeckmittel, Flugstaubbehandlung, sowie einige Sondertypen von Schmelzvorrichtungen, wie Trommel-, Wannen- und Elektroöfen besprochen. Der Leser erhält auf diese Weise einen Ueberblick über die wichtigen Verfahren der Umschmelz- und Gießereiindustrien, über ihre Öfen, Maschinen und Hilfsmaterialien.

Im einzelnen wäre noch zu bemerken, daß die in dem Buch veröffentlichte Liste der Standardlegierungen der Deutschen Aluminium-Schmelzwerke (S. 112) inzwischen überholt ist. Gegebenenfalls könnte man den neuesten Stand hier in Form einer besonderen Beilage dem Buche begeben. Ferner müßte das Buch auch etwas über die neuen Richtlinien und Bestimmungen über die Almetallverarbeitung bringen. Hinsichtlich der Verarbeitung von Magnesiumabfall muß darauf verwiesen werden, daß diese Verarbeitung durch eine besondere Schrottenkungsaktion in die Hände der Erzeugungshütten, die dafür wohl die größte Erfahrung haben, gelegt worden ist, so daß sich die Ausführungen hierüber eigentlich erübrigen. (3249)

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragungen.

Pharmachemie G. m. b. H., chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 24. 12. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen: Gesellschaftsvertrag vom 4. 11. 1942. Gegenstand des Unternehmens: Verwertung der eigenen Forschungsergebnisse auf pharmazeutisch-wissenschaftlichen und verwandten Gebieten sowie Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer, sanitärer, der Hygiene dienender und verwandter Erzeugnisse. Stammkapital: 100 000 RM. Geschäftsführer: Georg Peter Schmidt, Kautmann, Hamburg.

Wilhelm Barth (Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen und Nahrungsmittel-Erzeugnissen), Sitz: München. Die Firma ist am 30. 12. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Geschäftsinhaber: Wilhelm Barth junior, Chemiker, München.

Wille & Sohn (Herstellung und Vertrieb von chemischen, pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten), Sitz: Dresden. Die Firma ist am 6. 1. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. O.H.G., begonnen am 1. 11. 1942. Gesellschafter: Kaufleute Arthur Wille und Horst Wille, beide Dresden.

Deutsche Beryllium-Gesellschaft m. b. H., Sitz: Stuttgart. Die Firma ist am 24. 12. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 26. 9. 1942. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikmäßige Herstellung und Vertrieb von Beryllium, Berylliumlegierungen, Berylliumsalzen, sowie Erwerb, Aus- und Verwertung und Vertretung von Schutzrechten, Besitz- und Ausübungsrechten von Verfahren und Patenten, die zur Herstellung, Verarbeitung und Verwendung von Metallen, deren Legierungen und Verbindungen dienen, sowie von Schürfrechten und von Besitzrechten an Erzen, Erzvorkommen, Erden, Mineralien und Metallen. Stammkapital: 150 000 RM. Geschäftsführer: Ernst Mailänder, Kaufmann, Stuttgart. Gesellschafter: Theresia Adamoli, Mailand, Ernst Mailänder, Kaufmann, Stuttgart, Firma Seri-Holding, Luxemburg.

Ernst Schuren chemisch-pharmazeutische Präparate, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 6. 1. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Inhaber Kaufmann Ernst Schuren, Berlin.

Dr. Wilke & Eiben, G. m. b. H., Sitz: Bremen. Die Firma ist am 6. 1. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 24. 11. 1942. Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung und Vertrieb von Präparaten aus dem Bereich der chemischen und pharmazeutischen Industrie und verwandten Erzeugnissen aus benachbarten Fachgebieten sowie die Fortführung des von dem Dipl.-Chem. Dr. phil. Hellmuth Wilke, Kassel, unter der nicht eingetragenen Firma Dr. Hellmuth Wilke, Herstellung und Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Präparate, betriebenen Geschäfts. Stammkapital: 30 000,— RM. Geschäftsführer sind: Kaufmann Hermann Theodor Eiben, Bremen, und Dipl.-Chem. Dr. phil. Hellmuth Wilke, Kassel-Wilhelmshöhe.

Erich Munde, „Neosan“, Sitz: Leipzig. Die Firma ist am 7. 1. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Inhaber: Friedrich Gustav Erich Munde, Kaufmann, Leipzig.

Erich Holz Chem.-techn. Fabrik (Fabrikation chem.-technischer Artikel, insbesondere Putzmittel aller Art für Haushalt und Industrie), Sitz: Köln. Die Firma ist am 8. 1. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Inhaber: Erich Holz, Kaufmann, Köln.

Antikalzit G. m. b. H. für Herstellung und Vertrieb von Kesselsteinlösungsmitteln, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 9. 1. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Kesselsteinlösungsmitteln und ähnlichen chemischen Erzeugnissen. Stammkapital: 90 000 RM. Ordentliche Geschäftsführer: Dipl.-Kaufm. Dr. Carl Bellwinkel, Berlin, Kaufmann Hans-Joachim Beckmann, Berlin, Chemiker Heinrich Christian Freudenthal, Hamburg, Kaufmann Dr. Hanns Menzel, Wien. Stellvertreter Geschäftsführer: Kaufmann Alwin Schütze, Mannheim. Gesellschaftsvertrag vom 27. 10. 1942.

Käthe Schneider (Herstellung von und Handel mit chem.-techn. Erzeugnissen — Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel —), Sitz: Mannheim. Die Firma ist am 9. 1. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Inhaberin ist Käthe Schneider, Mannheim.

Preß-Forschung G. m. b. H., Sitz: München. Die Firma ist am 8. 1. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Erprobung von neuartigen geschützten und ungeschützten Verfahren zur Verpressung vegetabiler und sonstiger Rohstoffe aller Art, insbesondere von Preßverfahren zur Herstellung von Schwelstoffen für die Generator-Gaserzeugung. Stammkapital: 50 000 RM. Geschäftsführer: Dr. Heinz Kleine, Rechtsanwalt und Notar, Berlin. Gesellschaftsvertrag vom 23. 10. 1942.

Johann Kirstein (Herstellung von und Handel mit chem.-pharmazeutischen Artikeln), Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 13. 1. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Johann Kirstein, Kaufmann, Hamburg.

Friedrich Wilhelm Kayser (Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Fabrikate), Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 13. 1. 1943

in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Friedrich Wilhelm Kayser, Kaufmann, Hamburg.

Reichert Pharmazeutische Handelsgesellschaft m. b. H., Sitz: Minsk. Die Firma ist am 14. 12. 1942 in das Handelsregister des Deutschen Gerichts Minsk eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Großhandel mit Arzneimitteln, Verbandstoffen, Drogen, Chemikalien und anderen in Apotheken und Drogerien gehandelten Artikeln sowie Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und galeinischen Präparaten zur Versorgung der weißruthenischen Gebiete. Stammkapital 100 000,— *RM*. Geschäftsführer: Emil Strothmann, Breslau, Karl Kurz, Berlin.

Sanita-Werk Gaston F. Schmidt (Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten), Sitz: München. Die Firma ist am 12. 1. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Geschäftsinhaber: Gaston Friedrich Schmidt, Fabrikdirektor, München.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Friedrich Weber & Co. Pharmazeutische Präparate, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 9. 12. 1942 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Nürnberg verlegt.

Sächsische Zellwolle A.-G., Sitz: Plauen (Vogtl.). In das Handelsregister des Amtsgerichts Plauen (Vogtl.) ist am 10. 12. 1942 eingetragen: Der Fabrikdirektor Michael Hetzel, Plauen, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Odenbruch u. Sohn & Co. (Erzeugung und Handel mit Lacken und Farben), Sitz: Wien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 5. 12. 1942 eingetragen: Das Unternehmen ist von Ernst Oldenbruch auf Anna Oldenbruch, Fabrikantin, Wien-Kritzendorf, übergegangen.

Chemische Werke Stoess & Co. G. m. b. H., Sitz: Eberbach-Bad, Neckartal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eberbach (Baden) ist am 11. 12. 1942 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 31. 10. 1942 ist das Stammkapital um 500 000,— *RM* auf 1 500 000,— *RM* mit Wirkung für das am 31. 3. 1942 endende Geschäftsjahr erhöht.

Emil Jakob jun. & Co. Seifenfabrik, K.-G., Sitz: Reichenberg-Franzendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenberg ist am 4. 12. 1942 eingetragen: Josef Petters, Fabr.kdirektor, Reichenberg-Franzendorf, ist der Gesellschaft als weiterer persönlich haftender Gesellschafter beigetreten.

Hallesche Salzwerke und Chemische Fabrik Kalbe A.-G., Sitz: Calbe (Saale). In das Handelsregister des Amtsgerichts Calbe (Saale) ist am 14. 8. 1942 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 2. 6. 1942 ist das Grundkapital um 975 000,— *RM* auf 3 900 000,— *RM* erhöht.

Norddeutsche Humusdünger G. m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 12. 12. 1942 eingetragen: Durch Beschluß vom 10. 7. 1942 ist das Stammkapital um 22 000,— *RM* auf 42 000,— *RM* erhöht.

Marie Stohge (Parfümerie u. Seifenfabrik), Sitz: Hamburg-Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 12. 1942 eingetragen: Inhaber jetzt: Wilhelm Stohge, Kaufmann, Hamburg. Die Firma ist geändert worden in Wilhelm Stohge.

Lack- und Farbenwerke Wilhelm Hjort, K.-G. gegr. 1901, Sitz: Leslau a. d. Weichsel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leslau a. d. Weichsel ist am 30. 11. 1942 eingetragen: K.-G., begonnen am 1. 1. 1941. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Alexander Hjort in Leslau a. d. Weichsel.

Bank für Industrie und Verwaltung A.-G., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 15. 12. 1942 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 30. 10. 1942 ist das Vermögen der A.-G. für Kohlensäure-Industrie, Berlin, ferner der Eyacher Kohlensäure-Industrie A.-G., Berlin, und der Gewerkschaft Perpetua I, Berlin, als Ganzes im Wege der Verschmelzung in die Gesellschaft veräußert worden. Die Firma lautet fortan: Kohlensäure-Industrie A.-G. Gegenstand des Unternehmens ist fortan: Herstellung, Erwerb und Verwertung von chemischen Produkten, insbesondere flüssiger und fester Kohlensäure und anderer verflüssigter oder verdichteter Gase; ferner Herstellung und Verwertung von Bauwerken, Maschinen, Apparaten, Gefäßen und Einrichtungen, die in der chemischen Industrie, insbesondere in der Industrie der verflüssigten und verdichteten Gase, Verwendung finden, schließlich Erwerb und Ausnutzung von gewerblichen Schutzrechten.

Asid Serum-Institut G. m. b. H., Sitz: Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 9. 12. 1942 eingetragen: Durch Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 18. 10. 1942 ist Satzung geändert: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung, Erwerb und Vertrieb von Sera, Impfstoffen, chemisch-pharmazeutischen und biologischen Heilmitteln, Desinfektionsmitteln, chirurgischem Naht-

material, Laborbedarf und allen Gegenständen des ärztlichen und tierärztlichen Bedarfs, Durchführung von diagnostischen Untersuchungen, Herstellung, Erwerb und Vertrieb von Mitteln zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge, Durchführung von Schädlingsbekämpfungen, Entwesungen und Holzimprägnierungsarbeiten und Großhandel mit anderen einschlägigen Erzeugnissen.

Brunst & Römer Fabrik Chemischer Erzeugnisse G. m. b. H., Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 16. 12. 1942 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb kosmetischer, chemischer und pharmazeutischer Waren, besonders Fortbetrieb des von den Gesellschaftern unter der Bezeichnung „Marion“ Kosmetische Präparate Brunst & Römer, Dresden, bisher betriebenen Unternehmens, sowie gewerbliche Verwertung der Erfindungen und Rezepte sowie etwaiger Schutzrechte des Herrn Römer. Stammkapital: 21 000,— *RM*.

Glaslaser G. m. b. H., Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 15. 12. 1942 eingetragen: Zum stellvertretenden Geschäftsführer ist Direktor Karl Arlt in Düsseldorf bestellt. Hans Feckler, Düsseldorf, ist Gesamtprokura erteilt.

Agricultura G. m. b. H., Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 15. 12. 1942 eingetragen: Dr. Georg Behnen, bisher stellvertretender Geschäftsführer, ist zum ordentlichen Geschäftsführer bestellt.

Hirisangesellschaft Richter & Dr. Hildebrandt (Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen), Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 15. 12. 1942 eingetragen: Inhaberin jetzt: Ida Victoria Jacobine Klein, Leipzig. Die Firma ist geändert und lautet jetzt: **Hirisangesellschaft Richter & Dr. Hildebrandt Nachf.**

Deutsche Magnesit A.-G., Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 12. 1942 eingetragen: Zu weiteren Vorstandsmitgliedern sind die Direktoren Dr.-Ing. Hugo Ackermann und Edmund Bieneck, Berlin-Wilmersdorf, bestellt.

Agawerke A.-G. Wien, Sitz: Wien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 11. 12. 1942 eingetragen: Zum weiteren Vorstandsmitglied ist bestellt Dr. Rudolf M. Schüller, Rechtsanwalt, Wien.

Dr. Adolf Abraham's Laboratorium, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 16. 12. 1942 eingetragen: Der Treuhänder Carl Krugler ist verstorben. Der neu bestellte Treuhänder, Wirtschaftsberater Dr. Fritz Grawert, Berlin, hat das Geschäft an den Kaufmann Werner Reclin, Berlin, als alleinigen Inhaber veräußert. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma lautet jetzt: **Drala Fabrik zahärztlicher Füllungsmaterialien Werner Reclin.**

Deutsche Kunstlederwerke Wolfgang G. m. b. H., Sitz: Frankfurt a. Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main ist am 19. 12. 1942 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 16. 10. 1942 ist der Sitz der Gesellschaft nach Wolfgang, Kr. Hanau, verlegt.

Adolf Jetter, Sitz: Göppingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Göppingen ist am 15. 12. 1942 eingetragen: Die Firma ist nach dem Tod des seitherigen Geschäftsinhabers Adolf Jetter, Seifenfabrikant, Göppingen, auf dessen Witwe und Alleinerbin Pauline Jetter, Göppingen, übergegangen.

Wilhelm Fruth Deutsche Kraftfutterfabriken, Sitz: Illertissen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen ist am 11. 11. 1942 eingetragen: Die Einzelfirma ist durch Aufnahme des Kaufmanns Erich Welte, Nußdorf, als persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft ab 1. 7. 1942 in eine offene Handelsgesellschaft unter der geänderten Firma Fruth und Welte Chem. Fabriken Illertissen und Heidelberg umgewandelt worden.

Dr. Koken & Dr. Renger K.-G. (Betrieb von chemischen und Lackfabriken), Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 18. 12. 1942 eingetragen: Die Gesamtprokura der Hedwig Thieme ist erloschen.

Laboratorium Professor Dr. Alfred Schmid (Ausarbeitung und gewerbliche Verwertung von Erfindungen von Prof. Dr. Schmid), Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 24. 12. 1942 eingetragen: Zum weiteren Geschäftsführer ist bestellt: Dr. Dietmar Laueremann, Berlin.

Radium-Chemie Dr. von Gorup K.-G., Nachfolgerin der Radium Chemie A.-G., Sitz: Frankfurt a. Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. Main ist am 22. 12. 1942 eingetragen: Gesamtprokuristen: Dr. phil. nat. Alfred Müller, Frankfurt a. M., Dr. phil. nat. Hans Giebenhain, Dörnigheim a. M.

Generatorkraft A.-G. für Tankholz und andere Generatorkraftstoffe, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 22. 12. 1942 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Generatorkraft A.-G.**

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptchriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptchriftleiters: Dr. Wilhelm Haken, Bln.-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Bln.-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH, (Geschäftsf.: Senator e. h. H. Degener) Berlin W 35, Woyschstraße 37. Printed in Germany.